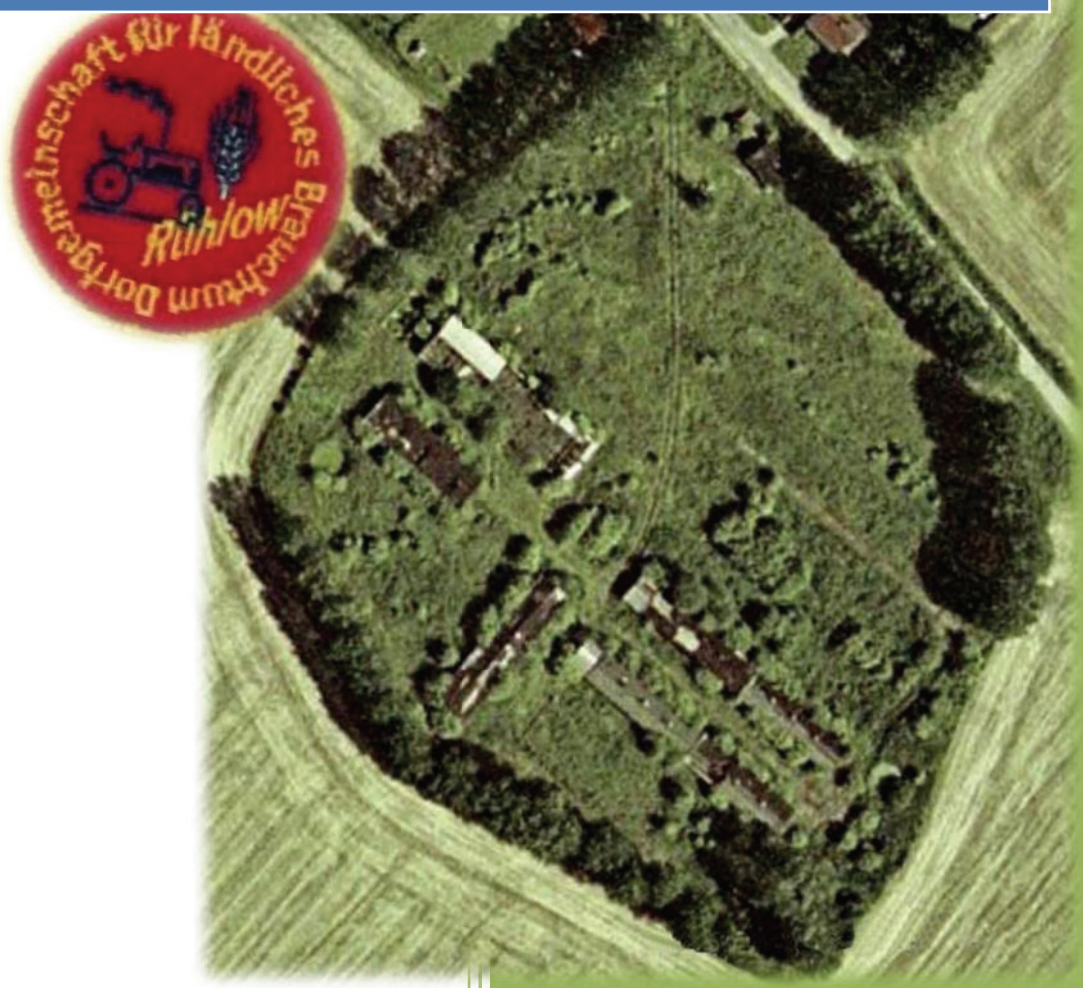
Diplomarbeit

Ein Dorf macht von sich reden „Ländliches Brauchtum Rühlow e.V.“



Sindy Prommnitz

urn:nbn:de:gbv:519-thesis2008-0324-9

Ein Dorf macht von sich reden „Ländliches Brauchtum Rühlow e.V.“

Diplomarbeit

vorgelegt von

Sindy Prommnitz

Hochschule Neubrandenburg

Fachbereich LGGB

WS 2008/2009

Betreuer: Prof. Dr. Hermann Behrens

Prof. Dr. Peter Dehne

Zusammenfassung

Diese Diplomarbeit stellt eine Art planerischen und siedlungssoziologischen Bericht dar. In einer ganzheitlichen Studie zur Auswertung und Analyse einer bereits durchgeführten Bauplanung des Vereins „ländlichen Brauchtum Rühlow e.V“ werden hier Themen wie, Planungs- und Rechtsgrundlagen, Schutzgüter, Umweltschutzziele sowie Ausgleichsmaßnahmen angesprochen. Aus diesen vielschichtigen Analysen resultieren genauere Berechnungen zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für das Planungsgebiet.

Darauf basierend befasse ich mich mit der Analyse zur Bedeutung und Wirkung des Kulturträgers „Verein“ in ländlichen Regionen. Denn Kultur im ländlichen Raum ist eine wesentliche Voraussetzung für die Lebensqualität und die Identifikation der Menschen mit ihrer Heimat. So stellt sich dar, wie der Verein „Ländliches Brauchtum Rühlow e. V.“ die dörflich- bäuerliche Kultur durch Kreativität, freiwilligem Engagement sowie durch Gemeinschaftsleben der Menschen wiederaufleben lässt.

Schlüsselwörter: Bauplanung, „ländliches Brauchtum Rühlow e.V.“, Kulturträger, Eingriffsbilanzierung, Ausgleichsbilanzierung, Verein, ländliche Region, Kultur

summary

This diploma thesis represent a kind of planning and settlement- sociological report about the incorporated society for rural traditions, named “ländliches Brauchtum Rühlow e.v“. In a comprehensive study for the evaluation and analysis of an already accomplished building design of this association, subjects are demanded here like planning positions and legal argument positions, protective goods, environment protection purposes as well as compensatory measures.

The results of these complex analyses are specific calculations for compensatory and intervention balance.

Based on that facts, i´m concerned with the analysis of meaning and effect of the cultural institution "association" in rural regions, because culture in the rural area is a substantial condition for the quality of life and the identification of humans with their native country.

Thus presents itself, how the association “Ländliches Brauchtum Rühlow e.V.“ allows to revive the rural culture by creativity, by voluntary engagement as well as by the communal lives of people.

Key words: building design, “ländliches Brauchtum Rühlow e.V.“, cultural institution, compensatory balance, intervention balance, society, association, rural region, culture

1 Verzeichnisse 7
1.1 Abkürzungsverzeichnis 7
1.2 Planverzeichnis 9
1.3 Tabellenverzeichnis 9
1.4 Anlagenverzeichnis 10
2 Einleitung 11
3 Rühlow- geschichtliche Aspekte 14
4 Ländliches Brauchtum Rühlow e.V 17
4.1 Die Idee- Dorfgemeinschaft Rylow 700plus 17
4.2 Von der Interessengemeinschaft zum Verein 19
4.3 Das Unternehmen “Schweinefarm” 21
4.3.1 Pilotcharakter und Beteiligung der Dorfgemeinschaft 23
4.3.2 Unterstützung durch LEADERplus 25
4.3.2.1 LEADERplus- Erläuterung 26
4.3.2.2 Förderhilfen von LEADER+ in Rühlow 30
4.3.3 Planungsgrundlagen/ Entwicklungsgebot/ Rechtsgrundlagen 32
4.3.4 Einordnung des Vereinsgeländes gemäß der Liegenschaftkarte 33
4.3.5 Geländebeschaffenheit, Abwasserentsorgung, Schutzgebiete 35
4.3.6 Nutzungvorschriften im Rahmen der Festsetzung als Mischgebiet 36
4.3.7 Bauweise 37
4.3.8 Wegesystem, Ver- und Endsorgung 38
4.3.9 Ausgleichsmaßnahmen 39
4.3.9.1 Baumbestand und Neuanpflanzungen 39
4.3.9.2 Flächenbilanz 40
4.3.10 Umweltschutzziele 41

4.3.10.1 Schutzgut Mensch 44
4.3.10.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere 46
4.3.10.3 Schutzgut Boden 48
4.3.10.4 Schutzgut Wasser 49
4.3.10.5 Schutzgut Klima 50
4.3.10.6 Schutzgut Luft 51
4.3.10.7 Schutzgut Landschaft 51
4.3.10.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter 52
4.3.10.9 Fazit zum Umweltzustand 53
4.3.11 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung 54
4.3.11.1 Erläuterung 54
4.3.11.2 Entsprechende Berechnungen für das Vereinsgelände 55
4.3.11.3 Bilanzierung 60
4.3.12 Zukünftige Pläne 61
5 Der Verein als Kulturträger im ländlichen Raum 65
6 Fazit 69
7 Anlagen 72
7.1 Anlage1- Biotoptypenkatalog Mecklenburg- Vorpommern 72
7.2 Anlage2- Wertbestimmende Merkmale für Arten und Lebensräume 85
7.3 Anlage 3- Kompensationsmaßnahmen und ihre Werteinstufung 94
8 Literaturverzeichnis 98
8.1 Bücher 98
8.2 Zeitschriften/ Zeitungen 100
8.3 Rechtsquellen 103
8.4 Anschreiben/ Verträge/ Pläne/Planwerke 103
8.5 Internetquellen 104

1 Verzeichnisse

1.1 Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AbfAlG M-V	Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz Mecklenburg-Vorpommern
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bzw	beziehungsweise
BImSchG	Bundes- Immissionsschutzgesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BImSchV	Bundes- Immissionsschutzverordnung
ca	cirka
DIN	Deutsches Institut für Normung
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern
ELER	Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
e.V.	eingetragener Verein
FFH	Flora- Fauna- Habitat
GRZ	Grundflächenzahl
INSIRE	Infrastructure for Spatial Information in Europe
LAG	Lokale Aktionsgruppen
LEADER	Französisch: Liaison entre actions de développement de l'économie rurale Deutsch: Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft
LINFOS	Landschaftsinformationssystem Mecklenburg-

	Vorpommern
LNatSchG M-V	Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern
LWaG	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Nr	Nummer
u.a.	und andere
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
z.B.	zum Beispiel

1.2 Planverzeichnis

Plan 1 Auszug aus dem Flächennutzungsplan des Planungsverbandes Mecklenburg- Strelitz Ost (Ausschnitt: Vereinsgelände Rühlow)

Plan 2 Plan zur Satzung über den Bebauungsplan

Plan 3 Auszug aus der Liegenschaftskarte der Gemarkung Rühlow, Flur 2

Plan 4 Lageplanskizze Bestand

Plan 5 Entwurfsskizze Ausstellungsbereich (Ralf Wuschke)

1.3 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Mittelverteilung der Initiative LEADER+ in Deutschland auf die einzelnen Bundesländer und die nationale Vernetzung

Tabelle 2 Aufgliederung von LEADER+ in drei Titel zuzüglich der technischen Hilfe

Tabelle 3 Finanzierung der Maßnahme zum Projekt „Schweinefarm“

Tabelle 4 Ausgabenposition

Tabelle 5 Denkbare Gehölzarten zur Ergänzung des Gehölzbestandes

Tabelle 6 Flächenbilanz

Tabelle 7 Orientierungswerte gemäß DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“

Tabelle 8 Werteinstufung und Kompensationserfordernis

Tabelle 9 Ermittlung des Korrekturfaktors

Tabelle 10 Berechnung des Kompensationsbedarfs

Tabelle 11 Kompensationsflächenäquivalent

1.4 Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Biotoptypenkartierung Mecklenburg Vorpommern
Anlage 2	Wertbestimmende Merkmal für Arten und Lebensräume
Anlage 3	Kompensationsmerkmale und ihre Werteinstufung

2 Einleitung

„Zumeist geschlossene ländliche Gruppensiedlung von ursprünglich bäuerlicher Bevölkerung mit angeschlossenen Nutzflächen.“[1]
So, oder so ähnlich wird ein Dorf wohl in jedem Nachschlagewerk erläutert.
Aber der Begriff Dorf drückt viel mehr aus, als einfach nur eine Menschenansiedlung.
Das Dorf stellte in der Vergangenheit eine wirtschaftliche Einheit dar, wobei die Hausgemeinschaft die Grundlage der Arbeitsorganisation darstellte. Die landwirtschaftliche Produktion bildete dabei einen entscheidenden Teil des Erwerbs, der durch das Hausgewerbe, das Handwerk und die Dienstleistungsberufe ergänzt wurde. Prägende Merkmale einer traditionellen bäuerlichen Dorfgemeinschaft waren vor allem die ausgeprägten sozialen Beziehungen (Nachbarschaftsbeziehungen, soziale Kontrolle), starre gesellschaftliche Strukturen, wirtschaftlich sowie sozial, kulturell und religiös verankerte Normensysteme (Bräuche, Sitten, Feste, Vereinswesen, Familienleben) und weitere Phänomene der Alltagskultur (Architektur und Wohnweise, Bekleidung, Nahrung usw.).

Im Lauf der letzten Jahrhunderte wurden die dörfliche Gemeinschaft und ihre Merkmale in Abhängigkeit von den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Strukturen in mehreren Entwicklungsperioden einem Wandel unterworfen.
So haben Dörfer heute mit entscheidenden Problemen zu kämpfen, wobei Überalterung, Arbeitslosigkeit und Abwanderungen nur einige wenige sind.
Außer dem Versuch derartige Schwierigkeiten zu bewältigen, müssen ländliche Regionen sich Problemen stellen, die durch die Rationalisierung der Landwirtschaft, die Urbanisierung des ländlichen Raums, die Industrialisierung und durch eine zunehmende Mobilität verursacht werden.

[1] Großes Lexikon A-Z; ISIS Verlag, Chur, Schweiz; 1996

Durch das Zusammenwirken dieser Probleme und Entwicklungen im Wechselspiel löst sich das frühere Gemeinschaftsgefühl der Dorfbewohner immer mehr auf.
So hat das Dorf in den letzten Jahrzehnten viel von seiner früheren Bedeutung verloren. Trotzdem betonen viele Orte und Ortsteile gerne ihren dörflichen Charakter, sowohl für Einwohner, als auch für Auswärtige.

Genau diesen Charakter zu unterstreichen, das hat der kleine Ort Rühlow in der Region Mecklenburg Strelitz in einer ganz besonderen Form geschafft.
Mit Unterstützung von LEADERplus und vor allem Zusammenhalt und Eigeninitiative der Bürger erstrahlt der Ort- auch über die Ortsgrenzen hinaus- heute in einem neuen Glanz.

Mit dieser Arbeit möchte ich eine Art planerischen und siedlungssoziologischen Bericht gestalten. Dieser besteht zunächst aus einer ganzheitlichen Studie zur Auswertung und Analyse einer bereits durchgeführten Bauplanung des Vereins in Rühlow. Nach einer genauen Darstellung der Entstehung des Vereins, werden hier Themen wie, Planungs- und Rechtsgrundlagen, Schutzgüter, Umweltschutzziele sowie Ausgleichsmaßnahmen angesprochen. Mit Hilfe dieser vielschichtigen Analysen erfolgen im Anschluss genaue Berechnungen zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für das Planungsgebiet.
Darauf folgend befasse ich mich mit der Analyse zur Rolle und Wirkung des Kulturträgers „Verein“ in ländlichen Regionen, wobei ich mich natürlich auf den Beispielort Rühlow beziehen werde.
Obwohl es äußerst schwierig war, die subjektiv wahrgenommenen Betroffenheiten und Handlungsstrategien dieses Kulturträgers zu erfassen, habe ich versucht mittels Experteninterviews die einzelnen Sichtweisen zu untersuchen und sie so zu einem Gesamteindruck zusammenzustellen. Bei einer anschließend durchgeführten Feldbegehung kam erschwerend hinzu ein Mittelmaß zwischen der Rolle einer professionellen Außenansicht und einer subjektiven Innenperspektive zu schaffen. Doch mit Hilfe externer Datenquellen und Befragungen verschiedener Akteure konnten die Ergebnisse relativiert und auf ihre Qualität hin überprüft werden.

So möchte ich mich an dieser Stelle bei den Personen bedanken, die mich beim Schreiben dieser Arbeit in besonderer Weise unterstützt haben.
In erster Linie sind natürlich meine betreuenden Professoren Prof. Dr. Hermann Behrens sowie Prof. Dr. Peter Dehne zu benennen.
Darüber hinaus gilt mein großer Dank Herrn und Frau Wuschke, ohne deren Engagement und kontinuierliche Unterstützung die Umsetzung dieses Arbeitsthemas gar nicht möglich gewesen wäre.
Für die freundliche Bereitstellung aktueller Daten und Fakten danke ich den zuständigen Mitarbeitern der verschiedenen Ämter: Frau Wilhelm (Lokale Aktionsgruppe Stargarder Land), Frau Schöning (Bauamt, Amt Neverin) sowie Frau Gabler (Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte).
Nicht zuletzt geht mein Dank auch an alle Mitglieder des Vereins für ländliches Brauchtum Rühlow e.V. und den Einwohnern Rühlows.

3 Rühlow- geschichtliche Aspekte

Im Mecklenburger Osten, entlang der B104, trifft man in dem kleinen Ort Warlin auf einen Richtungsweiser, der auf eine unscheinbare Nebenstraße zeigt. Darauf steht: „Rühlow 4km“.
Dieser huckeligen Straße aus Asphalt und Schlaglöchern folgend, gelangt man in ein überraschend gepflegtes, kleines Dorf mit einer bewegten Geschichte aus über 700Jahren.



Blick auf den Dorfeingang
(Quelle: eigene Aufnahmen)

Der heute 126 Einwohner beherbergende Ort Rühlow (Rylow - Rülow – Rulow) ist ein altes Bauerndorf. In seinem Buch „Kunst- und Geschichtsdenkmäler des Freistaates Mecklenburg- Strelitz“ beschreibt Georg Krüger diesen Ort als ein lanzettförmiges Angerdorf mit Kirche, Küsterei, Teich und einigen Wasserlöchern, sowie einigen Kleinbauten auf dem Anger, der ehemals ca. 1000 m lang war (1929 noch 700m). Allerdings ist diese Angerstruktur heute kaum noch wahrnehmbar.

Die Namensendung –ow in der Ortsbezeichnung „Rühlow“ gibt einen Hinweis auf slawische Siedler. Diese bestellten erstmals im 6. bis 8. Jahrhundert die umliegenden Hügel und züchteten Vieh. Im Kloster Wanzka tauchte in einer Urkunde des Jahres 1298 erstmals der Name Rylow in schriftlicher Form auf, als der Markgraf Albrecht von Brandenburg dem Kloster Hebungen im Osten der noch jungen Stadt Neubrandenburg zum Geschenk machte. Die erste Schreibweise ‚Rylow‘ wandelte sich bis 1427 in „Rülow“ und erscheint 1624 als „Rulow“.
1496 wohnen neben dem Schulzen (Gerichtsbeamter), dem Krüger (Gastwirt), dem Schmied und dem Schäfer 18 Familien in dem Ort, der ab 1534 selbständige Pfarre unter landesherrlichem Patronat wird.

Im 17.Jahrhundert besaß jeder Bauer zwei oder drei Hufen, deren Felder er in Form der Dreifelderwirtschaft bestellte. Allerdings forderte der Dreißigjährige Krieg (1618-48) auch in dieser Region seine Opfer. So verloren dreiviertel der Bevölkerung des Landes Stargard ihr Leben.

Die wirtschaftlich schlechte Lage brachte die Bauern in die Abhängigkeit des Landesherrn, dessen Geld- und Arbeitsforderungen bis zur Leibeigenschaft reichten.

Zusätzlich zum Krieg machte auch die Pest 1638 vor Rühlow nicht halt.

Dementsprechend wurden 1644 in Rühlow nur fünf Einwohner registriert.

Zum Ende des Krieges waren viele Höfe besetzt, andere lagen brach. Zwei Jahre später gab es schließlich nur noch den Schulzen und drei Bauern im Ort. Die restlichen Stellungen lagen wüst.

1840 entflammte ein großes Feuer, bei dem die meisten Häuser abbrannten. Nur das Pfarrhaus blieb verschont. Die Kirche wurde bald darauf ausgebaut und bekam 1875 einen neuen Turm. Gleich gegenüber der Kirche wurde um die Jahrhundertwende das Gasthaus Gau errichtet.



Historische Ansicht: Gasthaus Gau
(Quelle: NEVERINER INFO Nr.4/2007)

Langsam erholte sich der Ort von den Schicksalsschlägen der vergangenen Jahrzehnte. So lebten 1929 schon wieder 12 Erbpächter und acht Büdner (Kleinstbauern) im Dominaldorf.

Im gleichen Jahr zog dann schließlich auch die erste Maschinentechnik in Form eines Traktors in den Ort ein.

In Folge des SED- Erlasses 1952 (Beschluss der Maßnahmen zur Bildung von Genossenschaften auf der 2. Parteikonferenz der SED in Ost-Berlin vom 9.-12. Juli 1952) wurden auch in Rühlow die ersten landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) eingerichtet. Während sich ein Teil der Bauern mit diesem Zusammenschluss arrangierte, wollten nicht alle Bauern ihren

Hof mit einbringen. Das Resultat waren ein Schauprozess in der Halle des Gasthauses, Gefängnisstrafen und sogar Emigration.
1974 verschmolz Rühlow mit dem Nachbarort zur Gemeinde Warlin.
Bis zur Eingemeindung des Ortes in die Gemeinde Sponholz am 13.Juni 2004 war Frau Heidrun Pietrzok aus dem Saarland, die nach der Wende gemeinsam mit dem Jungbauern als Wiedereinrichterin hierher kam, die Bürgermeisterin.

Heute ist ein großer Teil der Felder in privater Regie wieder bewirtschaftet, jedoch wird keine Tieproduktion mehr betrieben.
Nach und nach richten sich viele neue Bewohner des Dorfes, auch solche, die nicht aus Mecklenburg stammen, alte Häuser wieder her und fühlen sich in Rühlow vielleicht gerade wegen der fehlenden 'Neu'-Bauten sehr wohl .

„Die Rühlower halten zusammen, wenn Not am Mann ist" – nicht nur ein geflügeltes Wort, sondern Tatsache. Denn auch nach der Wende werden Traditionen wie gemeinsame Feiern an besonderen Festtagen, Kinder- und Seniorennachmittage oder die wiederbelebten Oster- und Herbstfeuer gepflegt...

4 Ländliches Brauchtum Rühlow e.V

4.1 Die Idee- Dorfgemeinschaft Rylow 700plus

1998 stand dem kleinen Dorf Rühlow sein 700-jähriges Jubiläum bevor. Zu diesem Fest wollten die Bewohner ihren Besuchern etwas ganz Besonderes bieten.
Da Landwirtschaft den Ort schon immer geprägt hatte, lag die Idee nahe, alte Landmaschinen zu präsentieren.
Der ansässige Landwirt Ingo Schulze stellte einige Oldtimer, die durch das Erbe seines Vaters bereits in seinem Besitz waren, zur Verfügung. Ferner schafften andere interessierte Bürger durch Verwandte, Bekannte und ähnliche Kontakte weitere historische Landmaschienen, wie Dreschkästen oder Traktoren, heran.
Die 700-Jahr- Feier fand auf dem Hofgelände vom Altbauern Friedrich Pankow, der auch seine Scheune zum Tanz bereit stellte, statt.
Nach diesem Fest, das sich einer überraschend großen Resonanz erfreute, entstand die Idee, die angesammelte alte Technik sowie altbäuerliche Traditionen weiterhin der Öffentlichkeit zu präsentieren.
So fand sich am 25. November 1998 erstmals die Dorfgemeinschaft Rühlow für ländliches Brauchtum “Rylow 700plus” zusammen. Ihr Ziel war die “Pflege dörflicher Technik in und um Acker und Haus, besonders die Darstellung aller Arbeitsschritte, die von Bestellung über die Aussaat zur Ernte und zum fertigen Brot führten und die Beschaffung, Instandsetzung und Pflege der dazu notwendigen Technik“.[1]
Die Voraussetzung zur Mitwirkung in dieser Dorfgemeinschaft bestand lediglich darin alte Landtechnik zu besitzen oder wenigstens Interesse daran zu haben. Die Gründungsmitglieder beschlossen, dass bis zu 20 Mitglieder aufgenommen werden können, die zu dem Zeitpunkt einen monatlichen Beitrag von 5 DM zu leisten hatten.
(Näheres siehe Seite 18, Abb.1 Gründungspapier)

[1] Gründungspapier „Dorfgemeinschaft Rühlow für ländliches Brauchtum“

In Fortsetzung des Gedankens unserer diesjährigen 700-Jahr-Feier
gründen wir am heutigen 25. November 1998 die

Dorfgemeinschaft Rühlow für ländliches Brauchtum

- Rylow 700 plus -

Ziel der Gemeinschaft ist die Pflege dörflicher Techniken für Acker und Haus, zunächst besonders die Darstellung aller Arbeitsschritte, die von der Bestellung über die Aussaat zur Ernte und zum fertigen Brot führen, und die Beschaffung, Instandsetzung, -haltung und Pflege der dazu notwendigen Technik.

Als Logo wird eine geeignete Darstellung unseres ersten gemeinsamen Objektes, des Dreschkastens von Schütt und Ahrens, Stettin, verwendet.

Später soll eine zweite Sparte entstehen, die sich mit weiteren Aspekten dörflichen Lebens befaßt - einschließlich der Ausrichtung von Festen.

Voraussetzung zur Mitwirkung ist der Besitz von oder das intensive Interesse an -in erster Linie älterer- Landtechnik von Sense über Dreschflegel bis Mähdrescher, wobei auch relativ junge Technik der DDR als Zeitzeuge und geeignete andere klassische Fahrzeuge einbezogen werden. Eine Bestandsliste wird erstellt.

Mehr als zwanzig Mitwirkende soll die Gemeinschaft nur auf Mehrheitsentscheid umfassen.
Die Unterzeichnenden sprechen noch einige mögliche Interessenten aus Nachbargemeinden an.

Friedrich Pankow stellt bis auf Widerruf sein Stallgebäude als Bleibe zur Verfügung.
Treffen sollen an jedem ersten Freitag im Monat (ab Januar 1999) stattfinden.

Zur Schaffung eines finanziellen Hintergrundes sollen monatlich 5 Mark gezahlt werden, dies kann für das Jahr im Voraus, muß jedoch spätestens zum Quartalsende geschehen. Bei Beendigung der Mitwirkung bleibt Gezahltes in der Kasse. - Bei öffentlichen Veranstaltungen wird ein Spendentopf aufgestellt.

Für wichtige Entscheidungen ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitwirkenden notwendig, von denen wiederum zwei Drittel gleichlautend entscheiden müssen. - Bei Abwesenheit kann die Stimme delegiert werden.

Als Ansprechpartner wurden bestimmt:

Fritz Pankow und Ingo Schulze (allgemein)
Ernst Jenß (Technik) - Dirk Hintze (Gelder)
Horst Rieck (Schriftliches)
Jürgen Leffin (Kontakte zu anderen „Clubs")

Ernst Jenß 11.4.32
Werner Hoffmann 7.3.34
Friedrich Pankow 5.2.36
Jürgen Leffin 27.06.1940
Horst Rieck 3.10.54
Dirk Hintze 20.12.58

Karsten Zimbke 6.8.60
Ingo Schulze 14.10.61
Ralf [illegible] 1.5.65
Volker Jenß 27.07.72
Thomas Jenß 16.05.76
Sandra [illegible] 11.08.78

Abb.1 Gründungspapier „Dorfgemeinschaft Rühlow für ländliches Brauchtum

4.2 Von der Interessengemeinschaft zum Verein

Aufgrund der großen Resonanz bei der 700-Jahr Feier des Dorfes, sollte eine Ausstellung der alten Technik und bäuerlichen Arbeitsweisen in ähnlicher Weise auch in den Folgejahren wiederholt werden. Dementsprechend wurde das “Dreschfest” ins Leben gerufen. Hier sollten an jedem zweiten Juni- Wochenende eines Jahres die alte Landtechnik sowie alte Arbeitsweisen der Öffentlichkeit präsentiert werden.

Möglich waren diese Feste, die immer noch auf dem Gehöft von Friedrich Pankow stattfanden, nur durch Sponsoren.

Aber die Mühe zahlte sich bald aus. Immer mehr Besucher fanden zum Dreschfest den Weg in den abgelegenen Ort.

Auch das zunächst festgelegte Maximum von 20 Vereinsmitgliedern reichte bald nicht mehr aus und wurde daher ausgeweitet. 2001 zählte der Verein bereits 44 Mitglieder, darunter auch Frauen.

Am 1. April 2003 wurde dann aus der losen Dorfgemeinschaft für ländliches Brauchtum schließlich der eingetragener Verein “Ländliches Brauchtum Rühlow e.V”.

Ein Jahr später organisierten schon etwa 60 eingetragene Mitglieder das Dreschfest auf der Pankowschen Koppel. Diese Mitglieder bildeten eine breite Palette der Gesellschaft, angefangen vom Rechtsanwalt, über den Hochschulprofessor, bis hin zum Schmied und Zimmermann.

Schon seit einem gewissen Zeitraum war der Verein nicht nur in Rühlow, sondern auch überregional aktiv.

So wurden die Mitglieder mit ihren Oldtimern zu Veranstaltungen des Agrarhistorischen Museums in Alt-Schwerin angefordert, fuhren zu Veranstaltungen nach Fahrenwalde oder auch zu festlichen Veranstaltungen in Neubrandenburg. Noch im selben Jahr wandte man sich sogar an den Verein mit der Bitte, am 2. Oktober das Kreiserntedankfest Mecklenburg-Strelitz auszurichten.

In den vergangen Jahren wurde die Dorfgemeinschaft selbst durch das Landschaftsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern gebeten ihre

historische Dreschtechnik anlässlich der durch das Land Mecklenburg-Vorpommern ausgerichteten Landwirtschaftsmesse in Mühlengeez vorzustellen.
Darüber hinaus wurde der Verein zur Teilnahme am Jahrestreffen des IFA Landesverbandes Burg- Stargard und dem Oldtimer- Traktorentreffen in Hagenow eingeladen.

So wurde der Verein ländliches Brauchtum Rühlow e.V. auch über seine Gemeindegrenzen hinaus sehr bekannt.
Daher war es nicht verwunderlich, dass die Besucherzahlen auf dem örtlichen Dreschfest mehr und mehr in die Höhe stiegen, so dass das Gelände der Familie Pankow für die rund 5.000 Gäste bald nicht mehr ausreichend war.

4.3 Das Unternehmen "Schweinefarm"

Bereits die Dreschfeste 2002 und 2003 hatten deutlich gezeigt, dass aufgrund des hohen Besucherdrangs die Kapazitäten des bisherigen Festplatzes auf Dauer nicht mehr ausreichten, um die Veranstaltung in bisheriger Form durchführen zu können. Darüber hinaus fanden diese Feiern auch auf dem Privatgelände eines Vereinsmitgliedes statt, was viel länger nicht mehr tragbar gewesen wäre, da sowohl die Besucheranzahl, als auch die Zahl der Aussteller immer größer wurde.
Durch den Erwerb und den Aufbau eines Vereinsgeländes sollten die Zukunft des Vereins und die Durchführung der überregionalen Veranstaltung gesichert werden.
So entschlossen sich die beiden Vorstandsmitglieder Ralf Wuschke und Jürgen Leffin eine ehemalige Schweinemastanlage am Ende des Dorfes zu erwerben.
Der Ausbau dieses etwa 26.000m^2 großen Geländes sollte nicht nur das Fortbestehen der Veranstaltung sichern, er sollte darüber hinaus auch die Möglichkeit bieten die vorhandenen Ställe für Ausstellungszwecke und als Unterstellmöglichkeiten zu nutzen. Denn besonders die aus Holz gefertigte historische Landtechnik bedurfte dringend einer Unterbringung. Viele Landmaschinen sind bereits heute Unikate. Eine nicht sachgerechte Aufbewahrung würde zu einer Funktionsbeeinträchtigung und schließlich zu einem Verlust dieser Technik führen.
Darüberhinaus sollte die Sanierung des Objekts durch die Dorfgemeinschaft eine erhebliche Verbesserung des Erscheinungsbildes des Dorfes darstellen.

Bei der ehemaligen Schweinemastanlage handelte es sich nämlich zum angesprochenen Zeitpunkt um einen „Schandfleck" im Dorf, bestehend aus verfallenen Gebäuden und Gestrüpp. Das Gelände wurde durch den augenblicklichen Eigentümer nur notdürftig gesichert und stellte durch offene Gulligruben und einsturzgefährdete Stallanlagen eine Gefahrenquelle für die Bevölkerung dar.
So weitete sich die Tätigkeit des Vereins, die sich bisher auf die Darstellung der historischen Technik beschränkte, jetzt ebenso auf die Übernahme des Gemeindewohls der Gemeinde aus.

Das Projekt war nur mit einer erheblichen Selbstbeteiligung der Vereinsmitglieder durchführbar. So wurde unter anderem gewährleistet, dass es sich um ein gemeinsames Objekt des gesamten Dorfes handelt. Demgemäß konnte für die zukünftige Sicherung und Instandhaltung dieses Objekts auch auf die örtliche Bevölkerung (weitestgehend mit Vereinsmitgliedern identisch) zurückgegriffen werden.



Verwahrloster Zustand des Geländes beim Kauf
(Quelle: Ländliches Brauchtum Rühlow e.V.)

Dementsprechend sollten also die Sanierung und der Umbau der ehemaligen Schweinemastanlage zu einem Vereinsgelände für den Verein ländliches Brauchtum Rühlow e.V. erfolgen. Das Ziel dieser Maßnahme bestand darin, die unansehnlichen und verfallenen Gebäude zu beräumen und zu sanieren und so ein Veranstaltungszentrum mit überregionaler Ausstrahlung zu errichten.

4.3.1 Pilotcharakter und Beteiligung der Dorfgemeinschaft

Das Projekt „Schweinefarm“ und damit verbunden natürlich auch der Verein ländliches Brauchtum Rühlow e.V. kann als ein Konzept mit Pilotcharakter beschrieben werden, wodurch diesem gesamten Vorhaben natürlich eine große Bedeutung zukommt. Dazu aber im Verlauf dieses Punktes mehr.

Grundlegend ist, dass die Ausführung eines solch umfangreichen Projekts eine Demonstration nach außen hin gewährleistet hat und dies bis heute immer noch tut. Dieses Handeln macht deutlich, dass auch ein ausgesprochen kleiner Ort mit nur 126 Einwohnern in der Lage ist, ein solches Vorhaben durchzuführen.



Vereinsmitglieder beim Beräumen der Ställe
(Quelle: Ländliches Brauchtum Rühlow e.V.)

Sowohl der Zusammenhalt in der Gemeinde als auch die gemeinsame Ausführung eines solchen Projekts in eigenverantwortlichem Handeln der Vereinsmitglieder bewirkte eine Ausstrahlung auch auf Nachbargemeinden in der Region Ostmecklenburg.

Diesen Gemeinden wird durch die Tätigkeit des Vereins noch heute demonstriert, dass durch erhebliche Eigenleistung und selbstständiges Wirken der Charakter und das Zusammenleben einer Dorfgemeinschaft sowohl erhalten als auch wiederbelebt werden kann.

Darüber hinaus geben die Veranstaltungen der Dorfgemeinschaft Kleingewerbebetreibenden, darunter insbesondere Erzeugern landwirtschaftlicher Nischenprodukte (z.B. Imker, Kräuteranbau, Spargelzüchter, Sattler, Korbflechter, Fischer, Käsehersteller), die Möglichkeiten zur Präsentation ihrer Produkte.

Diese Darbietung hatte bisher immer einen ausgesprochen werbewirksamen Effekt. Desweiteren zielt dieses Konzept bewusst darauf ab, Querverbindungen

zwischen bisher voneinander getrennten Wirtschaftszweigen (z.B. Forstwirtschaft, Tierhaltung, Handel mit Kraftfahrzeugen und Zubehör, Landwirtschaft, Schmiederei, Weberei, etc.) herzustellen. Auf diese Weise werden die Konzertationen zwischen den verschiedenen Akteuren und die Interaktion der Sektoren gefördert, die sich mit einem für die Identität und die Ressourcen des Gebiets typischen, übergeordneten Schwerpunktthemas befassen. Dies betrifft an dieser Stelle vor allem die Aufwertung der lokalen Erzeugnisse sowie die Erschließung von Tätigkeiten für Jugendliche und Frauen als eine Art Gemeinschaftspriorität.

Somit ist diese Art von Konzept auf das betreffende Gebiet und insbesondere durch eine wirtschaftliche Zweckmäßigkeit und Nachhaltigkeit auf dessen sozioökonomische Lage abgestimmt und weißt einen innovativen Pilotcharakter auf. Pilotcharakter kommt diesem Vorhaben auch insofern zu, als es durch das Zusammenwirken verschiedenster Akteure aus unterschiedlichen Bereichen auf eine breite Bündelung der regional natürlichen und kulturellen Ressourcen zur Erschließung der endogenen Potenziale abzielt. Hiermit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der gesamte Umbau der ehemaligen Stallanlage, die Ausweitung des Bekanntheitsgrades, die Teilnahme an Veranstaltungen, die Ausweitung der teilnehmenden Gewerbebetreibenden, etc. kaum durch separate Aktivitäten und Alleingänge gelungen wäre.

Kennzeichnend für das Projekt „Schweinefarm“ und folglich für den Verein Ländliches Brauchtum Rühlow e.V. ist demzufolge, dass mehrere Punkte eines Pilotcharakters aufgegriffen werden, mit denen als eine Art Experiment mit neuartigen Formen der Organisation und Beteiligung der lokalen Bevölkerung, ein innovativer Weg der regionalen Entwicklung beschritten wurde.

4.3.2 Unterstützung durch LEADERplus

Mit hoher Eigenleistung und einem riesigen Arbeitsaufwand schafften es die Vereinsmitglieder aus der verkommenen Fläche der ehemaligen Schweinemastanlage ein nutzbares Gelände zu errichten.
Sie rodeten den Wildwuchs, beräumten die zerfallenen Gebäude, schlossen die offenen Gulligruben, brachten eine nutzbare Rasenfläche hervor und rissen nicht verwendbare Gebäude ab.
Doch trotz allem war es dem Verein für ländliches Brauchtum Rühlow e.V. nicht möglich, die gesamten Kosten zur Sanierung und zum Umbau der verfallenen Gebäude selbständig zu tragen. Ihr Ziel war die Wiederherstellung des ehemaligen Haupthauses zur Nutzung als Vereinsgebäude und die Restaurierung eines kleinen Stalles zur Umnutzung als eine Schmiede.
So wandte sich der Vereinsvorsitzende Ralf Wuschke an die EU-Gemeinschafsinitiative LEADERplus und stellte dort einen Antrag auf Zuschuss.



Zustand vor der Beräumung

Vergleich des Vereinsgeländes vor und nach der Beräumung
(Quelle: Ländliches Brauchtum Rühlow e.V.)



Zustand nach der Beräumung

4.3.2.1 LEADERplus- Erläuterung

LEADER (französisch: Liaison entre actions de développement de l'économie rurale) ist eine Gemeinschaftsinitiative der Europäischen Union, mit der seit 1991 modellhaft neuartige und zukunftsweisende Aktionen im ländlichen Raum gefördert werden.
Dabei erarbeiten lokale Aktionsgruppen(LAG) in Zusammenarbeit mit den Akteuren vor Ort Entwicklungskonzepte für ihre Region.
Das Ziel dabei ist, die ländlichen Regionen Europas auf ihrem Weg zu einer eigenständigen Entwicklung zu unterstützen und die erfolgreichen Ansätze in die Mainstream-Programme zu übernehmen. Hierbei wurde ab 2007der LEADER-Ansatz in die ländliche Entwicklungspolitik der EU als Gesamtheit integriert (mainstreamed). Das heißt, dass LEADER, neben einer Reihe von weiteren ländlichen Entwicklungsachsen, in die nationalen und regionalen ländlichen Entwicklungsprogramme aufgenommen wurde, die von der EU gefördert werden.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 legte der Rat der Europäischen Union die allgemeinen Bestimmungen über die sogenannten Strukturfonds fest. Im Sinne der Verordnung sind dies der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), der Europäische Sozialfonds (ESF), der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung "Ausrichtung", sowie das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF).
Mit diesen Fonds sind sogenannte Interventionen möglich.

Die bisherige Laufzeit von LEADER- Projekten lässt sich in vier Förderperioden einteilen:

1991- 1993 LEADER I
1994- 1999 LEADER II
2000- 2006 LEADER+
2007- 2013 LEADER

Bis 2006 war LEADER immer ein eigenständiges Programm. Doch mit der derzeitigen Förderperiode stellt LEADER den Schwerpunkt 4 der EU-finanzierten ländlichen Entwicklung, der so genannten ELER-Förderung, dar.
(Schwerpunkt 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft; Schwerpunkt 2: Umweltschutz und Landschaftspflege durch Landmanagement; Schwerpunkt 3: Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft und Lebensräume im ländlichen Raum). Somit ist LEADER in das Hauptprogramm integriert, also kein eigenständiges Programm mehr.

In ihrer Laufzeit von 2000 bis 2006 hat die Initiative LEADER+ 2.002 Millionen Euro in ganz Europa, davon allein in Deutschland 247 Millionen Euro, an Gemeinschaftsmitteln bereit gestellt. Die Finanzierung erfolgte dabei aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung (EAGFL-A). Zudem mussten alle Mittel der europäischen Strukturfonds mit nationalen Mitteln kofinanziert werden.
Die Mittelverteilung auf die einzelnen Bundesländer in Deutschland und die nationale Vernetzung sah dabei wie folgt aus (Angaben in %):

Bundesland	Mittelerteilung in %
Baden-Württemberg	3,87
Bayern	22,12
Brandenburg	11,95
Hessen	3,12
Mecklenburg-Vorpommern	8,41
Niedersachsen	13,14
Nordrhein-Westfalen	2,17
Rheinland-Pfalz	4,06
Saarland	0,47
Sachsen	8,32
Sachsen-Anhalt	8,66
Schleswig-Holstein	4,73
Thüringen	8,41
Nationale Vernetzungsstelle	0,57

(Tabelle1)

Die Höhe der Förderung durch die EU und damit auch die Höhe der Kofinanzierung richtete sich nach der Art der Maßnahme, also investiv oder nicht-investiv, und der Rechtsform des Projektträgers, z.B. öffentlich-rechtlich, privatrechtlich.
Die Höchstförderung durch die EU beträgt dabei in den östlichen Bundesländern (Ziel-1-Gebieten) 75 Prozent und in den übrigen Gebieten 50 Prozent.

Leader+ war nicht nur die Fortsetzung der vorherigen Initiative Leader I und II, sondern zielte auf motivierte, qualitativ hochstehende und gebietsspezifische Strategien für die Entwicklung des ländlichen Raums ab. Dabei kamen Kooperation und Vernetzung der ländlichen Gebiete eine besondere Bedeutung zu.

Dementsprechend gliederte sich Leader+ zuzüglich der technischen Hilfe in drei Titel:

	Mio. Euro	Anteil(%)
Titel 1: Förderung integrierter gebietsbezogener Entwicklungsstrategien mit Pilotcharakter auf der Grundlage eines Bottom-up-Konzepts	4.377,6	86,75
Titel 2: Förderung der Zusammenarbeit zwischen ländlichen Gebieten	504,8	10,00
Titel 3: Vernetzung	68,7	1,36
Technische Hilfe	95,4	1,89

(Tabelle 2)[1]

Die Durchführung von Titel 1 erfolgte über die LAGs. Diese wurden auf der Grundlage von Kriterien ausgewählt, die in den Programmen festgesetzt wurden. Zu diesen Kriterien zählen: der ländlicher Charakter der Gebiete; ihre Homogenität in physischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht, sowie das Vorliegen integrierter und innovativer Entwicklungspläne. Dabei mussten die Wirtschafts-

[1] Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 14. April 2000 über die Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung des ländlichen Raums (Leader+) 2000/C-139/05

und Sozialpartner sowie die Verbände mindestens 50% der lokalen Partnerschaft stellen. Außerdem wurden die Eignung und die Effizienz dieser Partnerschaft berücksichtigt.

Titel 2 stellte die Förderung der Zusammenarbeit zwischen ländlichen Gebieten dar. Dies betraf ausgewählte Gebiete in ländlichen Regionen, die dem Titel 1 (integrierte gebietsbezogene Entwicklungsstrategien) entsprachen.

Die Umsetzung erfolgte hier über die LAGs.

Es sollte ausdrücklich die Zusammenarbeit zwischen ländlichen Gebieten gefördert werden, wobei die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Regionen desselben Mitgliedstaates (gebietsübergreifende Kooperation) und zwischen mindestens zwei Mitgliedstaaten (transnationale Kooperation) vorgesehen war. Aber auch die Zusammenarbeit von Ländern, die nicht Mitglied der EU sind, war möglich.

Titel 3 beinhaltete die Vernetzung. Dabei verfügte jeder Mitgliedstaat über seine eigene Vernetzungsstelle. Hier wurden Informationen über die Vorgehensweisen auf nationaler Ebene gesammelt, analysiert und vorbereitet. Desweiteren wurden in solchen Vernetzungsstellen der Erfahrungs- und Wissensaustausch organisiert und eine fachliche Unterstützung bei der Zusammenarbeit geleistet. Dabei war die aktive Teilnahme am Netzwerk für Leader+ und den lokale Aktionsgruppen verpflichtend.

Zur Realisierung von Entwicklungsstrategien im Rahmen von LEADER+ hatte die EU- Kommission vier Schwerpunktthemen festgelegt:

- Valorisierung des natürlichen und kulturellen Potenzials einschließlich der Steigerung des Werts von Flächen;
- Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum;
- Aufwertung der lokalen Erzeugnisse, indem besonders Kleinbetrieben durch kollektive Maßnahmen der Marktzugang erleichtert wird;
- Einsatz neuen Know-hows und neuer Technologien zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Erzeugnisse und Dienstleistungen der Gebiete.

Die Entwicklungskonzepte der LAG konzentrierten sich auf ein bis zwei dieser Themenfelder.

4.3.2.2 Förderhilfen von LEADER+ in Rühlow

Die Fördergelder für das Vorhaben des Umbaus zweier Gebäude auf dem Vereinsgelände wurden im Juni 2004 beantragt und bereits am 24. September des gleichen Jahres bewilligt.
Die Fertigstellung des Projektes wurde auf den 31.Mai 2005 festgelegt, was aber später bis zum 31.Dezember 2005 verlängert wurde.

Die Förderobergrenze durch die LEADER+-Initiative lag bei 150.000 Euro, was 90% der Gesamtkosten abdeckte.
Der gesamte Verlauf der Finanzierung sowie der Abrechnung lief über das Amt Neverin.
Desweiteren musste eine Vorfinanzierung durch den Verein stattfinden. Dies bedeutete, dass der Verein für ländliches Brauchtum Rühlow e.V. zunächst seine Ausgaben selbst finanzieren musste. Dann, mit Vorlage der Rechnungen, wurde das Geld schließlich erstattet.

Die gesamte Finanzierung und die daraus abgeleiteten Fördergelder ergaben sich wie folgt:

Finanzierung der Maßnahme

1 Gesamtkosten der Maßnahme	166.600 €
2 Förderfähige Kosten	166.600 €
3 Bare Eigenmittel des Antragsteller	16.600 €
4 Beantragter Zuschuss aus LEADER+	90% der förderfähigen Kosten (Punkt 2) = 150.000 €
4.1 darunter: EAGFL-A (75% von Punkt 4)	122.500 €
4.2 darunter: Land (12,5% von Punkt 4)	18.750 €
4.3 darunter: regionale Kofinanzierung des Landkreises Mecklenburg- Strelitz (12,5% von Punkt 4)	18.750 €

(Tabelle 3)

Ausgabenpositionen

Die Gesamtkosten der Maßnahme nach Punkt 1 der Finanzierung der Maßnahme setzten sich aus folgenden Kosten zusammen:

Herrichten und Erschließung	500,00 €
Bauwerk- Baukonstruktion	139.750,00 €
Bauwerk- technische Anlagen	9.750,00 €
Baunebenkosten	16.600,00€
Gesamt	166.600,00 €

→entspricht Punkt 1 der Finanzierung der Maßnahme

(Tabelle4)

Das Vereinsgebäude im Vergleich



Zustand vor dem Umbau
(Quelle: Ländliches Brauchtum Rühlow e.V.)



Zustand nach dem Umbau
(Quelle: eigene Aufnahme)

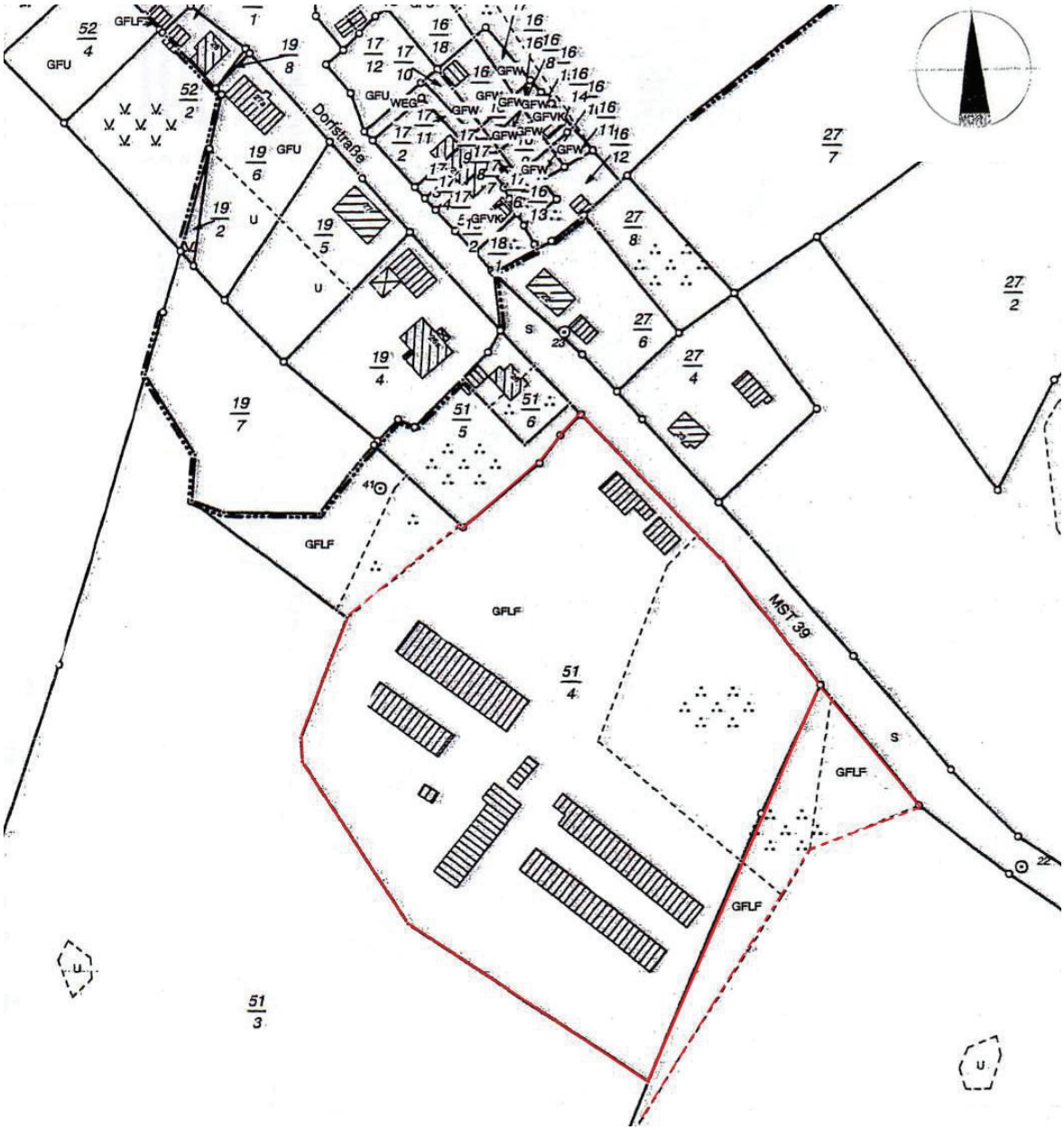
Am 20. August 2005, knappe zehn Monate nach Beginn des Projektes „Schweinefarm“, war es dann geschafft und das Richtfest für die zwei neu entstandenen Gebäude konnte gefeiert werden.

Im Rahmen des achten Sommerdreschfestes im Juni 2006 wurde das neue Gelände schließlich übergeben. Zu diesem Anlass waren der Landwirtschaftsminister Till Backhaus, die Landrätin Kathrin Knuth sowie der Landtagsabgeordneter Lorenz Caffier eingeladen, die das Vereinsgelände samt dem neuen Vereinsgebäude feierlich einweihten.

4.3.3 Planungsgrundlagen/ Entwicklungsgebot/ Rechtsgrundlagen

Die Gemeinde Sponholz verfügt seit dem 5. September 2005 über einen flächenwirksamen Flächennutzungsplan. Dies ist der gemeinsame Flächennutzungsplan des Planungsverbandes Mecklenburg- Strelitz Ost.
In diesem Flächennutzungsplan sind dem Dorf Rühlow Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen zugeordnet.
Rühlow verfügt ebenfalls über eine Abrundungssatzung. In diese waren allerdings nicht die ehemaligen Stallanlagen am Ortsrand des Dorfes (heutiges Vereinsgelände) integriert. Somit war das Gebiet in den Flächennutzungsplan mit in die vorhandene Ortslage einzubeziehen.
Auch im Flächennutzungsplan wurden jene ehemalige landwirtschaftlichen Anlagen mit in die Darstellung über die Bauflächen eingebunden (siehe Plan 1) .
Aufgund des Beschlusses der Gemeindevertretung wurde das Gebiet in die vorhanden gemischten Dorfstrukturen integriert und als gemischte Bauflächen dargestellt. Dies begründete sich aus den verschiedenen Nutzungen, die die Dorfgemeinschaft vorgesehen hatte (Ausstellungen, Märkte, Parkflächen, Festveranstaltungen, Verkauf,etc).
Auch im Bebauungsplan (siehe Plan 2) wurde das heutige Vereinsgelände als ein Mischgebiet festgesetzt, womit das Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan gegeben ist.
Das Entwicklungsgebot mit seiner stufenweisen Konkretisierung der zulässigen Nutzungen stellt sich für Bebauungspläne in der Weise dar, dass durch die Festsetzungen die zugrunde liegenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes rechtsverständlich ausgestaltet und verdeutlicht werden. Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.
Für die Aufstellung eines solchen Bebauungsplanes stellt das Baugesetzbuch in der derzeit gültigen Fassung die Rechtsgrundlage dar.

4.3.4 Einordnung des Vereinsgeländes gemäß der Liegenschaftkarte


GFLF
GFU
Dorfstraße
GFLF
GFLF
GFLF
MST 39
GFLF
GFLF
GFLF

Während der Prüfung zur Durchführung des Projektes wurde festgestellt, dass die Dorfgemeinschaft für ländliches Brauchtum Rühlow e.V. Teilflächen des südlich angrenzenden Flurstückes 51/3 mit nutzt. Dies sind Randflächen des Vereinsgeländes, die mit zur Anlage gehören bzw. Flächen, die bei Veranstaltungen als Parkflächen genutzt werden. Diesbezüglich wurden aber schnell Vereinbarungen zum Flächentausch bzw. Nutzungsrechte mit dem Eigentümer dieser Grundstückteilflächen vereinbart.

Der Eigentümer bekam dafür Teilflächen des Flurstücks 51/4 im Norden.

Somit umfasste das Plangebiet (das gesamte Vereinsgelände heute) also die Flurstücke 51/4 und 51/3, Flur 2 der Gemarkung Rühlow.

4.3.5 Geländebeschaffenheit, Abwasserentsorgung, Schutzgebiete

Im Verlauf dieser Arbeit wurde bereits auf einige der umfangreichen Maßnahmen zur Umgestaltung des Vereinsgeländes eingegangen. Daher sollen an dieser Stelle nur noch einmal einige beispielhaft aufgezählt werden:

- Errichtung von Erdwällen mit zum Teil Bepflanzungen im Süden und Südwesten
- Entleerung ehemaliger Güllebehälter und Umfunktionierung dieser zu Löschwasserbehältern
- Anlegen der Freiräume als Rasenflächen
- Gebäudeerneuerung mit der LEADER- Förderung (Vereinsgebäude und Schmiede)

Das gesamte Gelände wurde also bereits in einen attraktiven Fest- und Vereinsplatz umgewandelt, so dass schon zahlreiche Veranstaltungen dort stattfinden konnten.

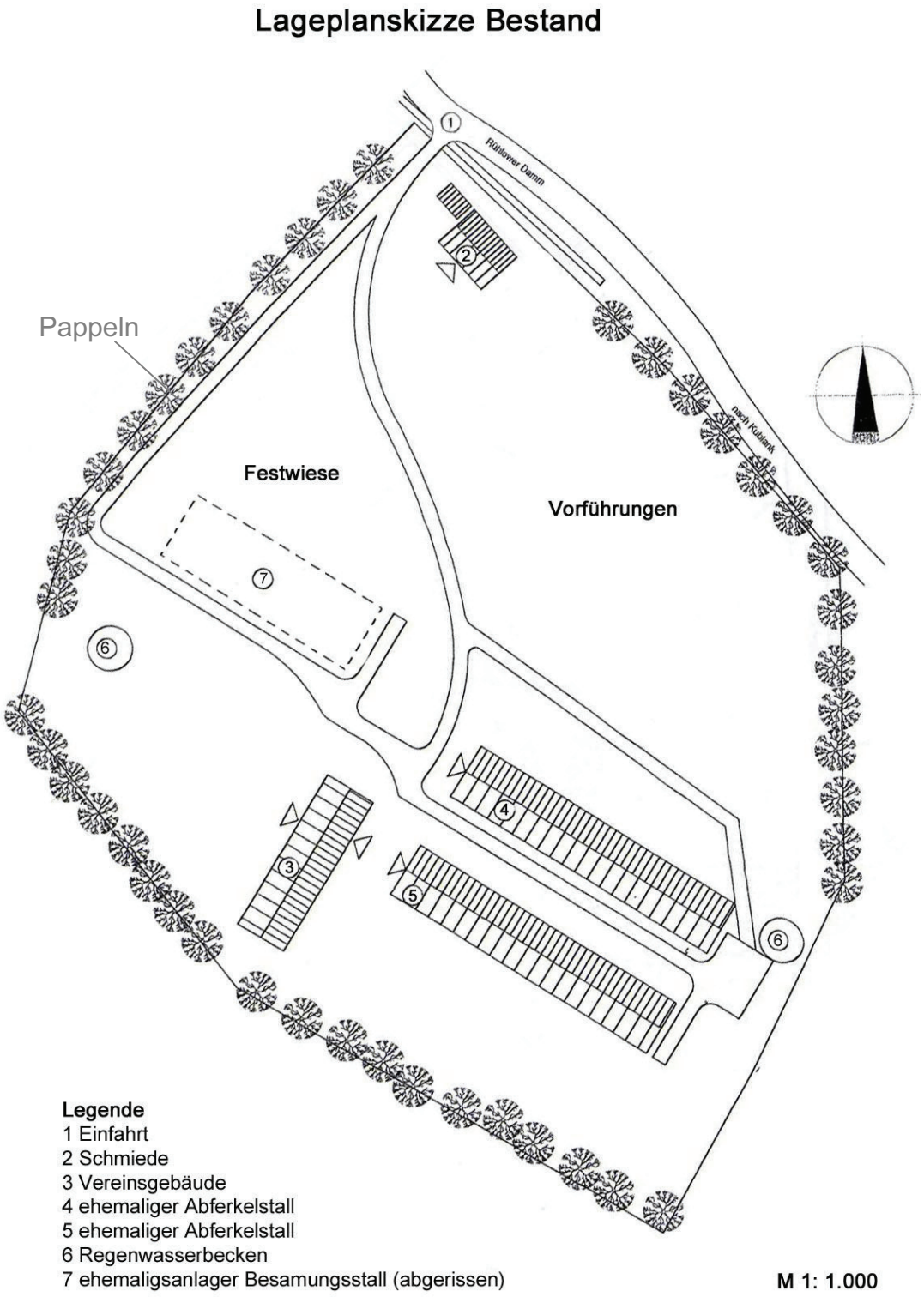
Die gesamte Ortslage Rühlow befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III. Diese Schutzzone wird, wenn irgend möglich, bis zur Grenze des Einzugsgebietes der Fassung (Oberbegriff für jegliche bauliche Anlage zur Gewinnung von Wasser aus Grundwasser, Quellen usw.) ausgedehnt und erfasst damit das gesamte der Fassung zufließende Grundwasser. Diese Schutzbestimmungen sollen vor allem chemische Beeinträchtigungen verhindern, da diese sehr langfristig wirken.
Die Trinkwasserversorgung erfolgt aus dem Wasserwerk Rühlow. Allerdings ist eine zentrale Abwasserentsorgung nicht vorhanden. So erfolgt hier eine dezentrale Entsorgung.

Das Gelände des Vereins für ländliches Brauchtum Rühlow e.V. befindet sich außerhalb rechtsverbindlicher Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts. Desweiteren werden FFH- und Vogeschutzgebiete nicht berührt, es sind keine Altlasten bzw. altlastverdächtigen Flächen und ebenso keine Bodendenkmale bekannt.

4.3.6 Nutzungvorschriften im Rahmen der Festsetzung als Mischgebiet

Aufgrund des §6 BauNVO ist das Gelände des Vereins ländliches Brauchtum Rühlow e.V. als ein Mischgebiet festgelegt. Bei dieser Art von Baugebieten stehen das Wohnen und die Unterbringung von Gewerbebetrieben gleichberechtigt nebeneinander, sofern die Gewerbebetriebe das Wohnen nicht wesentlich stören. Der Charakter eines Mischgebiets liegt somit in der damit verbundenen Nutzungsmischung. Es darf demnach in einem Mischgebiet insgesamt nicht eine der beiden gleichberechtigten Hauptnutzungsarten optisch dominieren. Dahingegen dürfen aber Teilbereiche durch eine der beiden Hauptnutzungen geprägt sein. Die mit der Nutzungsmischung einhergehende wechselseitige Rücksichtnahme gilt im gesamten Geltungsbereich und damit auch in den Teilbereichen, in denen gewerbliche Nutzungen überwiegen.
Die allgemeinen und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen auf diesem Gebiet werden in §6 Abs.2 und 3 BauNVO aufgeführt. Zulässig ist auf dem gesamten Vereinsgelände die Errichtung von Einzelhandelsbetrieben, Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an die Endverbraucher richten. Dabei darf die Verkaufsraumfläche einen Bereich von 400m² nicht überschreiten. Diese Einschränkung ist notwendig, da der Gemeinde Sponholz, zu der Rühlow gehört, nach dem regionalen Raumordnungsprogramm keine zentralen Funktionen zugeordnet worden sind. Demnach hat sich die Entwicklung an dem Eigenbedarf zu orientieren.
Eine entsprechende Versorgungsfunktion erfüllt hierbei die Stadt Neubrandenburg als Oberzentrum.
Die Obergrenze der Grundflächenzahl für ein Mischgebiet wird im §17 BauNVO mit 0,6 vorgegeben. Auf dem Rühlower Vereinsgelände ist abweichend von dieser Regelung die Grundflächenzahl mit 0,3 bestimmt um eine angemessene Bebauungsdichte, hier also eine lockere Bebauung in Anpassung an die dörflichen Strukturen, zu erreichen. Desweiteren gilt eine eingeschossige Bebauung, da diese auch in der unmittelbaren Umgebung zu finden ist.

4.3.7 Bauweise



Plan 4: *Lageplanskizze Bestand*
(Quelle: Ländliches Brauchtum Rühlow e.V.)

In Anlehnung an die vorhandenen Strukturen von Mischgebieten an Dorfstraßen wurde auf dem Vereinsgelände eine offene Bauweise fortgesetzt. Dabei wurde allerdings im hinteren Bereich des Mischgebietes eine abweichende Bauweise gestattet. Hier überschreiten die vorhandenen Baukörper eine Länge von 50 Meter. Somit sollen Längen von über 50 Meter zulässig sein.
Desweiteren sind zusammenhängende Baufelder vorgegeben.
Am Rühlower Damm ist das Baufeld parallel zur Straße ausgegrenzt. Dies geschieht in der Flucht der vorhandenen straßenseitigen Fassade der Schmiede mit einer Tiefe von 15 Metern und in einem Abstand von 30 Metern zum Südgiebel der Schmiede. Für die hinteren Baufelder gilt ein Mindestabstand von 10 Metern zur freien Landschaft.

4.3.8 Wegesystem, Ver- und Endsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Vereinsgeländes ist über das vorhandene stadttechnische System gegeben. Die verkehrliche Anbindung erfolgt über die Dorfstraße.
Das bereits von der ehemaligen Schweinemastanlage vorliegende Wegesystem wurde wieder aufgegriffen und in Stand gesetzt (siehe Plan 4). Bei Veranstaltungen und Märkten werden die Rasenflächen, die südlich an das Gelände grenzen, als Parkfläche genutzt.
Somit befinden sich sowohl Mischverkehrsflächen als auch Parkflächen auf dem Vereinsgelände.

4.3.9 Ausgleichsmaßnahmen

4.3.9.1 Baumbestand und Neuanpflanzungen

Die Pappeln, die sich am Rand des Vereinsgeländes befinden (siehe Plan4), sollten unbedingt erhalten bleiben. Aufgrund des Alters und der damit verbundenen steigenden Bruchanfälligkeit war und ist damit aber eine regelmäßige Überprüfung unabdingbar.

Sollten die Pappeln doch gefällt werden müssen, weil die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann, so sind am Rand des Vereinsgeländes zweireihige Pflanzungen aus vorwiegend einheimischen Sträuchern und Bäumen anzulegen. Je 15 Meter Pflanzstreifen ist hier ein Baum einzeln oder in Gruppen zu pflanzen. Der Abstand der Außenreihe zur Grundstücksgrenze sollte dabei zwei Meter betragen. Beim Reihenabstand und dem Abstand der Außenreihe sollte ein Meter eingehalten werden.

Zwei Lücken im Pappelbestand sind bereits seit Beginn des Umbaus vorhanden. Diese sind aber als Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a Abs.3 BauGB und § 9 Abs.1a BauGB bereits bepflanzt worden.

Desweiteren sollte der sehr lückige Gehölzbestand im Süden des Vereinsgeländes unbedingt ergänzt werden.

Denkbare Gehölzarten wären hierbei:

Bäume (Pflanzqualität Heister mit einer Höhe von 175-200cm)	
Acer campestre	Feldahorn
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus sylvestris	Holzapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche

Sträucher (Pflanzqualität leichte Sträucher)	
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Crattaegus monogyna	Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Syringa vulgaris	Flieder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

(Tabelle 5)

4.3.9.2 Flächenbilanz

Aus der bisher erfolgten Betrachtung des Grundstücks des Vereins ländliches Brauchtum Rühlow e.V., lässt sich folgende Flächenbilanz ziehen:

Gebiet gesamt	**2,43 ha**	**100 %**
Mischgebiet	1,26 ha	51,8 %
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	0,18 ha	7,4 %
- **Mischverkehrsflächen**	0,11 ha	
- **Parkfläche**	0,07 ha	
Grünflächen (Festwiese)	0,76 ha	31,3 %
Anpflanzflächen	0,23 ha	9,5 %

(Tabelle 6)

Bei den Grünflächen handelt es sich gemäß §8 LBauO um nicht überbaubare Flächen der bebauten Gebietsteile. Diese Flächen sind zu begrünen und als private Grünflächen zu erhalten.

Auf dem Vereinsgelände sind die Flächen, die sich zwischen den Baufeldern befinden als Grünflächen festgesetzt. Sie werden von der Dorfgemeinschaft als Festwiese bzw. Festplatz genutzt.



Grünfläche auf dem Vereinsgelände
(Quelle: Ländliches Brauchtum Rühlow e.V.)

4.3.10 Umweltschutzziele

Die Umweltschutzziele einschließlich ihre Berücksichtigung ergeben sich aus den übergeordneten Fachgesetzen und den Fachplanungen.
§1 Abs.6 Nr.7 BauGB enthält eine Auflistung der Belange des Umweltschutzes, die zu berücksichtigen sind. Desweiteren sollen die Möglichkeiten von Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt werden (§1a Abs. 2 BauGB). Dies bedeutet, dass man versucht den zukünftigen Flächenbedarf durch die Nutzung von innerörtlicher, bereits erschlossener Flächen zu decken und auf die Ausweisung von Flächen auf der „Grünen Wiese“ (Planung und Bebauung auf Flächen, die zuvor nicht zum Siedlungsbereich der Gemeinde gehörten) weitgehend zu verzichten.
Laut §1a Abs.3 BauGB in Verbindung mit dem §21 BNatSchG, sowie dem §15 LNatSchG M-V ist die Eingriffsregelung (auch Eingriffs-Ausgleichs-Regelung) anzuwenden. Diese ist ein Instrument des Naturschutzrechts, mit dem negative Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft (Beeinträchtigungen) vermieden, minimiert und nicht vermeidbare Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes soweit wie möglich ausgeglichen werden sollen.

Die Vermeidung erheblicher oder nachhaltiger Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes ist dabei das wesentliche Ziel der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. So ist jeder Verursacher eines Eingriffs gemäß §8 Abs.2 BNatSchG zur Vermeidung solcher Beeinträchtigungen verpflichtet.
Eingriffe können vermieden werden, wenn:

1. kein Bedarf für das mit dem Eingriff verfolgte Ziel vorliegt (Rechtfertigung),
2. der Eingriff das verfolgte Ziel nicht erreichen kann (Geeignetheit),
3. der verfolgte Zweck auch auf andere, landschafts- oder naturschonende Weise erreicht werden kann durch
   - die Aufgabe des Eingriffs (Erforderlichkeit des konkreten Eingriffs),
   - die Wahl eines anderen Standortes insgesamt oder in Teilen (Erforderlichkeit des Standorts),

- die Wahl einer anderen Ausführung des Eingriffs (Erforderlichkeit der konkreten Ausführung).

Eine Vermeidungsmaßnahme muss immer geeignet, erforderlich und angemessen sein, da das Verbot vermeidbarer Beeinträchtigungen unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit steht. Vermeidungsmaßnahmen führen dazu, dass sich die Kosten für Kompensationsmaßnahmen verringern, weil erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen gar nicht erst entstehen. Die Vermeidung von Beeinträchtigungen ist ökologisch sinnvoller als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Die Kosten für Vermeidungsmaßnahmen dürfen daher auch die Kosten für Ausgleich und Ersatz übersteigen.

Sind Eingriffe unumgänglich, so müssen diese kompensiert werden.
Eine Kompensation der Beeinträchtigungen wird durch Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen oder durch Ausgleichszahlungen erreicht.

Laut §8 Abs. 2 BNatSchG und §15 LNatSchG M-V ist der Verursacher von nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen verpflichtet diese auszugleichen.
Der erforderliche Ausgleich ist erreicht, wenn alle erheblichen Beeinträchtigungen gleichartig auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden können. Die erheblichen Beeinträchtigungen können als ausgeglichen angesehen werden, wenn die zerstörten oder erheblich beeinträchtigten Funktionen und Werte mittelfristig, d. h. in einem Zeitraum von höchstens 25 Jahren wiederhergestellt werden können. Die Ausgleichsmaßnahmen müssen nicht unbedingt an Ort und Stelle des Eingriffs ausgeführt werden, wohl aber in dem Raum, der von dem Eingriff in Mitleidenschaft gezogen wird. Das ist fast immer ein deutlich größeres Gebiet als die für den Eingriff erforderliche Fläche.

Bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen sind nach Landesrecht Ersatzmaßnahmen vom Verursacher vorzunehmen (§15 Abs.5 LNatSchG M-V).
Diese unterscheiden sich von den Ausgleichsmaßnahmen dadurch, dass bei Ersatzmaßnahmen mindestens eine der Anforderungen für den Ausgleich

(räumlich, zeitlich oder funktional) nicht erfüllt werden kann. Desweiteren ist die zeitliche Ausgleichsgrenze aufgehoben.
Dennoch muss versucht werden, eine Annäherung an alle drei Kriterien des Ausgleichs zu erreichen. Auch Ersatzmaßnahmen sind damit nicht beliebig zu wählen, sie müssen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild so ähnlich wie möglich und insgesamt gleichwertig wiederherstellen.

An die Stelle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können Ersatzzahlungen treten, soweit diese Maßnahmen nicht möglich, die für ihre Durchführung benötigten Grundstücke nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Aufwendungen zu beschaffen oder die Maßnahmen mit den Darstellungen der Landschaftsplanung nicht vereinbar sind.
Sind objektiv keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglich, bemisst sich die Höhe der Ersatzzahlung nach der Dauer und Schwere des Eingriffs. Die Ersatzzahlung steht der unteren Naturschutzbehörde zu und ist für die Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft zu verwenden.

Bei den Fachplanungen ist für das Gebiet des Rühlower Vereinsgeländes zunächst der gutachterliche Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte heranzuziehen. Dieser enthält für dieses Areal allerdings keine Darstellung.
Die Sanierung der bestehenden Bausubstanz, sowie die Umnutzung von bebauten Flächen entsprechen indes den naturschutzfachlichen Zielen für die Siedlungsentwicklung.
Außerdem ist der wirksame Flächennutzungsplan des Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte zu beachten.
Der regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, bei dem sich die Landkreise Demmin, Mecklenburg-Strelitz und Müritz sowie die kreisfreie Stadt Neubrandenburg zusammenschlossen und nun ihre Angelegenheiten im Rahmen der öffentlichen Gesetze unter eigener Verantwortung leisten.

Im Flächennutzungsplan dieses Planungsverbandes ist das Gebiet des Vereinsgeländes nur als eine gemischte Baufläche dargestellt (hieraus resultierende Folgen wurden bereits in vorangehenden Punkten behandelt).

4.3.10.1 Schutzgut Mensch

Die umweltbezogenen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Bevölkerung können sehr komplex sein. In der Praxis wird das „Schutzgut menschliche Gesundheit“ in der Regel unter Bezugnahme auf die Immissionen behandelt. Die gesetzliche Grundlage stellt dabei das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) dar. Dieses wiederum wird durch zahlreiche Verordnungen untersetzt. An dieser Stelle ist die 16.BImSchV (Verkehrslärmschutz-Verordnung) entscheidend.
Lärm ist kein homogenes Phänomen, sondern lässt sich in Bezug auf Anwendungsbereiche und Lärmarten sowie auf Auswirkungen hin differenzieren. Für verschiedene Anwendungsbereiche liegen Orientierungswerte vor, die für die Behandlung von Lärm in der Bauleitplanung heranzuziehen sind (z.B. DIN 18005 Schallschutz im Städtebau).

Insbesondere bei dem Schutzgut Mensch ist darauf zu achten, inwieweit schädliche Umwelteinwirkungen vorhanden sind und welche Auswirkungen durch ein Bauvorhaben zu erwarten sind. Entscheidenden Einfluss auf die Lebensqualität des Menschen haben auch die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sowie Erholungs- und Freizeitfunktionen.
Somit sind Siedlungsflächen gegenüber schädlichen Umwelteinflüssen besonders schutzbedürftig.

Hinsichtlich ihrer Schutzbedürftigkeit könnte man sie in vier Gruppen ein:

1- Bauflächen mit sehr hoher Schutzbedürftigkeit
   (Einrichtungen des Gemeindebedarfs, wie Krankenhaus, Schule, etc.)
2- Siedlungsflächen mit hoher Schutzbedürftigkeit
   (Wohnbauflächen, Erholungsflächen, wie Parkanlagen, Kleingärten)
3- Bauflächen mit mittlerer Schutzbedürftigkeit
   (Mischgebiete, Dorfgebiete, sonstige Sondergebiete)
4- Bauflächen mit geringer Schutzbedürftigkeit
   (Gewerbegebiete, Kerngebiete)

Das Gebiet des Vereins ländliches Brauchtum Rühlow e.V. kann dem Punkt drei (Bauflächen mit mittlerer Schutzbedürftigkeit) zugeordnet werden. In direkter Nachbarschaft zu diesem Gebiet befinden sich Wohngrundstücke, somit Flächen mit hoher Schutzbedürftigkeit; im zentralen Ortsbereich sind gemischte Strukturen und damit Flächen mit mittlerer Schutzbedürftigkeit zu finden.

Die Gesundheit des Menschen und dessen Wohlbefinden können in erster Linie durch Lärm beeinträchtigt werden. Hierbei sind im Rahmen der städtebaulichen Planung folgende Orientierungswerte gemäß DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ Grundlage der Bewertung:

	tags	**nachts**
Reine Wohngebiete	50 db(A)	40 bzw. 35 db(A)
Allgemeine Wohngebiete	55 db(A)	45 bzw. 40 db(A)
Besondere Wohngebiete	60 db(A)	45 bzw. 40 db(A)
Dorfgebiete/ Mischgebiete	60 db(A)	50 bzw. 45 db(A)

(Tabelle 7)

Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten.

Vom Charakter her zählen die angrenzenden vorhandenen Flächen des Rühlower Vereinsgeländes zu den allgemeinen Wohn- bzw. Dorfgebieten. Somit wäre die Verträglichkeit der Nutzungen gegeben.

4.3.10.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Tiere und Pflanzen sind aufgrund der langen Tradition des Naturschutzrechts bei der Auseinandersetzung mit der Umwelt besonders im Bewusstsein verankert. Es geht darüber hinaus aber auch um den Artenschutz und die Belange von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000). Dies betrifft ebenso die Erhaltungsziele und den Schutzzweck von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung wie die europäischen Vogelschutzgebiete, sowie die Naturschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.

Für diese Schutzgüter sind keine verbindlichen Zielwerte oder „Schwellenwerte“ vorhanden, sie wären fachlich auch nicht sinnvoll. Ein so genanntes „hartes“ Bewertungskriterium ist der Schutzstatus. Rechtliche Grundlage sind das Bundesnaturschutzgesetz und das Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

Die gesetzlichen Bestimmungen dieser Fachgesetzte umfassen in den §§ 22-38 BNatSchG sowie §§ 20-32 LNatSchG M-V die geschützten Biotope wie auch nationale und europäische Schutzgebietskategorien:

- gesetzlich geschützte Biotope
  (§20 LNatSchG M-V, §30 BNatSchG),
- nationale Schutzgebietsausweisungen (Naturschutzgebiet, Nationalpark, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Naturdenkmal und geschützter Landschaftsbestandteil)
  (§§21-32 LNatSchG M-V, §§22-31BNatSchG),
- europäische Schutzgebietsausweisungen (FFH- und Vogelschutzgebiete)
  (§§32-34 BNatSchG).

Darüber hinaus bestehen in den Naturschutzgesetzen des Bundes und der Länder Regelungen zum besonderen Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§33-39 LNatSchG M-V, §§39-55 BNatSchG).

Im Fall des Rühlower Vereins für ländliches Brauchtum e.V. werden weder FFH-Gebiete berührt, noch sind Schutzobjekte und Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts vorhanden.
Allerdings konnten Biotope auf dem Gelände erfasst werden, die anhand der „Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände“ vom Landesamt für Umwelt und Natur Mecklenburg- Vorpommern bestimmt wurden:

- Baumhecken (Baumhecken aus älteren Pappelhybriden, die aber nicht zu den geschützten Biotopen gehören) (BHB)
- sonstige Grünanlagen ohne Altbäume (PSJ)
- ländlich geprägtes Dorfgebiet (ODF)
- Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt (OVU)
- Wirtschaftsweg, versiegelt (OVW)
- Brachfläche der Dorfgebiete (OBU)

Der gegenwärtige Anteil der Vegetationsfläche auf dem Vereinsgelände beträgt etwa 2,05 ha, was 84% der Gesamtfläche entspricht. Die maximal mögliche Versiegelung, die festgesetzt wurde, würde eine Reduzierung der Vegetationsfläche auf ca. 1,92 ha, somit 79% der Gesamtfläche, verursachen.
Allerdings würde dieser Rückgang ausschließlich Flächen betreffen, die ein geringes Biotoppotenzial aufweisen. Eingriffe in den Gehölzbestand sind dabei nicht zu erwarten.

4.3.10.3 Schutzgut Boden

Da der Boden nicht vermehrbar ist, erhebliche Schädigungen des Bodens irreversibel sind und zudem ein enger Zusammenhang zu den übrigen abiotischen Schutzgütern besteht, steht bei der Prüfung der Auswirkungen der Vermeidungs- und Verminderungsaspekt im Vordergrund. Hierbei geht es insbesondere um eine Begrenzung des Flächenverbrauchs, Wiedernutzung bereits baulich genutzter Flächen, Schutz des Bodens und seiner Funktionen vor Stoffeinträgen und/oder Verdichtung.
Das Schutzgut Boden unterliegt dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).
In Mecklenburg-Vorpommern gilt das Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz für Mecklenburg- Vorpommern (AbfAlG M-V). Zur Bewertung habe ich die im Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan zur Durchführung der Umweltprüfung in Mecklenburg-Vorpommern aufgeführten Kriterien als Orientierung herangezogen

Auf dem Vereinsgelände am Dorfrand Rühlows ist der Boden durch seine langjährige bauliche Nutzung stark anthropogen vorbelastet. So kam es in Folge von Bodenauf- und –abträgen zur Überformung und durch Bedeckung des Bodens mit wasserundurchlässigen Substanzen wie Teer, Beton oder Gebäuden zur Versiegelung des Bodens.
Aufgrund dessen wurden in den vergangenen Jahren bereits Entsiegelungsmaßnahmen durchgeführt. Dementsprechend sind heute nur noch 0,31 ha, somit etwa 13% des Gesamtgebiets versiegelt.
Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung unterschreiten mit einer GRZ von 0,3 die Obergrenze für Mischgebiete gemäß §17BauNVO um 50%.
Würde dieses Maß vollständig ausgenutzt werden, so könnte eine Fläche von 0,44ha überbaut und versiegelt werden. Dies würde einen Versiegelungsgrad von 18% entsprechen.

4.3.10.4 Schutzgut Wasser

Der Wasserhaushalt ist Gegenstand des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) und des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG), die in jüngster Zeit aufgrund der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Veränderungen bzw. Ergänzungen erfahren haben. Aufgrund der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes (Artikel 75 GG) war bisher keine umfassende Umsetzung der WRRL im Wasserhaushaltsgesetz möglich. Es konnten nur die wesentlichen Grundsätze der Richtlinie übernommen werden, insbesondere Regelungsaufträge an die Länder erteilt werden. Vor diesem Hintergrund wurden folgende Aspekte der WRRL ins WHG aufgenommen:

- Ergänzung des § 1a WHG (Grundsatz) im Hinblick auf eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung und den Schutz direkt von Gewässern abhängender Ökosysteme, Vorrang der ortsnahen Wasserversorgung;
- Übernahme einiger Definitionen der WRRL (z. B. Flussgebietseinheit, Einzugsgebiet);
- Grundsatz der Bewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten und Verpflichtung zur nationalen und internationalen Koordination,
- Aufnahme der Bewirtschaftungsziele für die Gewässer entsprechend der Struktur des WHG: guter ökologischer und chemischer Zustand der oberirdischen Gewässer und Küstengewässer, gutes ökologisches Potenzial und guter chemischer Zustand für die künstlichen und erheblich veränderten Gewässer, guter mengenmäßiger und chemischer Zustand des Grundwassers;
- Regelung der nach der WRRL zulässigen Ausnahme- und Fristverlängerungsmöglichkeiten: Die Erreichung des Zieles eines guten Gewässerzustandes kann um maximal 12 Jahre verlängert werden. Unter bestimmten Umständen, wie z.B. entgegenstehende überwiegende öffentliche Interessen oder Verhältnismäßigkeitserwägungen, können schwächere Ziele angestrebt werden und für künstliche oder durch den Menschen erheblich veränderte Gewässer können geringere

Zielanforderungen festgelegt werden. Hier besteht aber ein hoher Begründungsbedarf und die Ausnahmen und Verlängerungen sind regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Für den Menschen ist das Schutzgut Wasser lebensnotwendig, da ohne Wasser bzw. mit verunreinigtem Wasser kein Leben möglich wäre.

Angesichts der Verflechtung mit anderen Schutzgütern wie dem Boden, stehen das Verschlechterungsverbot von Grundwasserkörpern und der Erhalt natürlicher Gewässer im Vordergrund.

Allerdings ist mit einer Beeinträchtigung des Wassers auf dem Vereinsgelände nicht zu rechnen.

4.3.10.5 Schutzgut Klima

Bei diesem Schutzgut sind neben Aussagen zu den Emissionen klimawirksamer Gase wie z.B. CO_2 als Folge von ermöglichten Vorhaben auch Fragen zur Erhöhung der Lufttemperatur, zur Verringerung der relativen Luftfeuchte, zur Veränderung des Windfelds oder zur Erhöhung von Turbulenzen zu beantworten. Allerdings liegen keine Richtwerte zur Beurteilung solcher Belange vor, sondern sind aufgrund der jeweiligen Situation zu ermitteln. Meist wird über ihre Bedeutung aus vorliegenden Landschaftsplanungen geurteilt.

Jedoch sind keinerlei Auswirkungen auf diesem Gebiet in Rühlow zu erwarten.

4.3.10.6 Schutzgut Luft

Durch den Kontext zum Immissionsschutzrecht besitzt das Schutzgut Luft einen zusätzlichen Schutz durch das Verursacherprinzip. In der Bauleitplanung sind die allgemeinen Veränderungen durch Emittenten wie Haushalte, Verkehr, Gewerbe etc. zu beurteilen. Es sind Handlungskonzepte für eine Verringerung der Emissionen von Schadstoffen und/oder Gerüchen zu entwickeln.
Derartige Maßnahmen sind für das Vereinsgelände jedoch nicht notwendig.

4.3.10.7 Schutzgut Landschaft

Die Landschaft wird häufig in enger Anlehnung an Tiere und Pflanzen beschrieben. Bestimmte Biotoptypen prägen auch bestimmte Landschaftsbildräume. Der Begriff der Landschaft ist synonym zum Begriff Landschaftsbild zu sehen und beschreibt damit einen sinnlich wahrnehmbaren Landschaftsausschnitt. Beurteilt werden unter anderem Schönheit, Eigenart und Seltenheit der Landschaft.
Eine Bewertung der Landschaftsbildräume ist dem Landschaftsinformationssystem Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS M-V) zu entnehmen, welches eine Sammlung umweltrelevanter Daten ist.
Das LINFOS ist ein Bestandteil der Geodateninfrastruktur M-V und erfüllt damit auch die Vorgaben der EU-Richtlinie INSPIRE (Infrastructure for Spatial Information in Europe; steht als Kürzel für die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Gemeinschaft).

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Planungen auf dem Gelände des Vereins sind nicht zu erwarten.
Durch die bereits vorgenommenen Veränderungen auf diesem Areal ist das Landschaftbild bereits erheblich aufgewertet worden.

4.3.10.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es ist bisher kaum ins Bewusstsein gedrungen, dass Kulturgüter üblicherweise unwiederbringlich sind und bei ihrer Entfernung dauerhaft verschwinden. Baudenkmale, archäologische Fundstellen, Bodendenkmale und Böden mit Funktionen als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte stellen einen eigenen durchaus prüffähigen Wert dar.

Daher unterliegen Kultur- und Sachgüter u.a. dem Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V). Aber auch in anderen Fachgesetzen, z.B. den Naturschutzgesetzen oder dem Bodenschutzgesetz, werden Aspekte des Kulturgüterschutzes berücksichtigt. Die bei den unteren Denkmalschutzbehörden geführten Denkmallisten enthalten die bekannten Denkmale, worunter auch Bodendenkmale fallen. Zur Bedeutung der einzelnen Objekte sind die Informationen der unteren Denkmalsschutzbehörden und/ oder des Landesamtes heranzuziehen.

Auf dem Gelände des Vereins sind derartige Schutzgüter aber nicht vorhanden

4.3.10.9 Fazit zum Umweltzustand

In den vorangegangenen Punkten wurden die Umweltauswirkungen deutlich, die mit der Durchführung von Baumaßnahmen auf dem Vereinsgelände verbunden waren und auch in Zukunft sein werden.
Am bedeutendsten wären da die erhöhte Versiegelung um eine Fläche von ca. 0,13ha, also 5% der gesamten Fläche des Geländes, sowie die Reduzierung der Vegetationsfläche um ebenfalls etwa 0,13ha (5% der Gesamtfläche).
Weitere erhebliche Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter sind dahingegen nicht zu erwarten.
Wären die bisherigen Veränderungen auf dem Gelände nicht vorgenommen worden und würde es in Zukunft auch keine weiteren Planungen auf diesem Gebiet geben, so würden Versiegelung und Reduzierung der Vegetationsfläche entfallen.
Aber entscheidend ist, dass die Dorfgemeinschaft mit ihrem Projekt grundlegend und nachhaltig zur Aufwertung des Ortsbildes des gesamten Dorfes Rühlow beigetragen hat.
Bei einer Nichtdurchführung der Projekte wäre auch dieser Punkt entfallen und es gäbe immer noch den heruntergekommenen Schandfleck auf der Fläche der ehemaligen Schweinemastanlage am Rande des Ortes.

4.3.11 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

4.3.11.1 Erläuterung

Das Instrument des Naturschutzrechts zur Vermeidung und Minimierung negativer Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft (Beeinträchtigungen) stellt die Eingriffsregelung (auch Eingriffs-Ausgleichs-Regelung) dar. Dabei sollen vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen und nicht vermeidbare Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes ausgeglichen und kompensiert werden.
Die wichtigsten Rechtsgrundlagen hierfür sind §§ 18 und 19 BNatSchG, sowie §1a und §35 BauGB. Einzelheiten ergeben sich allerdings aus den Naturschutzgesetzen der Länder.
Die Ländergesetze legen überwiegend fest, dass genehmigungspflichtige Vorhaben von der entsprechenden Fachbehörde in Zusammenarbeit mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen. Diese Naturschutzbehörde ist dabei zwar nahezu einvernehmlich beteiligt, besitzt aber keine Veto-Funktion. Dies wird als „Huckepack-Verfahren“ bezeichnet.
Sind für einen Eingriff andere rechtliche Entscheidungen unnötig, so entscheidet die Naturschutzbehörde selbst, es sei denn, das Vorhaben ist nach Maßgabe des jeweiligen Landesgesetzes genehmigungsfrei.
In der Bauleitplanung ist die Eingriffsregelung Teil der städtebaulichen Gesamtabwägung. So sollen Eingriff und Ausgleich in ein Gesamtkonzept eingebunden werden.
Der Begriff des Eingriffes wird im § 18 BNatSchG wie folgt definiert:
„Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“ Im Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern heißt es dazu: „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Gewässern aller Art, welche die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das

Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.“ (§14 Abs.1 LNatSchG M-V).
Welche Vorhaben als Eingriffe gelten oder grundsätzlich nicht als solche anzusehen sind, regeln wiederum die Ländergesetze. Für Mecklenburg-Vorpommern ist dies im §14 Abs. 2 und 3 LNatSchG festgeschrieben.

4.3.11.2 Entsprechende Berechnungen für das Vereinsgelände

Um eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu berechnen, muss zunächst eine Biotopwerteinstufung für das betreffende Gebiet bestimmt werden.
Dazu werden die bereits erfassten Biotope auf dem Vereinsgelände einer Bewertung zugeführt. Dies geschieht mit Hilfe eines Biotoptypenkatalogs, der sich an die „Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände Mecklenburg-Vorpommern“ orientiert. In dieser Arbeit ist dieser Katalog als Anlage1 ab Seite 72 aufgeführt.
So kann eine Beurteilung erreicht werden, die sowohl nachvollziehbar ist, als auch den tatsächlich betroffenen Werten und Funktionen des Naturhaushaltes entspricht. Im Biotoptypenkatalog ist eine Bewertung auf der Grundlage der Regenerationsfähigkeit sowie der regionalen Einstufung der "Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland" vorgenommen
worden. Der jeweils höhere Wert wird für die Bewertung der kartierten Biotope herangezogen. Dieser geht in das weitere Berechnungsverfahren für die Ermittlung der Kompensationsfaktoren ein.
Bei komplexeren Eingriffsfällen kann die Einstufung eines Biotops nicht nur durch die sogenannten Standardwerte (Regenerationsfähigkeit, gefährdete Biotoptypen nach der Roten Liste, typische Artenausstattung nach Biotopkartieranleitung, gefährdete Arten) erfolgen, sondern auch mit Hilfe weiterer Bewertungskriterien durchgeführt werden. Zur Information sind diese Zusatzkriterien, einschließlich ihrer Wertbestimmungen in der Anlage 2 “Wertbestimmende Merkmale für Arten und Lebensräume“ ab Seite 85 aufgeführt.

Im Falle des Projektgebiets genügt eine Biotopwerteinstufung mit Hilfe des Biotoptypenkatalogs Mecklenburg-Vorpommern. So kann dem Gebiet die Wertstufe eins zugeordnet werden

Nun ist der Biotopwerteinstufung ein Kompensationserfordernis zuzuordnen, welches für die Wiederherstellung betroffener Werte und Funktionen des Naturhaushaltes geeignet scheint. So lässt sich später das Kompensationserfordernis für jeden Einzelfall ausrichten und entspricht genau der konkreten qualitativen Ausprägung entsprechender Werte und Funktionen.
Eine Zuordnung resultiert aus folgenden Gegenüberstellungen[1]:

Wert-einstufung	Kompensations-Erfordernis (Kompensations-wertzahl)	Bemerkung
0	0-0,9fach	Kompensationserfordernisse sind je nach dem Grad der Vorbelastung (z.B. Versiegelung) bzw. der verbliebenen ökologischen Funktionen in Dezimalstellen zu ermitteln.
1	1-1,5fach	Kompensationserfordernisse sind in ganzen oder halben Zahlen zu ermitteln
2	2-3,5fach	Kompensationserfordernisse sind in ganzen oder halben Zahlen zu ermitteln
3	4-7,5fach	Kompensationserfordernisse sind in ganzen oder halben Zahlen zu ermitteln
4	≥8fach	Kompensationserfordernisse sind in ganzen oder halben Zahlen zu ermitteln Bei Vollversiegelung von Flächen erhöht sich das Kompensationserfordernis um einen Betrag von 0,5 (bei Teilversiegelung um 0,2).

(Tabelle 8)

Das so ermittelte Kompensationserfordernis weist allerdings nur eine Bemessungsspanne auf und ist damit lediglich ein Orientierungswert.
Dennoch kann dieser Tabelle ein Kompensationserfordernis von 1,5 (entsprechend der vorher festgelegten Wertstufe eins) entnommen werden.

[1] LUNG 03/1999, Seite 95

Nun muss noch ein sogenannter Korrekturfaktor ermittelt werden. Für dessen Bestimmung liegt folgende Tabelle[1] zugrunde:

Ermittlung des Korrekturfaktors:

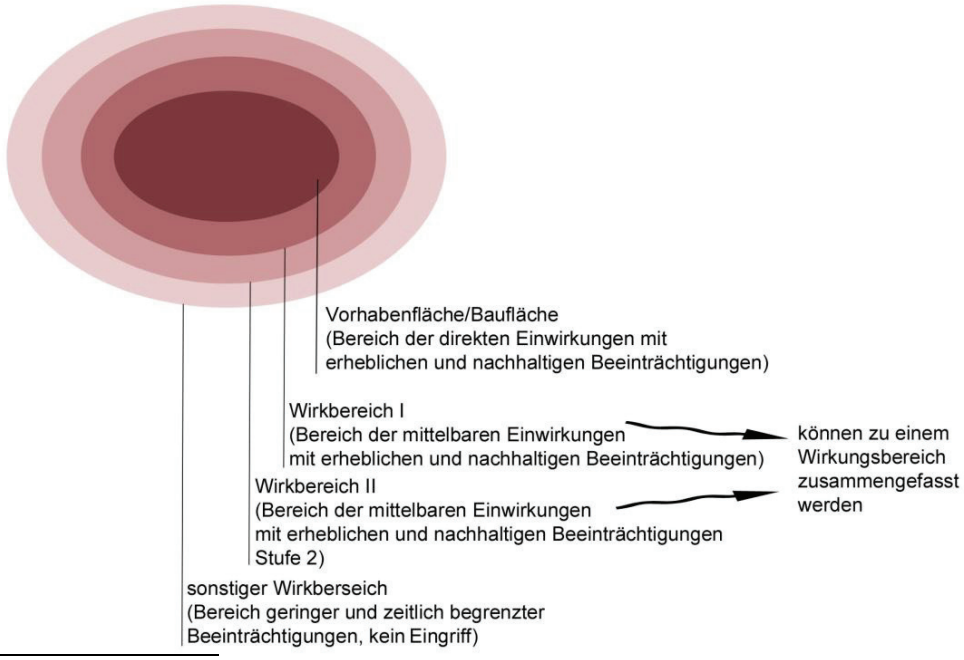
Kompensationserfordernis gemäß Stufe 1	**Freiraum- Beeinträchtigungsgrade** 1	2	3	4
Korrekturfaktor	x 0,75	x0,1	x1,25	x1,5

(Tabelle 9)

Ein weiterer, wichtiger Faktor zur Berechnung des Flächenäquivalents der Kompensationsfläche ist der Wirkungsfaktor.

Dieser leitet sich aus dem Intensitätsgrad der Beeinträchtigung ab. Dabei handelt es sich um erhebliche und nachhaltige Einwirkungen, die in unterschiedlicher Intensität vom Vorhaben bzw. vom Vorhabensort auf die Umgebung bzw. die umgebenden Biotoptypen ausgehen. Dies sind projektbezogene negative Randeinflüsse, wie z. B. Lärm, stoffliche Immissionen, Störungen, optische Reize, Eutrophierung u. a.

Derartige Beeinträchtigungen von Werten und Funktionen des Naturhaushaltes in den unten dargestellten Wirkzonen[2] sind prozentual im Verhältnis zur Intensität zu bewerten und zu kompensieren.



[1] LUNG 03/1999, Seite 97
[2] LUNG 03/1999, Seite 33

Schließlich ergibt sich der vollständige Kompensationsbedarf aus folgender Verknüpfung der einzelnen Faktoren:

Flächenäquivalent für die Kompensation (Bedarf)	=	ermittelte Fläche des betroffenen Biotoptyps (m^2)	X	Konkretisiertes biotoptypbezogenes Kompensationserfordernis	X	Wirkungsfaktor

Dem Gelände des Rühlower Vereins, mit einer Eingriffsfläche von 1.280m², wurde die Wertstufe 1 zugeordnet. Daraus resultiert ein Kompensationserfordernis von 1,5 (siehe Tabelle 8). Dazu ist aufgrund der Versiegelung ein Wert von 0,5 zu addieren. Zusätzlich kommt der Faktor 0,75 hinzu, der als Korrekturfaktor aus dem Freiraum- Beeinträchtigungsgrad 1 resultiert. Die Maßnahmen auf dem Vereinsgelände fallen unter eine sogenannte Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung. Somit würde eine Berechnung des Kompensationsbedarfs hierfür wie folgt aussehen:

Biotop-typ	Flächen-ver-brauch (m^2)	X	(Kompensationserfordernis+ Zuschlag der Versiegelung) x Korrekturfaktor des Freiraumbeeinträchtigungs-grad	X	Wert-stufe	=	Flächen-äquivalent für Kompensations-fläche (m^2)
sonstige Grünan-lagen ohne Alt-bäume	1.280	x	(1,5+0,5) x 0,75	x	1	=	**1.920**

(Tabelle 10)

Das Gebiet, das als Ausgleich für die zerstörten Lebensräume dienen und ökologisch aufgewertet werden soll, muss somit einer Fläche von 1.920m^2 entsprechen.

Ähnlich den Berechnungen zur Kompensationsfläche, wird auch den Kompensationsmaßnahmen ein entsprechendes Flächenäquivalent zugeordnet. Den Kompensationsmaßnahmen ist dabei in der Regel nicht der Wert des angestrebten Biotops zugeordnet, sondern nur ein Wert beigemessen, der in 25

Jahren bei einer planmäßigen Entwicklung erreicht werden kann. Derartige Wertigkeiten von Kompensationsmaßnahmen sind der Anlage3 „Kompensationsmaßnahmen und ihre Werteinstufungen“ ab Seite 94 zu entnehmen.

Anschließend ist auf Grundlage dieser Werteinstufung die Kompensationswertzahl entsprechend der Tabelle 8 zu ermitteln und schließlich unter Berücksichtigung eines eventuellen Leistungsfaktors ein Flächenäquivalent für die Kompensationsmaßnahmen zu berechnen. Dieser Wert ergibt sich aus folgender Verknüpfung:

ermittelte Fläche des Zielbiotops X konkretisierte Maßnahmenbezogene Kompensationswertzahl (x Leistungsfaktor) = Kompensations-flächenäquivalent

Liegt die Maßnahme im Wirkbereich des Vorhabens oder vorhandener anthropogener Einrichtungen, berechnet sich der Leistungsfaktor aus 1-Wirkfaktor.

Zur Erfüllung der Kompensationserfordernisse wurden im Fall des Rühlower Vereins zwei Maßnahmen durchgeführt: Es fanden sowohl Gehölzanpflanzungen an den Grenzen im Westen (A1) sowie im Südosten (A2) des Geländes, als auch Ergänzungen des Gehölzbestandes am nördlichen Rand des Grundstücks (A3) statt. Die Lage der Bereiche A1, A2 und A3 sind auf dem Plan 2 gut ersichtlich.

Dieser Art der Vegetationsanpflanzungen wird die Wertstufe 2 (vergleich Anhang 3) zugeordnet.

Daraus leitet sich folgende Berechnung zum Gesamtumfang der vorgenommenen Kompensationen auf dem Rühlower Vereinsgelände ab:

Kompensations-maßnahmen	Fläche (m^2)	Wert-stufe	Kompensations-wertzahl	Wirkungs-faktor	Flächen-äquivalent (m^2)
Anpflanzen von Gehölzen auf zwei Flächen	348	2	3	1	1.044
Ergänzung des Gehölzbestandes	354	2	3	1	1.063
Gesamtumfang der Kompensation (Flächenäquivalent)					**2.106**

(Tabelle 11)

4.3.11.3 Bilanzierung

Bei der Gegenüberstellung des Kompensationsflächenäquivalents mit einem Bedarf von 1.920 m^2 und dem Flächenäquivalent der Kompensation von 2.106 m^2 zeigt sich, dass der Biotopwert nach den Maßnahmen größer ist, als zuvor.

Kompensationsbedarf		Flächenäquivalent der Kompensation
1.920m^2	<	2,106m^2

Dementsprechend wurde der Eingriff in Natur und Landschaft durch die innerhalb des Gebietes festgesetzten Maßnahmen ausgeglichen.

Berücksichtigt werden muss, dass Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen immer in der Form vom Vorhabenträger auszuführen sind, wie sie im Zulassungsbescheid, also im Planfeststellungs- bzw. Satzungsbeschluss, rechtsverbindlich festgelegt worden sind. Zu einer solchen Ausführung gehört auch die Fertigstellungspflege. Darunter fallen alle Leistungen, die zu einem abnahmefähigen Zustand der durchgeführten Kompensationsmaßnahmen notwendig sind. Für Gehölz- und Staudenpflanzungen ist ein solcher Zeitpunkt beispielsweise in der DIN 18916 definiert. Demgegenüber sind Gehölzpflanzungen zu dem Zeitpunkt abnahmefähig, an dem eine Sicherheit über den Anwuchserfolg besteht (in der Regel ab dem letzten Drittel des auf die Pflanzung folgenden Monats Juni am Durchtrieb erkennbar).

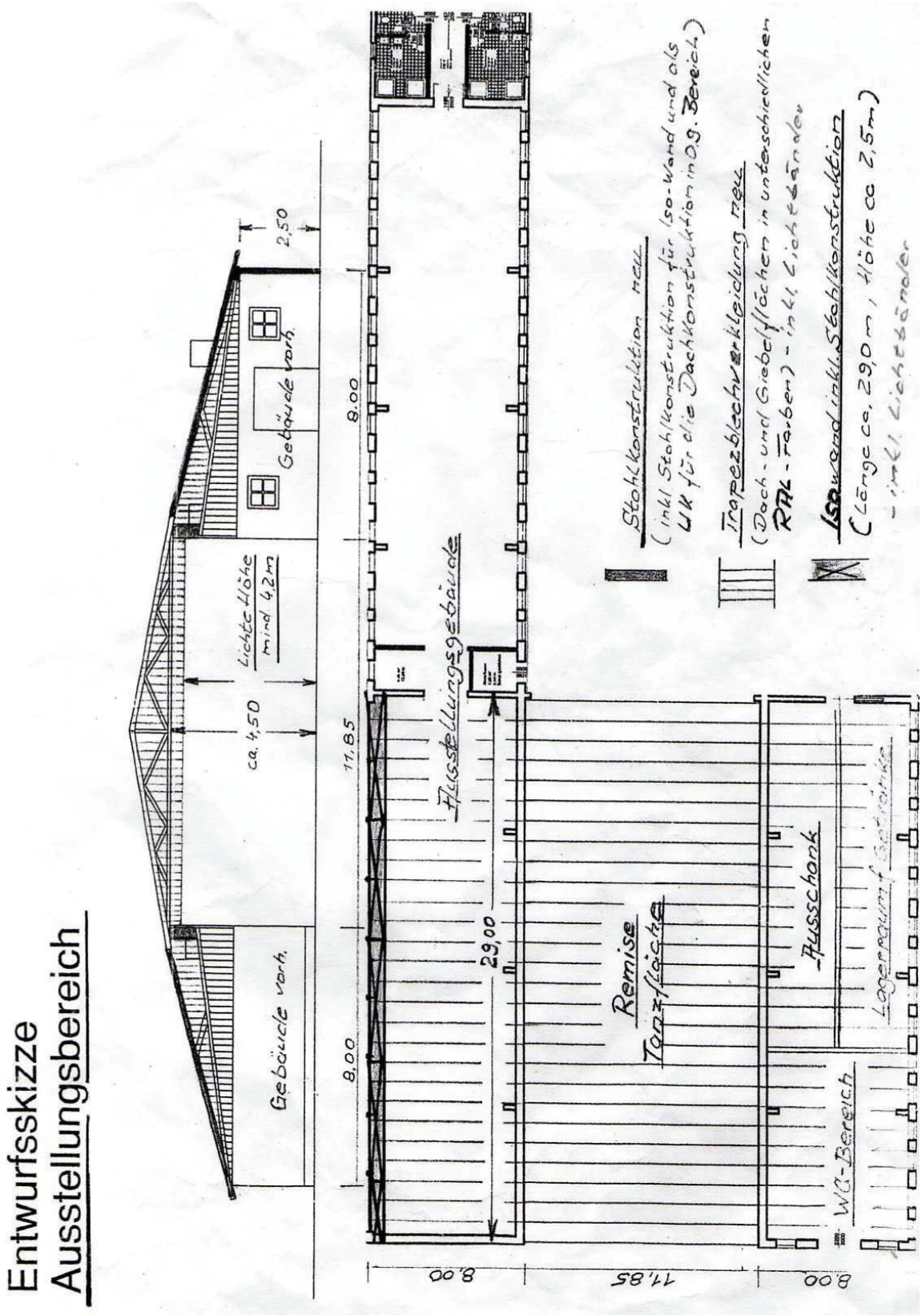
4.3.12 Zukünftige Pläne

In naher Zukunft soll eine weitere Maßnahme zur stetigen Weiterentwicklung des Rühlower Vereinsgeländes vollzogen werden.
Es sollen die zwei ehemaligen Abferkelställe zu einem großen Ausstellungsbereich ausgebaut werden. Dabei sollen die noch vorhandenen Gebäude im hinteren Bereich auf einer Länge von etwa 29 Meter miteinander verbunden werden. Die so entstandene überdachte Fläche soll als Unterstellmöglichkeit für die alte Landtechnik (eventuell auch zeitweise als Tanzfläche für Veranstaltungen) dienen. Das nördlicher gelegene Gebäude soll teilweise abgetragen und als Lagermöglichkeit benutzt werden. Der parallel dazu befindliche Stall soll, komplett erhalten und renoviert, den Zweck einer Ausstellungshalle erfüllen (siehe Plan 5).

Leider ist die Erfüllung dieses Projekts momentan unsicher. Grund dafür ist die fehlende Finanzierung dieses Projekts. Auch LEADER bietet keine Unterstützung mehr.
Nachdem die neue Förderperiode 2007 begonnen hat, verlor LEADER+ seinen Status als eigenständiges Förderprogramm und LEADER wurde zu einem Schwerpunkt der ELER- Verordnung. Dementsprechend änderten sich auch die Finanzierungsmöglichkeiten der Initiative.
Die aus ELER finanzierten Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum enthalten vier Schwerpunkte.

- → Schwerpunkt 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft
- → Schwerpunkt 2: Umweltschutz und Landbewirtschaftung
- → Schwerpunkt 3: Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft
- → Schwerpunkt 4: das LEADER- Konzept.

In der ELER- Verordnung ist festgelgt, dass für jeden der vier Schwerpunkte ein Mindestanteil des Gesamtbudgets des ländlichen Entwicklungsprogramms vorgesehen sein muss. Dieser Mindestanteil beträgt für die Schwerpunkte 1 und 3



***Plan 5**: Entwurfsskizze Ausstellungsbereich (Quelle: Ralf Wuschke)*

jeweils zehn Prozent, 25 Prozent für den Schwerpunkt 2 und für den Leader-Schwerpunkt fünf Prozent. Den Mitgliedstaaten (in Deutschland den Ländern) steht es frei, diesen Anteil je nach inhaltlicher Priorität zu erhöhen
Tatsache ist, dass für Deutschland im gegenwärtigen Förderzeitraum 2007 - 2013 insgesamt weniger EU-Mittel für die ländliche Entwicklung als bisher zur Verfügung stehen. Desweiteren fällt die Kofinanzierung durch das Land vollkommen weg. So hat sich die Eigenbeteiligung des Antragsstellers für die Förderung erhöht. Nun müssen Vereine 50 bis 80 Prozent ihres Vorhabens selbst finanzieren, je nachdem ob es sich dabei um eine gemeinnützige Maßnahme handelt oder nicht. Eine derartig hohe Summe zu tragen, ist für den Verein ländliches Brauchtum Rühlow e.V. derzeit aber unmöglich.

Abgesehen vom Finanzierungsaspekt bring die neue Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums natürlich noch weitere Änderungen mit sich. Die wichtigsten Merkmale der neuen Förderungsperiode sind[1]:

- Es gibt nur ein einziges Finanzierungs- und Programmplanungsinstrument: der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).
- Es wurde eine neue Strategie für die ländliche Entwicklung erarbeitet, die klar auf die Prioritäten der EU ausgerichtet ist.
- Es findet eine verstärkte Kontrolle, Evaluierung und Berichterstattung sowie eine klarere Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission statt.
- Es findet ein verstärktes Bottom-up-Konzept statt indem die Mitgliedstaaten, Regionen und lokalen Aktionsgruppen mehr Mitsprachemöglichkeiten erhalten, um die Programme auf die lokalen Bedürfnisse abzustimmen.

[1] Pressemitteilung der Europäischen Kommission: *Entwicklung des ländlichen Raums: Kommission legt die jährliche Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2007 bis 2013 fest*

Als weitere wesentliche Unterschiede zwischen LEADER als methodischem Schwerpunkt in ELER und der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ können folgende Punkte benannt werden:

- Das Projektspektrum des LEADER-Schwerpunkts ist im Vergleich zu LEADER+ thematisch weniger vielfältig, da es auf die drei ELER-Schwerpunkte (Schwerpunkt 1 bis 3) beschränkt wurde. Allerdings kann der LEADER-Ansatz andere Förderpolitiken, beispielsweise Vorhaben aus dem Themenspektrum des Europäischen Sozialfonds (ESF) und dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), inhaltlich und konzeptionell einbinden.
- Bei der Auswahl der Gebiete besteht eine größere Flexibilität, da in der Verordnung kein Dichtekriterium genannt ist. Dadurch sind neue Formen regionaler Partnerschaften denkbar, beispielsweise Stadt-Umland-Partnerschaften.
- Die maximale EU-Beteiligung an den förderfähigen Projektkosten ist für den LEADER-Schwerpunkt 55 Prozent (80 Prozent in Konvergenzgebieten) und damit genauso hoch wie im Schwerpunkt 2, aber höher als in den ELER-Schwerpunkten 1 und 3 (50/75 Prozent).

5 Der Verein als Kulturträger im ländlichen Raum

Die Kultur im ländlichen Raum ist eine wesentliche Voraussetzung für die Lebensqualität und die Identifikation der Menschen mit ihrer Heimat. Dabei lebt diese Kultur von der Kreativität, dem freiwilligen Engagement sowie vom Gemeinschaftsleben der Menschen. Zu dem kulturellen Erbe aus Agrarkultur und Brauchtum gesellen sich heute ganz selbstverständlich neue Kulturformen: Kultur im ländlichen Raum ist dynamisch. Sie ist der sichtbare Ausdruck des gelebten Wandels zwischen Tradition, Gegenwart und Fortschritt mit dem Motto "Bewährtem seinen Platz lassen und Neues gestalten".

Auf die Beziehungen, das gemeinsame Handeln und die daraus resultierenden Gefühle der Dorfbewohner bezieht sich der Begriff der Dorfkultur. Dazu gehören sowohl Traditionen und Umgangsweisen zwischen verschiedenen Gruppen, als auch bauliche Voraussetzungen.
Heute kann man weitgehend davon ausgehen, dass eine einheitliche Dorfkultur als solche nicht mehr existiert. Vielmehr ist auch der ländliche Raum von Verstädterung der Lebensweise, kultureller Vielfalt und Pluralität geprägt. So findet man in verschiedenen Literaturquellen statt „Dorfkultur““auch oft Bezeichnungen wie „Provinzkultur“ oder „ländliche Kultur“. Aber letztendlich haben jene Kulturen alle eins gemeinsam. Sie sind

- eigenständig
- geprägt durch meist ehrenamtliche Tätigkeiten
- lokaltypisch
- überschaubar
- gemeinschaftsorientiert.[1]

So erweitert der Anthropogeograf Gerhard Henkel seine Definition des ländlichen Raumes auch. Er sieht ihn nicht nur als eine Abgrenzungskategorie zum Städtischen, sondern charakterisiert ihn zusätzlich als einen Raum, der zwar von

[1] Henkel, Gerhard; *Der ländliche Raum - Gegenwart und Wandlungsprozesse seit dem 19. Jahrhundert in Deutschland*, Verlag Teubner, Stuttgart 1999

einer geringen Bevölkerungsdichte und einer niedrigen Zentralität der Orte geprägt ist, aber auch durch enge menschliche Beziehungen geformt wird[1].

Bei der Erforschung der Dorfkultur im ländlichen Raum spielen zahlreiche Variable eine wichtige Rolle. Entscheidend dabei sind sogenannte Kulturträger. Dies sind Akteure, welche direkt oder indirekt das kulturelle Leben eines Dorfes mitbestimmen und initiieren. Hierbei werden Vereine als die wichtigsten Kulturträger, als Nährboden örtlicher Identität oder auch als Medium der Identifikation beschrieben[2].
In diesem Kontext stellt sich zu allererst häufig die Frage nach dem Woher, nach der Geschichte, den Wurzeln und der Prägung, die sich heute in den unterschiedlichen Mentalitäten, Lebensstilen und Alltagsstrukturen äußern. Die Beantwortung ist im Falle der Vereine besonders wichtig. Denn Vereine gelten als ein kulturelles Phänomen, dessen gesellschaftliche Bewertung heute gegenteilig ist zu derjenigen in der Entstehungszeit von Vereinen (19. Jahrhundert).
Dies verbindet Vereine etwa mit dem Pietismus[3] oder den studentischen Vereinigungen, um nur zwei, vielleicht exotische Vergleiche zu nennen. Damals, zur Zeiten ihrer Gründung, galten Vereine als provokant und als eine Art revolutionäre Herausforderung. Sie wurden zum Teil sogar staatlich observiert und unter dem Verdacht oder dem offiziellem Vorwurf der Verschwörung oder gar der kriminellen Vereinigung verfolgt.
Demgegenüber muten Vereine heute oberflächlich häufig als höchst konservativ und verstaubt an. Dennoch sind sie sehr beliebt und weit verbreitet. Sie sind in ihren Organisationsstrukturen flexibel, und leicht zu gründen.

Obwohl die Vereine zuerst in den Städten aufkamen, gelten sie inzwischen als typisch für das Leben in Landgemeinden und Landstädten, da dort deutlich mehr

[1] Henkel, Gerhard; *Der ländliche Raum - Gegenwart und Wandlungsprozesse seit dem 19. Jahrhundert in Deutschland*, Verlag Teubner, Stuttgart 1999
[2] Bericht von Christel Köhler- Hezinger: Dorfgemeinschaft-Dorfgesellschaft. Überlegungen zum Wandel des Vereinswesens, aus Buchenauer, R. (Hrsg.); *Gemeinschaft, Ehrenamt, Selbsthilfe. Neue Wege des Gemeinwesens im ländlichen Raum*
[3] Pietismus ist eine im 17. Jahrhundert einsetzende Bewegung innerhalb des Protestantismus, die eine geistliche Erneuerung der Kirche zum Ziel hatte. Er trat unter anderem gegen die erstarrte Orthodoxie für eine lebendige Glaubenserfahrung, praktische Frömmigkeit und der Abkehr von der Welt ein.

Menschen in Vereinen tätig sind als in größeren Siedlungsgebilden. Dementsprechend bezeichnen etliche Dorfforscher Vereine heutzutage vielerorts als die wichtigsten Institutionen im öffentlichen Leben des Dorfes.

Da zahlreiche Schulen und andere öffentliche Einrichtungen geschlossen bzw. zusammengelegt wurden, wohnen die Lehrkräfte, Pfarrer, Bürgermeister- „als erlebbare Vermittler von Kultur“[1] oft nicht mehr im Ort. Diese und ähnliche Strukturschwächen sind aus Sicht der Dorfkultur nicht zu ersetzen. Denn Dorfkultur bedarf „vielmehr nicht nur hinreichender Möglichkeiten materieller Existenz, sondern brauchen auch Lebensperspektiven und Selbstbewusstsein“[2] und somit auch engagierte Personen und Personengruppen, die sich für die Kultur im Ort einsetzen.
Von wachsender Bedeutung sind daher immer mehr die Vereine. Diese übernehmen zahlreiche soziale und kulturelle Aufgaben, da die traditionellen nachbarschaftlichen Beziehungen vielerorts ihre ursprünglichen Funktionen einbüßen und öffentliche Einrichtungen geschlossen wurden.
Nach einer Definition von Marion Kothe ist ein Verein ein „freiwilliger Zusammenschluss von Menschen, die auf diese Weise in ihrer Freizeit mindestens ein (nicht profit-orientiertes) Ziel durch gemeinsames Handeln verfolgen“[3]. Zudem sind sie durch intensive Kontakte und ein Mindestmaß an formeller Organisation gekennzeichnet.
So haben Vereine sowohl innere, als auch äußere Aufgaben: Nach innen tragen sie zu geselligem Leben, zur geselligen Freizeitgestaltung, Selbstdarstellung, zum Informations- und Meinungsaustausch bei. Ihre Außenwirkung ist gekennzeichnet durch die Organisation von Veranstaltungen und Festivitäten.

Der Verein bietet jedem die Möglichkeit sich einer organisierten Gemeinschaft anzuschließen. Somit bildet er ein unersetzbares „Standbein für die sozialen

[1] Deutsches Institut für Fernstudien: Dorfentwicklung Band 1. Soziokultur; Tübingen, 1989
[2] Schwedt, Herbert: Probleme ländlicher Kultur; Mainz: Ges. für Volkskunde in Rheinland- Pfalz e.V., 1994
[3] Kothe, Marion: *Innerdörfliche Integration*. *Zur Bedeutung von Ehre und Vereinsleben auf dem Lande*. Beiträge zur Volkskunde in Niedersachsen, Band 9, 1995

Kontakte in der Gemeinde“[1] und wirkt externen Einflüssen entgegen, welche das Zusammenleben der Menschen beeinflussen. Gerade externe Einflüsse, wie hohe Pendlerraten und Anonymität durch vermehrte Zuzüge, kann das Vereinsleben ausgleichen. So wirken Vereine besonders verbindend; die aktive Teilnahme aller Bevölkerungsgruppen über alle beruflichen, konfessionellen und anderen Unterschiede hinweg wirkt integrierend. Wenn also ein hoher Anteil der Bevölkerung in die Vereinstätigkeit eingegliedert ist, brechen die sozialen Kontakte nicht ab und es wird neuen Gemeindebürgern der Einstieg in das dörfliche Leben erleichtert. So wird ein Zusammengehörigkeits- bzw. ein wir-Gefühl unter den Dorfbewohnern geschaffen. Angehörige lokaler Vereine sind daher stärker lokal verankert, da die Vereinsaktivitäten jeden Einzelnen stärker an sein Dorf binden. Vereine bilden aus diesem Grund das tragende Element der dörflichen Kultur. Sie wirken stabilisierend und integrierend für die Bewohner der Orte.

.

[1] Ehalt, H.C. und Schulz, W.: Ländliche Lebenswelten im Wandel. Historisch soziologische Studien in ST. Georgen/Laventtal. Band 13; Frankfurt, 2000

6 Fazit

Die ländlichen Räume sehen sich trotz erheblicher regionaler Unterschiede starken Veränderungen und großen Herausforderungen ausgesetzt, denen es gilt zu begegnen. Neben der Eigeninitiative der Bewohner den Veränderungen solcher Räume entgegen zu wirken, ist die Politik gefordert, die Menschen durch Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen und zielgerichteter differenzierter Förderangebote bei der Bewältigung dieser Aufgaben bestmöglich zu unterstützen. Gleichzeitig durchlebt auch unsere Gesellschaft einen Veränderungsprozess, der kaum zu überschätzen ist. Dies sind häufig Veränderungen der traditionellen Lebensformen: immer seltener gibt es lebenslange Partnerschaften, dauerhaft sichere Arbeitsplätze existieren kaum noch, die Menschen arbeiten meist nicht mehr bis zur Verrentung in ihrem erlernten Beruf, selten bleiben sie in ihrem Geburtsort, etc.

Dieser starke strukturelle Wandel hat vor allem in den Dörfern zur Folge, dass die bäuerliche Dorfkultur allmählich ausstirbt. Häufig geht dies einher mit Leerstand und Verfall alter Gutsanlagen, Bauernhöfen oder auch ganzer Betriebe:

Während die zumeist ältere landwirtschaftlich tätige Generation langsam ablebt, erwirtschaftet die Mehrheit der Dorfbewohner ihr Einkommen als Pendler in den mehr oder weniger nahe liegenden Ballungsgebieten. Dadurch verliert das Dorf nach und nach seinen ursprünglichen Charakter.

Immer häufiger wird versucht dies zu verhindern und sowohl Brauchtum und Tradition, als auch ursprüngliche Landschaftsbilder zu erhalten.

Nicht selten ist man dabei auf das ehrenamtliche Engagement angewiesen. Denn ohne diese Tätigkeiten gäbe es die Vielfalt des kulturellen und sozialen Lebens im ländlichen Raum nicht.

Vielleicht ist gerade deshalb das Vereinsleben in ländlichen Gemeinden heute immer noch von außerordentlich großer Bedeutung und wird als Spiegelbild des sozialen Lebens bezeichnet.

Ich denke mit dem Beispiel Rühlow konnte ich ein gutes und repräsentatives Beispiel dafür geben, wie Dorfbewohner selbst Ansätze sozialer, ökologischer und ökonomischer Nachhaltigkeit schaffen können.

Natürlich kann der Verein ländliches Brauchtum Rühlow e.V. weder die Folgen des demografischen Wandels, wie Überalterung oder Abwanderung, noch die sozialen Problemen wie beispielsweise Armut, Gewalt oder Arbeitslosigkeit bekämpfen. Aber ich denke, dass es die Vereinsmitglieder geschafft haben diesen Problemen etwas entgegenzusetzen.

Mit ihrem Projekt über die Neugestaltung der alten Schweinemastanlage haben sie es geschafft, dass so gut wie ein ganzes Dorf wieder zusammenhält und Seite an Seite, egal ob jung oder alt, für ein gemeinsames Ziel arbeitet. Außerdem wurden alte Traditionen und Werte wieder ins Dorf geholt, deren Auswirkungen der Besucher bereits beim Betreten des Dorfes überall erblicken kann. Denn noch heute ist das Dorf von seinem ehemaligen landwirtschaftlichen Wurzeln geprägt. Und durch die Tätigkeit des Vereins wird dieser Charme auch überregional versprüht.



Altes landwirtschaftliches Gerät direkt an der Dorfstraße
(Quelle: eigene Aufnahme)

Deutlich wurde wohl auch, dass sich das LEADER-Prinzip bewährt hat.
Mit Hilfe des Bottom up-Ansatzes, der ohne die Mobilität der Akteure nicht auskommt, können eigene Erwartungen, Ideen und Initiativen der ortsansässigen Bevölkerung gestützt werden. Aufgrund dessen kommen immer mehr Akteure hinzu, woraus immer neue, innovative Ideen resultierten. Auch entstehen so nach und nach Partnerschaften zwischen Akteuren der öffentlichen Hand, privaten Akteuren und Vertretern von Verbänden.

Das Resultat am Beispiel des Vereins für ländliches Brauchtum Rühlow e.V. ist die Repräsentanz dieser Gemeinschaft auf verschiedenen Festlichkeiten, Ausstellungen oder Vorführungen weit über die Gemeindegrenzen hinaus.

Einer der wichtigsten Erfolge aufgrund des wesentlichen Beitrags eines aktiven Regionalmanagement und der Motivation zur Entwicklung von regionalen Vorhaben ist die Stärkung der Identifikation der Bevölkerung mit ihrer Region. Dies war nur dadurch möglich, da ihre Bedürfnisse, Erwartungen und Potenziale in die konkreten Projekte miteinbezogen wurden.
Durch privates Engagement und zusätzliche Leistungen, die nicht selten im Non-Profit-Bereich erbracht wurden, dem Informations- und Meinungsaustausch zwischen unterschiedlichsten Akteuren innerhalb und zwischen LAGs, die Nutzung der vielfältigen Informationen und Serviceleistungen der LEADER-Vernetzungsstelle, sowie die tatkräftige Mitarbeit an konkreten Projekten haben zu einem erheblichen Kompetenzaufbau auf lokaler Ebene geführt, der über den Förderzeitraum hinaus positive Wirkung entfalten sollte.

7 Anlagen

7.1 Anlage1- Biotoptypenkatalog Mecklenburg- Vorpommern [1]

Biotoptyp M-V	Biotoptyp[1]	Regenerationsfähigkeit[2]	Rote Liste Biotoptypen BRD[3]	Status[4]
1.	**Wälder**			
1.1	*Moor-, Bruch- und Sumpfwald überstauter bis nasser Standorte*			§
1.1.1	Birken- (und Erlen-) Bruch nasser, mesotropher Standorte	4	3	§
1.1.2	Erlen- (und Birken-) Bruch nasser, eutropher Standorte	4	2	§
1.1.3	Erlen-Eschenwald	4	3	§
1.1.4	Erlen- und Eschen-Quellwald	4	3	§
1.1.5	Baumweiden-Sumpfwald	4	3	§
1.2	*Moor-, Bruch- und Sumpfwald nasser bis feuchter Standorte*			*(§)*
1.2.1	Birken-(und Erlen-) Bruch feuchter, mesotropher Standorte	4	3	§
1.2.2	Erlen- (und Birken-) Bruch feuchter, eutropher Standorte	4	3	§
1.2.3	Eschen-Mischwald	4	3	BWB
1.2.4	Eichen- und Buchen-Moorwälder	4	3	BWB
1.2.5	Erlen- und Birkenwald stark entwässerter Standorte	3	3	BWB
1.3	*Auwald*			§
1.3.1	Hartholzauwald im Überflutungsbereich	4	3	§
1.3.2	Eichen-Mischwald im nicht mehr überfluteten Bereich der Flußaue	4	2	§
1.3.3	Weichholzauwald im Überflutungsbereich	4	4	§
1.3.4	Weichholzauwald im nicht mehr überfluteten Bereich der Flußaue	4	3	§
1.4	*Naturnaher Hainbuchenwald*			
1.4.1	Stieleichen - Hainbuchenwald	4	3	BWB
1.4.2	Winterlinden - Hainbuchenwald	4	2	BWB
1.5	*Naturnaher Buchenwald*			
1.5.1	Buchenwald feuchter Standorte	4	3	BWB
1.5.2	Buchenwald bodensaurer, frischer Standorte	4	2	BWB
1.5.3	Buchenwald mesophiler, frischer Standorte	4	2	BWB
1.5.4	Buchenwald kalkreicher, frischer Standorte	4	2	BWB
1.5.5	Buchenwald trockenwarmer Standorte	4	2	§
1.6	*Naturnaher Eichenwald*			
1.6.1	Stieleichen-Mischwald feuchter Standorte	4	2	BWB

[1] zur Definition der Biotoptypen vergl. „Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände" (LAUN 1998)
[2] Stufe 1 = 1 bis 25 Jahre; Stufe 2 = 26 bis 50 Jahre; Stufe 3 = 51 bis 150 Jahre; Stufe 4 = größer 150 Jahre
[3] Stufe 1 = potentiell gefährdet oder nicht gefährdet; Stufe 2 = gefährdet; Stufe 3 = stark gefährdet; Stufe 4 = von vollständiger Vernichtung bedroht
[4] Erläuterung der Fußnote am Ende der Anlage

[1] LUNG 03/1999

Biotoptyp M-V	Biotoptyp[1]	Regenerationsfähigkeit[2]	Rote Liste Biotoptypen BRD[3]	Status[4]
1.6.2	Stieleichen-Mischwald frischer bis mäßig trockener Standorte	4	2	BWB
1.7.1	Schlucht- und Hangwald	4	3	BWB
1.8	*Naturnaher Kiefernwald*			*(§)*
1.8.1	Subkontinentaler Steppen - Kiefernwald	4	2	§
1.8.2	Naturnaher Kiefern - Trockenwald	4	2	BWB
1.9	*Vorwald*			
1.9.1	Vorwald aus heimischen Baumarten frischer Standorte	2	1	BWB
1.9.2	Vorwald aus heimischen Baumarten trockener Standorte	2	1	BWB
1.9.3	Vorwald aus nichtheimischen Baumarten		1	
1.10	*Laubholzbestand heimischer Baumarten*			
1.10.1	Buchenbestand		1	
1.10.2	Stieleichenbestand		1	
1.10.3	Eschenbestand		1	
1.10.4	Schwarzerlenbestand		1	
1.10.5	Sonstiger Laubholzbestand heimischer Arten		1	
1.11	*Laubholzbestand nichtheimischer Baumarten*			
1.11.1	Hybridpappelbestand		1	
1.11.2	Grauerlenbestand		1	
1.11.3	Sonstiger Laubholzbestand nichtheimischer Arten	-	(1)	
1.12	*Nadelholzbestand*			
1.12.1	Kiefernbestand		1	
1.12.2	Fichtenbestand		1	
1.12.3	Lärchenbestand		1	
1.12.4	Sonstiger Nadelholzbestand		1	
1.13	*Nadelholzbestand mit Anteil heimischer Laubhölzer*			
1.13.1	Kiefernbestand mit 2. Baumschicht aus heimischen Laubhölzern		1	
1.13.2	Nadelholzbestand mit Anteil heimischer Laubhölzer		1	
1.14	*Jungwuchs*			
1.14.1	Jungwuchs heimischer Laubholzarten		1	
1.14.2	Jungwuchs nichtheimischer Laubholzarten		1	
1.14.3	Jungwuchs von Nadelholzarten		1	
1.15	*Naturnaher Waldrand*			
1.15.1	Naturnaher Waldrand	3	3	BWB
1.16	*Schlagflur / Waldlichtung / Waldschneise*			
1.16.1	Vegetationsarmer Kahlschlag		1	
1.16.2	Windwurffläche		1	
1.16.3	Schlagflur / Waldlichtungsflur trockener bis frischer Standorte		1	

[1] Zur Definition der Biotoptypen vergl. „Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände" (LAUN 1998)
[2] Stufe 1 = 1 bis 25 Jahre; Stufe 2 = 26 bis 50 Jahre; Stufe 3 = 51 bis 150 Jahre; Stufe 4 = größer 150 Jahre
[3] Stufe 1 = potentiell gefährdet oder nicht gefährdet; Stufe 2 = gefährdet; Stufe 3 = stark gefährdet; Stufe 4 = von vollständiger Vernichtung bedroht
[4] Erläuterung der Fußnote am Ende der Anlage

Biotoptyp M-V	Biotoptyp[1]	Regenerationsfähigkeit[2]	Rote Liste Biotoptypen BRD[3]	Status[4]
1.16.4	Schlagflur / Waldlichtungsflur feuchter Standorte		1	
2.	**Feldgehölze, Alleen und Baumreihen**			
2.1	*Gebüsch frischer bis trockener Standorte*			*(§)*
2.1.1	Gebüsch trockenwarmer Standorte	3	1	§
2.1.2	Mesophiles Laubgebüsch	3	2	§
2.1.3	Laubgebüsch bodensaurer Standorte	3	1/2	§
2.1.4	Ruderalgebüsch	3	1	§
2.1.5	Gebüsch aus überwiegend nichtheimischen Sträuchern		1	
2.2	*Feldgehölz mit Bäumen*			*(§)*
2.2.1	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten	3	2	§
2.2.2	Feldgehölz aus überwiegend nichtheimischen Baumarten		1	
2.3	*Feldhecke*			*§*
2.3.1	Strauchhecke	3	3	§
2.3.2	Strauchhecke mit Überschirmung	3	3	§
2.3.3	Baumhecke	3	3	§
2.3.4	Aufgelöste Baumhecke	3	3	BWB
2.3.5	Jüngere Feldhecke	2	3	§
2.4	*Windschutzpflanzung*			
2.4.1	Windschutzpflanzung		1	
2.5	*Allee*			*(§ 27)*
2.5.1	Geschlossene Allee	3	2	§ 27
2.5.2	Allee	3	2	§ 27
2.5.3	Lückige Allee	3	2	§ 27
2.5.4	Aufgelöste Allee	3	2	§ 27
2.5.5	Neuanpflanzung einer Allee	1	2	
2.6	*Baumreihe*			*(§ 27)*
2.6.1	Geschlossene Baumreihe	3	2	§ 27
2.6.2	Baumreihe	3	2	§ 27
2.6.3	Lückige Baumreihe	3	2	§ 27
2.6.4	Aufgelöste Baumreihe	3	2	§ 27
2.6.5	Neuanpflanzung einer Baumreihe		2	
2.6.6	Nicht verkehrswegebegleitende Baumreihe	3	2	(BWB)
2.7	*Einzelbaum*			
2.7.1	Älterer Einzelbaum	4	3/2	
2.7.2	Jüngerer Einzelbaum	1		
3.	**Ostsee und Küstenbiotope**			
3.1	*Offenes Meer*			*(§)*
3.1.1	Tiefenwasserzone der Ostsee	4	3	

[1] Zur Definition der Biotoptypen vergl. „Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände" (LAUN 1998)
[2] Stufe 1 = 1 bis 25 Jahre; Stufe 2 = 26 bis 50 Jahre; Stufe 3 = 51 bis 150 Jahre; Stufe 4 = größer 150 Jahre
[3] Stufe 1 = potentiell gefährdet oder nicht gefährdet; Stufe 2 = gefährdet; Stufe 3 = stark gefährdet; Stufe 4 = von vollständiger Vernichtung bedroht
[4] Erläuterung der Fußnote am Ende der Anlage

Biotoptyp M-V	Biotoptyp[1]	Regenerationsfähigkeit[2]	Rote Liste Biotoptypen BRD[3]	Status[4]
3.1.2	Mariner Block- und Steingrund	4	3	§
3.1.3	Flachwasserzone der Ostsee mit Schlicksubtrat, makrophytenarm	4	3	BWB
3.1.4	Flachwasserzone der Ostsee mit Sandsubstrat, makrophytenarm	4	3	BWB
3.1.5	Ständig wasserbedeckte Sandbank der Ostsee	3	3	BWB
3.1.6	Flachwasserzone der Ostsee mit Grobsand-, Kies- und Schillsubstrat, makrophytenarm	4	3	BWB
3.1.7	Flachwasserzone der Ostsee mit Schlick- und Sandsubstrat, makrophytenreich	4	3	BWB
3.1.8	Flachwasserzone der Ostsee mit Kiessubstrat, makrophytenreich	4	3	BWB
3.1.9	Miesmuschelbank der Ostsee	4	2	BWB
3.2	*Windwatt der Ostsee und Boddengewässer*			*§*
3.2.1	Windwatt der Ostsee und Boddengewässer	3	2/3	§
3.3	*Boddengewässer*			*§*
3.3.1	Flachwasserzone der Boddengewässer mit Schlicksubstrat, makrophytenarm	4	3	§
3.3.2	Flachwasserzone der Boddengewässer mit Sandsubstrat, makrophytenarm	4	3	§
3.3.3	Ständig wasserbedeckte Sandbank der Boddengewässer	3	3	§
3.3.4	Flachwasserzone der Boddengewässer mit Grobsand-, Kies- und Schillsubstrat, makrophytenarm	4	3	§
3.3.5	Flachwasserzone der Boddengewässer mit Schlick- und Sandsubstrat, makrophytenreich	4	3	§
3.3.6	Flachwasserzone der Boddengewässer mit Kies- und Hartsubstrat	4	3	§
3.3.7	Miesmuschelbank der Boddengewässer	3	2	§
3.4	*Salzwiese der Ostsee und Boddengewässer*			*§*
3.4.1	Halophile Pionierflur	4	2	§
3.4.2	Mesohaline Salzwiese	4	3	§
3.4.3	Oligohaline Salzwiese	4	3	§
3.4.4	Aufgelassene Salzwiese	4	3	§
3.4.5	Gestörte Salzwiese	4	3	§
3.5	*Salzbeeinflußte Röhrichte und Hochstaudenfluren*			*§*
3.5.1	Salzbeeinflußtes Röhricht	2	2	§
3.5.2	Salzbeeinflußte Hochstaudenflur	2	2	§
3.6	*Strand der Ostsee und Boddengewässer*			*(§)*
3.6.1	Haken, Sandbank der Ostsee	3	2	(§ G)

[1] Zur Definition der Biotoptypen vergl. „Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände" (LAUN 1998)
[2] Stufe 1 = 1 bis 25 Jahre; Stufe 2 = 26 bis 50 Jahre; Stufe 3 = 51 bis 150 Jahre; Stufe 4 = größer 150 Jahre
[3] Stufe 1 = potentiell gefährdet oder nicht gefährdet; Stufe 2 = gefährdet; Stufe 3 = stark gefährdet; Stufe 4 = von vollständiger Vernichtung bedroht
[4] Erläuterung der Fußnote am Ende der Anlage

Biotoptyp M-V	Biotoptyp[1]	Regenerationsfähigkeit[2]	Rote Liste Biotoptypen BRD[3]	Status[4]
3.6.2	Haken, Sandbank der Boddengewässer	3	2	(§ G)
3.6.3	Naturnaher Sandstrand der Ostsee	3	2/3	
3.6.4	Naturnaher Sandstrand der Boddengewässer	3	2/3	§
3.6.5	Intensiv genutzter Sandstrand der Ostsee	1		
3.6.6	Intensiv genutzter Sandstrand der Boddengewässer	1		
3.6.7	Geröllstrand	4	1	§
3.6.8	Blockstrand	4	1	§
3.6.9	Strandwall	4	3	§
3.6.10	Strandsee, Strandtümpel, salzhaltiges Kleingewässer	3	3/4	§
3.7	*Küstendüne*			*(§)*
3.7.1	Vordüne	1	3	§
3.7.2	Weißdüne	2	3	§
3.7.3	Dünenrasen (Graudüne)	4	3	§
3.7.4	Dünenheide (Braundüne)	4	3	§
3.7.5	Dünengebüsch / -gehölz	4	3/4	§
3.7.6	Wanderdüne	4	4	§
3.7.7	Kliffranddüne	4		§/§ G
3.7.8	Küstenschutzdüne		3	
3.8	*Feuchtes bis nasses Dünental / Dünenmoor*			*(§)*
3.8.1	Naturnahes Dünental/Dünenmoor	4	3/4	§
3.8.2	Gestörtes Dünental/Dünenmoor	4	3/4	BWB
3.9	*Kliff*			*§/(§ G)*
3.9.1	Moränenkliff, aktiv	4	2	§
3.9.2	Moränenkliff, inaktiv	4	2	§
3.9.3	Sandkliff	4		§
3.9.4	Kreidekliff	4	4	§
4.	**Fließgewässer**			
4.1	*Strom*			
4.1.1	Strom	4	3	BWB
4.2	*Fluß*			*(§)*
4.2.1	Naturnaher Fluß	4	3/4	§
4.2.2	Beeinträchtigter Fluß	2	(2)	BWB
4.2.3	Geschädigter Fluß		(1)	
4.2.4	Übermäßig geschädigter Fluß		1	
4.3	*Bach*			*(§)*
4.3.1	Naturnaher Bach	4	3/4	§
4.3.2	Beeinträchtigter Bach	2	2	BWB
4.3.3	Geschädigter Bach		1	

[1] Zur Definition der Biotoptypen vergl. „Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände" (LAUN 1998)
[2] Stufe 1 = 1 bis 25 Jahre; Stufe 2 = 26 bis 50 Jahre; Stufe 3 = 51 bis 150 Jahre; Stufe 4 = größer 150 Jahre
[3] Stufe 1 = potentiell gefährdet oder nicht gefährdet; Stufe 2 = gefährdet; Stufe 3 = stark gefährdet; Stufe 4 = von vollständiger Vernichtung bedroht
[4] Erläuterung der Fußnote am Ende der Anlage

Biotoptyp M-V	Biotoptyp[1]	Regenerationsfähigkeit[2]	Rote Liste Biotoptypen BRD[3]	Status[4]
4.3.4	Übermäßig geschädigter Bach		1	
4.3.5	Verrohrter Bach	-		
4.4	*Kanal*			
4.4.1	Kanal		1	
4.5	*Graben*			
4.5.1	Graben mit extensiver bzw. ohne Instandhaltung	2	2	
4.5.2	Graben mit intensiver Instandhaltung	1		
4.5.3	Graben, trockengefallen oder zeitweilig wasserführend, extensive oder keine Instandhaltung	2	2	
4.5.4	Graben, trockengefallen oder zeitweilig wasserführend, intensive Instandhaltung	1		
4.5.5	Graben, überwiegend verbaut	-		
4.5.6	Verrohrter Graben	-		
4.6	*Quellbereich*			*(§)/(§ G)*
4.6.1	Sicker- und Sumpfquelle	4	3	§
4.6.2	Grundquelle, Tümpelquelle	4	3	§
4.6.3	Sturzquelle	4	4	§
4.6.4	Ausgebaute Quelle	1	1	
5.	**Stehende Gewässer**			
5.1	*Moorgewässer*			§
5.1.1	Moorgewässer natürlicher Entstehung	4	3	§
5.1.2	Nährstoffarmes Torfstichgewässer	4	3	§
5.1.3	Nährstoffreiches Torfstichgewässer	4	2	§
5.2	*Altwasser und -arm*			§
5.2.1	Altwasser	3	3	§
5.2.2	Altarm	3	3/4	§
5.3	*Naturnahes Kleingewässer*			§
5.3.1	Naturnaher Weiher	3	2	§
5.3.2	Naturnaher Tümpel	3	2	§
5.3.3	Naturnaher Teich	3	2	§
5.4	*Offene Wasserfläche naturnaher Seen*			
5.4.1	Offene Wasserfläche naturnaher, nährstoffarmer Seen	4	3/4	BWB
5.4.2	Offene Wasserfläche naturnaher, nährstoffreicher Seen	4	2	BWB
5.4.3	Offene Wasserfläche nährstoffüberlasteter Seen		1	
5.5	*Vegetation des offenen Wassers*			§
5.5.1	Unterwasservegetation	2	3/4	§
5.5.2	Schwimmblattvegetation	2	3/4	§
5.6	*Naturfernes, stehendes Gewässer*			

[1] Zur Definition der Biotoptypen vergl. „Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände" (LAUN 1998)
[2] Stufe 1 = 1 bis 25 Jahre; Stufe 2 = 26 bis 50 Jahre; Stufe 3 = 51 bis 150 Jahre; Stufe 4 = größer 150 Jahre
[3] Stufe 1 = potentiell gefährdet oder nicht gefährdet; Stufe 2 = gefährdet; Stufe 3 = stark gefährdet; Stufe 4 = von vollständiger Vernichtung bedroht
[4] Erläuterung der Fußnote am Ende der Anlage

Biotoptyp M-V	Biotoptyp[1]	Regenerationsfähigkeit[2]	Rote Liste Biotoptypen BRD[3]	Status[4]
5.6.1	Naturferner Fischteich		1	
5.6.2	Klärteich	-		
5.6.3	Feuerlöschteich	-		
5.6.4	Zierteich	-		
5.6.5	Wasserspeicher	-		
5.6.6	Naturfernes Abgrabungsgewässer	-		
5.6.7	Sonstiges naturfernes Standgewässer	-		
6.	**Waldfreie Biotope der eutrophen Moore, Sümpfe und Ufer**			
6.1	*Großseggenried*			*§*
6.1.1	Schwingkante nährstoffreicher Seen	2	3	§
6.1.2	Bultiges Großseggenried	2	3	§
6.1.3	Rasiges Großseggenried	2	2	§
6.1.4	Sumpfreitgrasried	2	2	§
6.2	*Röhricht*			*§*
6.2.1	Schilfröhricht	2	2	§
6.2.2	Schilf-Landröhricht	2	2	§
6.2.3	Bachröhricht	2	2	§
6.2.4	Rohrglanzgrasröhricht	2	1	§
6.2.5	Wasserschwadenröhricht	2	2	§
6.2.6	Rohrkolbenröhricht	2	1	§
6.2.7	Sonstiges Großröhricht	2	2/4	§
6.2.8	Kleinröhricht an stehenden Gewässern	2	2	§
6.3	*Quellvegetation*			*§/ (§ G)*
6.3.1	Quellried / -röhricht	2	3	§
6.3.2	Quellflur	2	3	§
6.4	*Staudenflur der eutrophen Moore, Sümpfe und Ufer*			*(§)*
6.4.1	Uferstaudenflur	1	2	(§)
6.4.2	Hochstaudenflur feuchter Moor- und Sumpfstandorte	1	2	§
6.4.3	Hochstaudenflur stark entwässerter Moor- und Sumpfstandorte		2	
6.5	*Feuchtgebüsch*			*(§)*
6.5.1	Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte	1	3	§
6.5.2	Feuchtgebüsch stark entwässerter Standorte	1	2	BWB
6.6	*Sonstige ufergebundene Biotope*			*(§)*
6.6.1	Flußuferflur	1	3	(§)
6.6.2	Teichuferflur	1	2	§
6.6.3	Zwergbinsenrasen und Teichbodenflur	1	2	§
6.6.4	Standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern	3	3	§

[1] Zur Definition der Biotoptypen vergl. „Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände" (LAUN 1998)
[2] Stufe 1 = 1 bis 25 Jahre; Stufe 2 = 26 bis 50 Jahre; Stufe 3 = 51 bis 150 Jahre; Stufe 4 = größer 150 Jahre
[3] Stufe 1 = potentiell gefährdet oder nicht gefährdet; Stufe 2 = gefährdet; Stufe 3 = stark gefährdet; Stufe 4 = von vollständiger Vernichtung bedroht
[4] Erläuterung der Fußnote am Ende der Anlage

Biotoptyp M-V	Biotoptyp[1]	Regenerationsfähigkeit[2]	Rote Liste Biotoptypen BRD[3]	Status[4]
6.6.5	Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern	3	3	§
6.6.6	Standortuntypische Gehölzpflanzung an Gewässern		1	
6.6.7	Gestörter Uferbereich		1	
7.	**Oligo- und mesotrophe Moore**			
7.1	*Sauer-Armmoor (oligotroph-saures Moor)*			*(§)*
7.1.1	Torfmoos-Rasen	4	4	§
7.1.2	Torfmoos-Gehölz	4	4	§
7.1.3	Zwergstrauch-Stadium	4	2/3	§
7.1.4	Birken-Kiefernmoorwald	4	3/4	§
7.1.5	Abtorfungsbereich mit Regeneration	4	2	§
7.1.6	Abtorfungsbereich ohne Regeneration	4	2	
7.2	*Naturnahes Sauer-Zwischenmoor (mesotroph-saures Moor)*			§
7.2.1	Torfmoos-Schwingrasen	4	4	§
7.2.2	Torfmoos-Seggenried	4	3	§
7.2.3	Gehölz-Gebüsch-Stadium der Sauer-Zwischenmoore	4	2/3	§
7.2.4	Pfeifengras-Hochstauden-Stadium der Sauer-Zwischenmoore	4	2	§
7.3	*Naturnahes Basen- und Kalkzwischenmoor (mesotroph-subneutrales und mesotroph-kalkreiches Moor)*			§
7.3.1	Basen-Zwischenmoor	4	4	§
7.3.2	Kalk-Zwischenmoor	4	4	§
7.3.3	Gebüsch-Stadium der Basen- und Kalkzwischenmoore	4	3	§
7.3.4	Pfeifengras-Hochstauden-Stadium der Basen- und Kalkzwischenmoore	4	4	§
7.3.5	Birkenmoorwald der Basen- und Kalkzwischenmoore	4	3	§
8.	**Trocken- und Magerrasen, Zwergstrauchheiden**			
8.1	*Pionier-Sandflur*			§
8.1.1	Silbergrasflur	1	3	§
8.1.2	Blauschillergrasflur	1	4	§
8.2	*Sandmagerrasen*			§
8.2.1	Sandmagerrasen	2	2/3	§
8.2.2	Ruderalisierter Sandmagerrasen	2	2/3	§
8.3	*Basiphiler Halbtrockenrasen*			§
8.3.1	Basiphiler Halbtrockenrasen	3	3	§
8.3.2	Ruderalisierter Halbtrockenrasen	3	3	§
8.4	*Zwergstrauchheide*			§
8.4.1	Trockene Zwergstrauch-Heide	2	3	§
8.4.2	Feuchte Zwergstrauch-Heide	2	3	§

[1] Zur Definition der Biotoptypen vergl. „Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände" (LAUN 1998)
[2] Stufe 1 = 1 bis 25 Jahre; Stufe 2 = 26 bis 50 Jahre; Stufe 3 = 51 bis 150 Jahre; Stufe 4 = größer 150 Jahre
[3] Stufe 1 = potentiell gefährdet oder nicht gefährdet; Stufe 2 = gefährdet; Stufe 3 = stark gefährdet; Stufe 4 = von vollständiger Vernichtung bedroht
[4] Erläuterung der Fußnote am Ende der Anlage

Biotoptyp M-V	Biotoptyp[1]	Regenerationsfähigkeit[2]	Rote Liste Biotoptypen BRD[3]	Status[4]
8.4.3	Borstgrasheide	2	4	§
8.5	*Wacholderheide*			*§*
8.5.1	Wacholderheide	2	3	§
9.	**Grünland und Grünlandbrachen**			
9.1	*Feucht- und Naßgrünland*			*(§)*
9.1.1	Naßwiese mesotropher Moor- und Sumpfstandorte	2	3	§
9.1.2	Naßwiese eutropher Moor- und Sumpfstandorte	2	3	§
9.1.3	Pfeifengraswiese auf Moor- und Sumpfstandorten	2	4	§
9.1.4	Auengrünland wechselfeuchter Standorte	2	3	§
9.1.5	Flutrasen		2	
9.1.6	Sonstiges Feuchtgrünland	2	1	BWB
9.2	*Frischgrünland auf Mineralstandorten*			
9.2.1	Frischwiese	2	3	BWB
9.2.2	Frischweide	2	3	BWB
9.3	*Intensivgrünland*			
9.3.1	Intensivgrünland auf Moorstandorten		1	
9.3.2	Intensivgrünland auf Mineralstandorten		1	
9.4	*Salzvegetation des Binnenlandes*			*§*
9.4.1	Salzgrünland des Binnenlandes	4	4	§
9.4.2	Sonstige Salzvegetation des Binnenlandes	4	4	§
10.	**Staudensäume, Ruderalfluren und Trittrasen**			
10.1	*Staudensaum und Ruderalflur*			
10.1.1	Mesophiler Staudensaum frischer bis trockener Mineralstandorte	1	2	BWB
10.1.2	Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte		2/3	
10.1.3	Ruderaler Kriechrasen		2	
10.1.4	Ruderale Pionierflur		2	
10.1.5	Neophyten-Staudenflur		1	
10.2	*Ruderale Trittflur*			
10.2.1	Ruderale Trittflur		1	
11.	**Gesteins- und Abgrabungsbiotope**			
11.1	*Gesteinsbiotop*			*(§)*
11.1.1	Lesesteinwall	1/3	3	(§)/BWB
11.1.2	Lesesteinhaufen	1/3	3	(§)/BWB
11.1.3	Trockenmauer	1/3	3	BWB
11.1.4	Findling	1	3	§ G / BWB
11.1.5	Block- und Steingründe	1	2	§ G / BWB

[1] Zur Definition der Biotoptypen vergl. „Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände" (LAUN 1998)
[2] Stufe 1 = 1 bis 25 Jahre; Stufe 2 = 26 bis 50 Jahre; Stufe 3 = 51 bis 150 Jahre; Stufe 4 = größer 150 Jahre
[3] Stufe 1 = potentiell gefährdet oder nicht gefährdet; Stufe 2 = gefährdet; Stufe 3 = stark gefährdet; Stufe 4 = von vollständiger Vernichtung bedroht
[4] Erläuterung der Fußnote am Ende der Anlage

Biotoptyp M-V	Biotoptyp[1]	Regenerationsfähigkeit[2]	Rote Liste Biotoptypen BRD[3]	Status[4]
11.2	*Abgrabungsbiotop*			*(§)*
11.2.1	Sand- bzw. Kiesgrube		1/3	
11.2.2	Ton- bzw. Mergelgrube		1/3	
11.2.3	Aufgelassener Kreidebruch	1	2	§
11.2.4	Kreidebruch		1	
11.2.5	Sonstiger Offenbodenbereich	1	(2)	
12.	**Acker- und Erwerbsgartenbaubiotope**			
12.1	*Acker*			
12.1.1	Sandacker		1	
12.1.2	Lehm- bzw. Tonacker		1	
12.1.3	Extensivacker		3	
12.1.4	Wildacker		1	
12.2	*Erwerbsgartenbau*			
12.2.1	Obstbaum- bzw. Beerstrauch-Plantage		1	
12.2.2	Gemüse- bzw. Blumen-Gartenbaufläche		3	
12.2.3	Baumschule		1	
12.2.4	Streuobstwiese	3	3	BWB
12.3	*Brachfläche der Acker- und Erwerbsgartenbaubiotope*			
12.3.1	Ackerbrache ohne Magerkeitszeiger		1	
12.3.2	Ackerbrache mit Magerkeitszeiger		2	
12.3.3	Brachfläche des Erwerbsgartenbaus		1	
12.3.4	Kleinräumiger Nutzungswechsel mit überwiegendem Brachflächenanteil		1 - 2	
12.4	*Fläche mit kleinräumigem Nutzungswechsel*			
12.4.1	Fläche mit kleinräumigem Nutzungswechsel	-		
13.	**Grünanlagen der Siedlungsbereiche**			
13.1	*Gehölzfläche des Siedlungsbereiches*			
13.1.1	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten	1 - 2		
13.1.2	Siedlungsgehölz aus nichtheimischen Baumarten	- / 1		
13.2	*Siedlungsgebüsch / -hecke*	1 - 2		
13.2.1	Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten	1		
13.2.2	Siedlungsgebüsch aus nichtheimischen Gehölzarten	-		
13.2.3	Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen	1		
13.2.4	Siedlungshecke aus nichtheimischen Gehölzen	-		
13.3.	*Freifläche des Siedlungsbereiches*			
13.3.1	Artenreicher Zierrasen	1		BWB
13.3.2.	Artenarmer Zierrasen	-		
13.3.3	Beet / Rabatte	-		

[1] Zur Definition der Biotoptypen vergl. „Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände" (LAUN 1998)
[2] Stufe 1 = 1 bis 25 Jahre; Stufe 2 = 26 bis 50 Jahre; Stufe 3 = 51 bis 150 Jahre; Stufe 4 = größer 150 Jahre
[3] Stufe 1 = potentiell gefährdet oder nicht gefährdet; Stufe 2 = gefährdet; Stufe 3 = stark gefährdet; Stufe 4 = von vollständiger Vernichtung bedroht
[4] Erläuterung der Fußnote am Ende der Anlage

Biotoptyp M-V	Biotoptyp[1]	Regenerationsfähigkeit[2]	Rote Liste Biotoptypen BRD[3]	Status[4]
13.3.4	Nicht- oder teilversiegelte Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation	1		
13.4	*Parkanlage*			
13.4.1	Strukturreiche, ältere Parkanlage	3	2	BWB
13.4.2	Strukturarme, ältere Parkanlage		2	
13.4.3	Jüngere Parkanlage	1		
13.5	*Friedhof*			
13.5.1	Strukturreicher Friedhof mit altem Baumbestand	3	2	BWB
13.5.2	Strukturarmer Friedhof mit altem Baumbestand		2	
13.5.3	Gehölzarmer Friedhof	-		
13.6	*Zoo / Tiergarten*			
13.6.1	Zoo	-		
13.6.2	Tiergarten / Wildgehege	-		
13.7	*Kleingartenanlage*			
13.7.1	Strukturreiche, ältere Kleingartenanlage	2		BWB
13.7.2	Strukturarme Kleingartenanlage	-		
13.7.3	Aufgelassene Kleingartenanlage	1 - 2		BWB
13.8.	*Hausgarten*			
13.8.1	Traditioneller Bauerngarten	1		BWB
13.8.2	Hausgarten mit Großbäumen	2		BWB
13.8.3	Nutzgarten	-		
13.8.4	Ziergarten	-		
13.9	*Sport- und Freizeitanlage*			
13.9.1	Sportplatz	-		
13.9.2	Freibad, ausgebaute Badestelle	-		
13.9.3	Golfplatz	- / 1		
13.9.4	Freizeitpark	- / 1		
13.9.5	Campingplatz	-		
13.9.6	Ferienhausgebiet	-		
13.9.7	Bootshäuser/Bootsschuppen mit Steganlagen	-		
13.9.8	Sonstige Sport- und Freizeitanlage	-		
13.10	*Sonstige Grünanlage*			
13.10.1	Sonstige Grünanlage mit Altbäumen		1/2	
13.10.2	Sonstige Grünanlage ohne Altbäume		1/2	
14.	**Siedlungs-, Verkehrs- und Industrieflächen**			
14.1	*Kerngebiet*			
14.1.1	Altstadt	-		
14.1.2.	Moderne Innenstadt	-		

[1] Zur Definition der Biotoptypen vergl. „Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände" (LAUN 1998)
[2] Stufe 1 = 1 bis 25 Jahre; Stufe 2 = 26 bis 50 Jahre; Stufe 3 = 51 bis 150 Jahre; Stufe 4 = größer 150 Jahre
[3] Stufe 1 = potentiell gefährdet oder nicht gefährdet; Stufe 2 = gefährdet; Stufe 3 = stark gefährdet; Stufe 4 = von vollständiger Vernichtung bedroht
[4] Erläuterung der Fußnote am Ende der Anlage

Biotoptyp M-V	Biotoptyp[1]	Regenerationsfähigkeit[2]	Rote Liste Biotoptypen BRD[3]	Status[4]
14.2	*Block- und Zeilenbebauung*			
14.2.1	Blockbebauung	-		
14.2.2	Blockrandbebauung	-		
14.2.3	Zeilenbebauung	-		
14.3	*Großformbebauung*			
14.3.1	Neubaugebiet in Plattenbauweise	-		
14.3.2	Öffentliche oder gewerblich genutzte Großformbauten	-		
14.4	*Einzel- und Reihenhausbebauung*			
14.4.1	Altes Villengebiet	-		
14.4.2	Lockeres Einzelhausgebiet	-		
14.4.3	Verdichtetes Einzel- und Reihenhausgebiet	-		
14.5	*Dorfgebiet / landwirtschaftliche Anlage*			
14.5.1	Ländlich geprägtes Dorfgebiet	-		
14.5.2	Verstädtertes Dorfgebiet	-		
14.5.3	Dorfanger / Dorfplatz	-		
14.5.4	Einzelgehöft	-		
14.5.5	Tierproduktionsanlage	-		
14.5.6	Sonstige landwirtschaftliche Betriebsanlage	-		
14.6	*Historischer Gebäudekomplex*			
14.6.1	Kirche / Kloster	-		
14.6.2	Historisches Repräsentationsgebäude	-		
14.6.3	Burg / Festung / Sonstige Wehranlage	-		
14.6.4	Historische Ruine	-		
14.7	*Verkehrsfläche*			
14.7.1	Pfad, Rad- und Fußweg	-		
14.7.2	Versiegelter Rad- und Fußweg	-		
14.7.3	Wirtschaftsweg, nicht- oder teilversiegelt	-		
14.7.4	Wirtschaftsweg, versiegelt	-		
14.7.5	Straße	-		
14.7.6	Bundesstraße	-		
14.7.7	Autobahn	-		
4.7.8	Parkplatz, versiegelte Fläche	-		
14.7.9	Bahn / Gleisanlage	-		
14.7.10	Bahnhof / Bahn-Nebengebäude	-		
14.7.11	Güterbahnhof	-		
14.7.12	Hafen- und Schleusenanlage	-		
14.7.13	Flugplatz	-		
14.8	*Industrie- und Gewerbefläche*			

[1] Zur Definition der Biotoptypen vergl. „Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände" (LAUN 1998)
[2] Stufe 1 = 1 bis 25 Jahre; Stufe 2 = 26 bis 50 Jahre; Stufe 3 = 51 bis 150 Jahre; Stufe 4 = größer 150 Jahre
[3] Stufe 1 = potentiell gefährdet oder nicht gefährdet; Stufe 2 = gefährdet; Stufe 3 = stark gefährdet; Stufe 4 = von vollständiger Vernichtung bedroht
[4] Erläuterung der Fußnote am Ende der Anlage

Biotoptyp M-V	Biotoptyp[1]	Regenerationsfähigkeit[2]	Rote Liste Biotoptypen BRD[3]	Status[4]
14.8.1	Industrielle Anlage	-		
14.8.2	Gewerbegebiet	-		
14.8.3	Tankstelle außerhalb geschlossener Gewerbegebiete	-		
14.8.4	Militärobjekt	-		
14.8.5	Großbaustelle	-		
14.9	*Wasserwirtschaftliche Anlage*			
14.9.1	Deich / Damm	-		
14.9.2	Buhne / Längsbauwerk	-		
14.9.3	Steinwall	-		
14.9.4	Pumpwerk	-		
14.9.5	Wehr	-		
14.9.6	Spülfeld	-		
14.9.7	Mole / Wellenbrecher	-		
14.10	*Ver- und Entsorgungsanlage*			
14.10.1	Kläranlage	-		
14.10.2	Müll- und Bauschuttdeponie	-		
14.10.3	Kleiner Müll- und Schuttplatz	-		
14.10.4	Sonstige Deponie	-		
14.10.5	Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage	-		
14.11	*Brachfläche der Siedlungs-, Verkehrs- und Industriegebiete*			
14.11.1	Brachfläche der städtischen Siedlungsgebiete	1		
14.11.2	Brachfläche der Dorfgebiete	1		
14.11.3	Brachfläche der Verkehrs- und Industrieflächen	1		

[1] Zur Definition der Biotoptypen vergl. „Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände" (LAUN 1998)
[2] Stufe 1 = 1 bis 25 Jahre; Stufe 2 = 26 bis 50 Jahre; Stufe 3 = 51 bis 150 Jahre; Stufe 4 = größer 150 Jahre
[3] Stufe 1 = potentiell gefährdet oder nicht gefährdet; Stufe 2 = gefährdet; Stufe 3 = stark gefährdet; Stufe 4 = von vollständiger Vernichtung bedroht
[4] § = gesetzlich geschütztes Biotop nach § 20 LNatG M-V, Abs. 1
§ G = gesetzlich geschütztes Geotop nach § 20 LNatG M-V, Abs. 2
(§) = teilweise gesetzlich geschütztes Biotop bzw. Geotop nach § 20 LNatG M-V
§ 27 = gesetzlich geschützte Allee oder Baumreihe nach § 27 LNatG M-V
BWB = weiteres besonders wertvolles, nicht geschütztes Biotop

7.2 Anlage2- Wertbestimmende Merkmale für Arten und Lebensräume [1]

1. Arten

Typisches Arteninventar

Typische Artenausstattung nach Biotopkartieranleitung/Artenreichtum

Zugrunde zu legen sind die für den jeweiligen Biotoptyp kennzeichnenden Pflanzenarten. Die angegebenen Pflanzenarten haben im jeweiligen Biotoptyp ihren Verbreitungsschwerpunkt bzw. eignen sich als Abgrenzung gegenüber anderen Biotoptypen. Zusätzlich werden Arten genannt, die regelmäßig in großen Beständen auftreten, aber keine diagnostische Bedeutung haben. Darüber hinaus sind Tierarten zu erfassen und zu bewerten, die eine eindeutige Bindung an den jeweiligen Biotoptyp aufweisen. In der Regel sollen mindestens 75 % der als "kennzeichnende Pflanzenarten" für den Biotoptyp genannten Arten vorkommen. Für die Bewertung des Artenreichtums gilt folgende Einstufung:

Wertstufe 1 = 01 bis 25 % der genannten Arten sind vorhanden
Wertstufe 2 = 26 bis 50 % der genannten Arten sind vorhanden
Wertstufe 3 = 51 bis 75 % der genannten Arten sind vorhanden
Wertstufe 4 = 76 bis 100 % der genannten Arten sind vorhanden

Für die zu erfassenden Tierarten sind die jeweils bekannten einschlägigen Erfassungsmethoden zu verwenden. Für die Bewertung des Artenreichtums bei Tierarten sind genaue Artenzahlen zugrunde zu legen. Die Bewertung des Artenreichtums der Fauna ist unter dem Aspekt der Bewertung anderer Kriterien jeweils neu zu wichten.

Artenzahl

Es sind sowohl die absoluten Artenzahlen als auch die Schätzungs- und Klassifikationssysteme der einschlägigen ökologischen Erfassungs- und Bewertungsmethodik zugrunde zu legen. Bei Pflanzenarten sind die Methoden der pflanzensoziologischen Vegetationsaufnahme und -bewertung (BRAUN-BLANQUET; ELLENBERG) anzuwenden. Tierarten sind nach den für die jeweilige Artengruppe geeigneten Methoden zu erfassen und zu bewerten.

Abundanz- und Dominanzspektrum, Diversitätsindizes und Evenness

Neben der Anzahl der Arten auf einer Fläche bestimmter Größe (**Abundanz**) dient zur Kennzeichnung einer Biozönose die Vielfalt der Arten (**Diversität**). Das Maß der Diversität wird mit Hilfe von **Diversitätsindizes** ermittelt. Vergleiche von Diversitätsindizes werden heute in der naturschutzfachlichen Bewertung häufig verwendet. Man sollte allerdings die Aussagekraft derartiger Formeln nicht überbewerten. Als mathematisch-statistische Verfahren benötigen sie ausreichend große und vor allem normal verteilte Stichproben. Dies ist häufig nur bedingt erfüllt. Aufnahmemethode und -zeit beeinflussen den Index erheblich. Literaturangaben über die Diversität dürfen deshalb nicht miteinander oder mit den Ergebnissen aktueller Untersuchungen verglichen werden. Außerdem verändert sich die Artendiversität im Laufe der Sukzession. Der maximale Wert wird, ähnlich wie bei der Artenzahl, keineswegs immer in klimaxnahen Stadien,

[1] LUNG 03/1999

sondern oft viel früher erreicht. Die Anwendbarkeit für naturschutzfachliche Bewertungen wird hierdurch entscheidend eingeschränkt. Vor allem bleiben die wichtigsten qualitativen Unterschiede der Arten, z.B. Seltenheit, Gefährdung, Stenökie, Verhalten, Populationsdynamik und trophische Position, unberücksichtigt. Etwas günstiger stellt sich manchmal die Verwendbarkeit der **Evenness** dar. Sie errechnet sich als das Verhältnis von tatsächlicher zu maximal möglicher Diversität. Die **Dominanz** gibt den Anteil einzelner Arten am Gesamtbestand an. Eine Einteilung erfolgt in die Dominanzklassen Dominante, Subdominante, Influenten und Rezedenten.

Anzahl, Zustand, und Verteilung von Pflanzengesellschaften

Die Anzahl, der Zustand und die Verteilung von Pflanzengesellschaften sind nach der Standardmethode der Pflanzensoziologie von BRAUN-BLANQUET zu ermitteln und zu bewerten.

Konkordanz, Clusteranalyse, Biomasse, Produktionswerte

Für besondere Fragestellungen im Rahmen von Umweltverträglichkeitsuntersuchungen und von Landschaftspflegerischen Begleitplänen sind die genannten Kriterien nach den aus der Ökologie bekannten Methoden zu erfassen und zu bewerten. Zur Anwendung kommen können mathematische Methoden, wie Artenidentität, Ähnlichkeitsquotient, Dominanzidentität u. a. Mit Ähnlichkeitsvergleichen wie **Konkordanz** und **Clusteranalyse** können wertende Vergleiche von Biozönosen durchgeführt werden. Mit Hilfe der Ermittlung von **Biomasseproduktion** und **Produktionswerten** können Bilanzvergleiche des Stoffhaushalts durchgeführt werden. Die hohen Anforderungen, die diese Verfahren sowohl an die Untersuchungsdaten als auch an deren Verarbeitung stellen, schränken ihre Einsatzmöglichkeiten in der Naturschutzpraxis aber deutlich ein.

Zeigerarten, Zeigerartenkollektive (Indikatorarten)

Neben der typischen Artenausstattung (vgl. Ziffer 1 Arten) ist es für eine ausreichende Bewertung landschaftsökologischer Sachverhalte häufig erforderlich, bestimmten Arten oder Artengruppen Zeigerwertfunktionen zuzuordnen. Zur Ermittlung der Zeigerwertfunktion von Pflanzenarten dient das System von ELLENBERG, das den Pflanzenarten bestimmte Standortfaktoren zuweist. Das Auftreten bestimmter Tierarten, aber auch der Artenreichtum von Taxozönosen, ist häufig mit dem Strukturreichtum eines Gebietes korreliert. Viele Struktur- und Standorteigenschaften eines Gebietes lassen sich ebenso wie die Habitatausstattung (zumindest als Schätzwert) relativ rasch ermitteln. Auf einem höheren Komplexitätsniveau sind Beziehungen zwischen den Artenbeständen und der Struktur ganzer Landschaftsausschnitte vor allem bei Vögeln möglich (Rasterkartierung). Ebenso ist die Darstellung von spezialisierten Arten möglich. Die Anwendung von Zielartenlisten soll die biotopbezogene Ermittlung von "Spezialisten" erleichtern".

Populationsökologische Kriterien, z. B. Größe der Population

Populationsökologische Kriterien umfassen vor allem
- Größe der Population
- Verhaltensbiologie

- Wachstum der Population
- Strategien der Umweltnutzung
- Überlebensfähige Mindest-Populationsgrößen

Flächengröße

Die Flächengröße eines Biotops oder Habitats ist vor allem unter dem Aspekt der Artenzahl und der räumlichen Verteilung von Arten für die Bewertung relevant. Minimalareale beschreiben die Mindestgrößen von Tierhabitaten. Areale von Pflanzenarten werden durch ihren Verbreitungsschwerpunkt und die Art ihrer Fortpflanzung bestimmt.

Seltenheit und Gefährdung von Arten

Vorkommen seltener Arten, Anzahl und/oder bedrohter Arten gemäß "Rote Listen"

Die Zahl der Individuen sollte langfristig mindestens eine ausreichend stabile Population sicherstellen. Bestände, die eine kritische Populationsgröße aufgrund ihrer Gefährdung erreichen, sind in die Wertstufe 4 einzustufen. Als zusätzliche Bewertungskriterien können die Kriterien der "Roten Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands 1996" zur verbalen Bewertung mit verwendet werden.

Es werden folgende Wertstufen unterschieden:

Wertstufe 1	=	Potentiell gefährdete oder nicht gefährdete Arten
Wertstufe 2	=	Gefährdete Arten
Wertstufe 3	=	Stark gefährdete Arten
Wertstufe 4	=	Ausgestorbene, verschollene, vom Aussterben bedrohte sowie potentiell vom Aussterben bedrohte Arten

Vorkommen seltener Pflanzengesellschaften, Populationen gemäß z. B. "Rote Liste Pflanzengesellschaften"

Es werden folgende Wertstufen unterschieden:

Wertstufe 1	=	nicht gefährdete, nicht potentiell gefährdete und nicht vom Aussterben bedrohte Pflanzengesellschaften
Wertstufe 2	=	gefährdete Pflanzengesellschaften
Wertstufe 3	=	stark gefährdete Pflanzengesellschaften
Wertstufe 4	=	vom Aussterben bedrohte Pflanzengesellschaften und potentiell gefährdete Pflanzengesellschaften

2. Biotope

Repräsentanz

Vorkommen von Biotopen mit repräsentativer, bundes-, landes- und regionalweiter besonders naturraumtypischer Artenausstattung

Die Repräsentanz ist ein Standardkriterium, wenn entsprechende Daten zur Verfügung stehen.

Ein wichtiges Ziel des Naturschutzes sind der Erhalt und die Entwicklung für den Naturraum repräsentativer Arten und Ökosysteme. Neben kulturhistorischen Gründen (Erhalt gebietstypischer Ökosysteme und Landschaften) steht hier vor allem die Erkenntnis im Vordergrund, daß jede Region aufgrund ihrer standörtlichen Voraussetzungen nur einem bestimmten Spektrum von Arten und Biozönosen besonders günstige Existenzbedingungen bietet. Als Bezugsgebiete für die Feststellung von **Repräsentanz** bieten sich in vielen Fällen die **Naturräume** an. Aussagen über die Repräsentanz sind erst nach vergleichenden Bestandsaufnahmen in den jeweiligen Bezugsgebieten sinnvoll. Die Biotopkartierungen bieten hier wichtige Vergleichsdaten. Ihre Ergebnisse ermöglichen naturraumbezogene Flächenbilanzen zumindest für die meisten naturnahen Lebensraumtypen. Über die in einzelnen Naturräumen repräsentativen Tier- und Pflanzenarten sind die Kenntnisse dagegen viel lückenhafter.

Seltenheit und Gefährdung von Biotoptypen

Seltenheit und Gefährdung von Biotoptypen gemäß "Roter Liste Biotoptypen"

Kriterium: Regionaler Gefährdungsgrad entsprechend der "Roten Liste Biotoptypen"

Es werden folgende Wertstufen unterschieden:

Wertstufe 1 = derzeit vermutlich keine Gefährdung (rG = *)
Wertstufe 2 = gefährdeter Biotoptyp (rG= 3)
Wertstufe 3 = stark gefährdeter Biotoptyp (rG= 2)
Wertstufe 4 = Biotoptyp vollständig vernichtet, von vollständiger Vernichtung bedroht oder potentiell gefährdet (rG= 1 oder 0)

Zeitraum der Wiederherstellbarkeit

Regenerationsfähigkeit

Die Regenerationsfähigkeit ist die Fähigkeit von Ökosystemen (Biotoptypen), eine durch Extremfaktoren (hier: Wirkfaktoren von Eingriffen) hervorgerufene Änderung der Struktur und Funktion nach Aufhören einer Störung bzw. Wirkung rückgängig zu machen und den vor dem negativen Einfluß herrschenden Zustand wiederherzustellen. Die Möglichkeiten einer Regeneration eines Ökosystems werden maßgeblich bestimmt durch das Vorhandensein geeigneter standörtlicher Bedingungen, durch die Präsenz von ansiedlungsfähigen Arten im Kompensationsraum sowie durch den zu durchlaufenden Entwicklungsprozeß (Alterung). Ein maßgeblicher Reifeprozeß ist innerhalb eines kurzen Zeitraums (Grenzwert: 25 Jahre) nicht möglich. Das Alter von Ökosystemen ist daher für eine Bewertung die maßgebliche Größe.

Es werden folgende nach Altersklassen geordnete Wertstufen unterschieden:

Wertstufe 1 = Regenerationszeit 1 bis 25 Jahre
Wertstufe 2 = Regenerationszeit 26 bis 50 Jahre
Wertstufe 3 = Regenerationszeit 51 bis 150 Jahre
Wertstufe 4 = Regenerationszeit mehr als 150 Jahre

Naturnähe

Naturnähe und Hemerobie gemäß Hemerobiestufen

Das im Naturschutz wohl am meisten verwendete wertbestimmende Kriterium ist der **Grad der Natürlichkeit**. Nach jeweils zunehmendem menschlichen Einfluß auf die Vegetation kann unterschieden werden (ELLENBERG 1963):

A: - unberührt
- natürlich
- naturnah
- bedingt naturnah

B: - bedingt naturfern
- naturfern
- künstlich

Unberührte und selbst natürliche Ökosysteme fehlen in Mitteleuropa. Allerdings wird der Begriff "Natürlichkeit" in der Praxis nicht einheitlich gebraucht. Manchmal wird er mehr auf den Pflanzenartenbestand im Vergleich zu unbeeinflußten Verhältnissen, manchmal mehr auf das Ausmaß der Veränderungen bei abiotischen Qualitäten, manchmal auf die Entstehungsgeschichte bezogen. So werden z. B. Abbaustellen ohne nähere Betrachtungen der Artenbestände in der Regel als halbnatürlich oder naturfern eingestuft, auch wenn sie sich nach Auflassung ungestört entwickeln konnten. Für seit Jahrtausenden vom Menschen genutzte Gebiete ist Natürlichkeit im Sinne unbeeinflußter Verhältnisse kaum faßbar. Hierfür ist die Einordnung der Ökosysteme nach ihrem Hemerobiegrad, d. h. nach dem Intensitätsgrad der Kulturwirkung auf de Vegetation, besser geeignet. Folgende Stufen zunehmenden Einflusses werden unterschieden:

ahemerob	=	unbeeinflußt vom Menschen
oligohemerob	=	wenig vom Menschen beeinflußt
mesohemerob	=	mäßig beeinflußt
euhemerob	=	stark beeinflußt
polyhemerob	=	stark vom Menschen geprägt
metahemerob	=	vegetationsfreie, vom Menschen überprägte Bereiche

Auf der Grundlage der Anleitung zur Biotopkartierung sind folgende Kriterien in die Beurteilung der Naturnähe einzubeziehen:

- Natürliche, naturnahe Ausprägung des Biotops
- gute Ausprägung eines halbnatürlichen Biotops
- Nutzungsart, -formen und -intensität (intensiv - extensiv - keine Nutzung
- Gefährdungen und Störungen

3. Biozönose / Funktion

Komplexität

Struktur- und Habitatreichtum

Tierarten sind häufig an bestimmte strukturelle Ausprägungen von obligatorisch oder fakultativ darin enthaltenen Kleinstrukturen (Habitate, Mikrohabitate) gebunden. Dieses betrifft die innere Struktur einzelner Ökosysteme ebenso wie die Struktur der Landschaft als Ganzes. Von einem Strukturtyp können unterschiedliche Ausprägungen realisiert sein, was sich in der Besiedlung von Flora und Fauna widerspiegelt. In Abhängigkeit von Vorhandensein und konkreter Ausprägung der Biotopstruktur kann somit die Beurteilung zunächst als vergleichbar eingestufter Biotope nach der Erhebung entsprechender Arten zu stark divergierenden Ergebnissen führen. Der Umkehrschluß, nach dem aus der Kartierung von Strukturen über eine "potentielle Besiedlung" auf das tatsächliche Vorkommen von Tierarten geschlossen wird, ist jedoch nicht zulässig, da die Struktur selten der einzige für die Besiedlung relevante Parameter ist, auch wenn strukturelle Komponenten heute oftmals den Überlebensengpaß darstellen. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Codes für Biotoptypen und insbesondere auf der Grundlage des Zusatzcodes "Habitate und Strukturen“ und der "Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände Mecklenburg-Vorpommern". Die Bewertung ist biotoptypbezogen und unter Einbeziehung vorhandener Tierartenvorkommen durchzuführen. Gegebenenfalls sind der Substrattyp (→Bodenart) sowie die Trophie- und die Feuchtestufe mit einzubeziehen.

Es werden folgende Wertstufen unterschieden:

Wertstufe 1	=	Geringe Ausprägung von Strukturen und Habitaten oder Sonderstandort ohne oder mit gering ausgeprägter Einzelstruktur
Wertstufe 2	=	Mittlere Ausprägung von Strukturen und Habitaten oder Sonderstandort mit teilweise ausgeprägter Einzelstruktur
Wertstufe 3	=	Hohe Ausprägung von Strukturen und Habitaten oder Sonderstandort mit ausgeprägter Einzelstruktur
Wertstufe 4	=	Sehr hohe Ausprägung von Strukturen und Habitaten oder Sonderstandort mit besonders ausgeprägter Einzelstruktur

Vielfältige Standortverhältnisse

Zusätzlich zum Struktur- und Habitatreichtum können im Einzelfall noch weitere Kriterien zur Bewertung ergänzt werden, wie z.B. horizontale und vertikale Vegetationsstruktur, Fließgeschwindigkeiten, mikroklimatische Aspekte wie Relief und Exposition, Besonnung, Temperatur und Feuchtigkeit, Blühaspekte, Bodentemperatur, Bodenfeuchte, Bodenazidität, Bodenpufferungsvermögen, Bodenwärmestrom etc.

Typische Zonierung von BiotoptypenlAusprägung von Grenzlinien (Ökotone und Gradienten)

Vegetationseinheiten sind in der Landschaft häufig räumlich eng miteinander verzahnt. Die benachbarten Lebensgemeinschaften stehen in funktionaler Beziehung zueinander. Dies gilt z. B. in besonderem Maße für natürliche Zonationskomplexe. Aus diesem Grund ist die Erhebung von Standorteigenschaften, von raumstrukturellen Größen und der Ausstattung mit bestimmten Habitaten, deren räumliche Eigenschaften und Verzahnung, von elementarer Bedeutung für eine

Bewertung von Biotopstrukturen. Grenzlinien zwischen Biotopen weisen oft hohe Artenzahlen und besondere Struktureigenschaften auf. Eine besondere Bewertung von sog. Ökotonen sowie Feuchte- und Nährstoffgradienten muß deshalb in die Gesamtbewertung einfließen. Die Bewertung von Ökotonen und Gradienten ist mit Hilfe der Kriterien "Habitate und Strukturen" und "Trophie und Feuchtestufe" vorzunehmen. Merkmalskriterium ist die besondere Ausprägung der jeweiligen Zonierungen bzw. Grenzlinien.

Trophie

Im Zusammenhang mit dem vorhandenen Artenvorkommen ist die Trophie, wie folgt, zu beurteilen:

dystroph: Huminstoffreiche Gewässer brauner Färbung verfügen kaum über pflanzenverfügbare Nährstoffe. Sie sind kalkarm und stellen mit ihrem schlechten Lichtklima einen unproduktiven Standort dar. Hierher ziehen sich konkurrenzschwache Spezialisten der Vegetation zurück. Solche Standorte sind extrem eutrophierungsempfindlich. Ihre Verbreitung ist im wesentlichen auf Hochmoore beschränkt.

oligotroph (nährstoffarm): Mineralische Nährstoffe sind rar. Die Primärproduktion ist gering, entsprechend schütter ist die Vegetation ausgeprägt. Andere wachstumshemmende Standorteigenschaften (geringer pH-Wert) sind häufig anzutreffen. Magerkeitszeiger der Stufen N 1 und N 2 nach ELLENBERG (1992) sind für die Vegetation charakteristisch, die aus artenarmen Spezialistengemeinschaften besteht. Diese Standorte sind eutrophierungsempfindlich.

mesotroph (mäßig nährstoffreich): Ein mäßiges Angebot an Nährstoffen läßt Produktivität und Artenreichtum sprunghaft ansteigen. Hier ist viel Raum für Spezialisten, die die vorhandenen Ressourcen am besten ausnutzen können. Es handelt sich um Biozönosen mit Übergangscharakter zwischen oligo- und eutroph. In der Vegetation finden sich gehäuft Arten mit den Stickstoffzahlen N 3 und N 4 nach ELLENBERG (1992).

eutroph (nährstoffreich): Pflanzliche Nährstoffe sind reichlich vorhanden. Die Produktivität ist hoch und äußert sich in üppig wuchernden Beständen. Der Artenreichtum ist allgemein hoch, kann aber je nach Standort auch schon zurückgehen, indem einige konkurrenzstarke Arten sich herdenartig ausbreiten. Gute Basen- und Nährstoffversorgung sind weitere Standorteigenschaften. Hierher gehören Arten mit N-Zahlen zwischen 5 und 9 nach ELLENBERG (1992).

polytroph: Das überreiche Nährstoffangebot führt dazu, daß Auf- und Abbauprozesse aus dem Gleichgewicht geraten. Wenige angepaßte Arten erobern solche Standorte. Mikrobielle Abbauprozesse laufen sichtbar ab (Faulgasentwicklung).

Feuchtestufe

Folgende Feuchtestufen werden unterschieden:

trocken: Grundwasserferne Standorte auf Dünen und sandigen Grund- und Endmoränenkuppen, mittlerer Grundwasserstand 10 - 25 dm unter Flur, mittlere Feuchtezahl nach ELLENBERG 2 bis 3.

mäßig trocken (auch als mäßig frisch bezeichnet): Grundwasserferne Standorte mit Sand oder sandigem Lehm als Substrat, mittlerer Grundwasserstand 6 bis 15 dm unter Flur, mittlere Feuchtezahl nach ELLENBERG 4.

frisch: Grundwasserbeeinflußte Sand- und Lehmstandorte, mittlerer Grundwasserstand 4 bis 10 dm unter Flur, mittlere Feuchtezahl nach ELLENBERG 5 bis 6.

feucht: Grundwasserbestimmte Mineralstandorte und mäßig entwässerte Moorstandorte, mittlerer Grundwasserstand 2 bis 5 dm unter Flur, im Frühjahr auch flurgleich, mittlere Feuchtezahl nach ELLENBERG 6 bis 7.

wechselfeucht: Wechsel von Abtrocknungs- und Vernässungsphasen mit möglichen Überstauungen, grundwassernah, und / oder stauwasserbeeinflußt, mittlerer Grundwasserstand 0 bis 8 dm unter Flur, mittlere Feuchtezahl nach ELLENBERG 7.

sehr feucht: Stark grundwasserbestimmte Standorte, im Frühjahr grundwasserflurgleich oder überstaut, im Laufe der Vegetationsperiode deutlich abfallend, mittlerer Grundwasserflurabstand 0 bis 4 dm unter Flur, mittlere Feuchtezahl nach ELLENBERG 8 bis 9.

naß: Hoher, das Geländeniveau erreichender Grundwasserspiegel, während der Vegetationsperiode nicht oder nur wenig absinkend, mittlerer Grundwasserstand 0 bis 2 dm unter Flur, mittlere Feuchtezahl nach ELLENBERG 10.

offenes Wasser: Wasserspiegel liegt über dem Geländeniveau, mittlere Feuchtezahl nach ELLENBERG 11 bis 12.

quellig: An sichtbar austretendem Grundwasser oder Quellzeigern zu erkennen.

Als Gefährdungsschwelle können die oligotrophen bis mäßig eutrophen Standorte sowie die trockenen bis mäßig trockenen und die feuchten bis nassen und quelligen Standorte angenommen werden. Als gefährdet kann darüber hinaus artenreiches Grünland auf "frischen" Standorten angenommen werden.

Stabilität, Elastizität und Belastbarkeit, Dynamik von Populationen und Ökosystemen

Stabilität bedeutet, daß unter gleichbleibenden äußeren Bedingungen die Populationsgrößen der meisten Arten einer Biozönose nur wenig oder nur kurzfristig um einen Mittelwert pendeln. Massenvermehrungen von einzelnen oder wenigen Arten in der Form, daß sie das bestehende Gleichgewicht nachhaltig verändern könnten, treten nicht auf oder werden durch systemeigene Mechanismen kompensiert. Eine ausgeprägte Fähigkeit, Außeneinflüsse ohne nachhaltige Systemänderung zu kompensieren, wird als **Elastizität** bezeichnet. Die **Belastbarkeit** eines Ökosystems ist auf anthropogene Einflüsse beschränkt. Bestimmte instabile Ökosystemtypen (Sukzessionsstadien) besitzen eine hohe Wertigkeit. Zum einen ist die Mehrzahl der in Mitteleuropa heimischen Arten auf derartige Lebensräume angewiesen, zum anderen können in durchgängig genutzten Landschaften oft nur solche elastischen bzw. belastbaren Ökosysteme auf Dauer gehalten werden. Sie spielen als "Ausgleichsbiotope" in ansonsten durchgängigen Landschaften eine wichtige Rolle. **Dynamik** ist eine zentrale Eigenschaft von Ökosystemen. Das Auftreten natürlicher dynamischer Prozesse bzw. der Grad der Abweichung der realen von der natürlichen Dynamik sind wichtige wertbestimmende Kriterien. In der Biotopkartieranleitung sind dynamische Prozesse unter "Besonderheiten" ansatzweise erfaßt.

Vernetzungsgrad

Verbund-, Trittstein- und Vernetzungsfunktion

Die Beurteilung von Verbund-, Trittstein- und Vernetzungsfunktion ist in Verbindung mit Habitat- und Strukturreichtum und biotopbezogenem Artvorkommen vorzunehmen. Der Bewertung zugrunde zu legen sind die jahreszeitlich jeweils unterschiedlichen Lebensraumtypen und das jeweilige Ausbreitungsvermögen der Arten. Neben der Seltenheit ist die Ermittlung der **Lagebeziehung** von Biotopen von Bedeutung. Sie ist insbesondere bei Trittsteinbiotopen und bei der Ermittlung der Ausbreitung und der Wanderbeziehungen von Tierarten zu ermitteln. Die Lagebeziehung eines Biotops zu benachbarten Biotopstrukturen ermöglicht Aussagen und Bewertungen bzgl. der Qualität eines Biotops hinsichtlich seiner **Lebensraum- und Vernetzungsfunktion** im gesamten Landschaftsraum. Es wird zwischen **Vernetzung** und **Verbund** unterschieden.

Verbund bezieht sich auf den **räumlichen Kontakt** und bezeichnet das Aneinanderstoßen von Lebensräumen in Längs- und Querrichtung. Verbundfunktion kann angenommen werden, wenn aus Lage und Art des Biotops hervorgeht, daß Verbindungen zwischen möglichst gleichartigen Lebensräumen für Organismen mit geringem Ausbreitungsvermögen bestehen.

Eine **Trittsteinfunktion** besteht in der indirekten Vernetzung von Ökosystemen. Mobilen Arten mit Flug- und Laufausbreitung ist ein Wechsel zum räumlich getrennten Biotop möglich. Trittsteinfunktion kann angenommen werden, wenn kleinflächige Biotope in lebensfeindlicher Umgebung liegen, aber von Arten mit geringem Ausbreitungsvermögen noch erreicht werden.

Folgende Wertstufen werden unterschieden:

Wertstufe 1	=	Geringe Bedeutung des Biotops für die räumliche Verbund- und Trittsteinfunktion
Wertstufe 2	=	Mittlere Bedeutung des Biotops für die räumliche Verbund- und Trittsteinfunktion
Wertstufe 3	=	Hohe Bedeutung des Biotops für die räumliche Verbund- und Trittsteinfunktion
Wertstufe 4	=	Sehr hohe Bedeutung des Biotops für die räumliche Verbund- und Trittsteinfunktion

Die **Vernetzung** betrifft **funktionale Beziehungssysteme** zwischen pflanzlichen und / oder tierischen Organismen, wie sie seit Jahrmillionen in der Natur bestehen. Bei der Einstufung der Bedeutung der Vernetzungsfunktion sind folgende Kriterien zu berücksichtigen: Erreichbarkeit, Nutzung und Besiedlung des Biotops durch Arten, Trittsteine und Korridore, Stenökie und Euryökie sowie Seltenheit und Gefährdung der Arten und Gesellschaften bzw. Populationen, Biotope von lokaler, regionaler, landesweiter und internationaler Bedeutung, Gefährdungen und Nutzungen, Fragmentierungen, Zerschneidungen und Störungen.

7.3 Anlage 3- Kompensationsmaßnahmen und ihre Werteinstufung[1]

I. Vegetationsmaßnahmen

(Anpflanzung/Aussaat oder Beseitigung von (standortheimischen) Gehölzen, Kräutern und Gräsern; die gewählten Pflanzenartenkombinationen müssen streng an den Anforderungen der angestrebten Biotoptypen orientiert sein).

	Wertstufe
1. Anlage von Wäldern mit standortheimischen Baum- und Straucharten	1 - 3
– mit Sukzession auf > 30 % der Gesamtfläche	2
– in Bereichen, die für die Waldmehrung besonders geeignet sind	2
– o.a. Erfordernisse einschl. Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes	3
Sonstige Anforderungen: Erstellung von Schutzeinrichtungen Entwicklungspflege: 3 Jahre	
2. Anlage parkartiger Grünflächen mit heimischen Arten und extensiver Nutzung Sonstige Anforderungen: Entwicklungspflege : 3 - 5 Jahre	2
3. Umbau von Pflanzungen mit standortfremden Bestockungen außerhalb des Waldes (Entnahme standortfremder und nicht heimischer Gehölze, Nachpflanzen standortheimischer Gehölze)	1 - 2
– bei Bestockungen mit einem erheblichem Anteil von Starkholz in der Baumschicht (z. B. Pappeln)	2
Sonstige Anforderungen: – Heister ≥ 150/175, – Sträucher ≥ 80/100 und – Entwicklungspflege: 3 Jahre	
4. Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldsäumen	1 - 2
– Feldgehölze mit einem Anteil von > 30 % Baumgehölze	
– Mehrreihige Hecken mit Überhältern	2
– Pufferung von Söllen und sonstigen Wasserflächen	2
– Anpflanzungen im Bereich höherwertiger Vegetation	2
	1 - 2
Sonstige Anforderungen: – Freihaltung eines Brachesaumes von > 5 Meter – Heister: ≥ 150/175 (Siedlungsbereich 175/200) – Sträucher: ≥ 80/100 (Siedlungsbereich 125/150) – Pflanzdichte: im einzelnen zielorientiert festzulegen – Erstellung von Schutzeinrichtungen (nur freie Landschaft) – Entwicklungspflege incl. bedarfsweiser Bewässerung: 3 Jahre	
5. Anpflanzung von Einzelbäumen	1 - 2
– Neuanlage/Ergänzung von Alleen	2
– Pflanzung von Solitärbäumen in markanter Lage	2
Als Bezugsfläche wird pro Baum ein Flächenäquivalent von 25 m² zugrunde gelegt.	
Sonstige Anforderungen: – > 12 m² unversiegelter Wurzelraum – Stammumfang: > 16/18 (Siedlungsbereich 18/20), bei Obstbäumen 10/12 – Baumscheibe: mindestens 12 m² – Entwicklungspflege incl. Bewässerung: 3 - 5 Jahre	

[1] Das Erreichen der Wertstufe 4 ist nur in Ausnahmefällen in Kombination mit mehreren wertsteigemden Faktoren möglich.

[1] LUNG 03/1999

	Wertstufe
6. Anlage von naturnahen Wiesen und Weiden auf ehemaligen Acker- oder Wirtschaftsgrünlandflächen	**1 - 3**
– mit Aushagerung des Standortes und langfristig gesichertem Nutzungs- bzw. Pflegemanagement	2
– o.a. Erfordernisse einschl. Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushalts	3
– (einschl. Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushalts in Küstenüberflutungsbereichen (vgl. auch Ziffer III.3))	(-4)[1]
Sonstige Anforderungen: Einsaat mit standortheimischem Saatgut	
7. Vegetationsmanagement zur Neuanlage und Wiederherstellung von historischen Landnutzungsformen (z. B. Seggenriede, Heiden, Magerrasen)	**1 - 3**
– Entkusseln ohne Pflegemanagement	1
– Entkusseln mit dauerhaftem Pflegemanagement	2
– o.a. Erfordernis einschl. Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes	3

II. Selbständige Vegetationsentwicklung

	Wertstufe
1. Umwandlung von Rohboden oder Acker in eine natürliche Sukzessionsfläche	**1 - 3**
– mit langjähriger Aushagerung durch Mahd und Abtransport des Mähgutes	2
– o.a. Erfordernisse einschl. Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushalts	3
2. Zulassung der Sukzession in bislang durch naturfremde Nutzungen geprägten Vegetationsbeständen. (In Frage kommen nur Vegetationsbestände auf vornehmlich trockenen oder nassen Sonderstandorten, die eine Entwicklung in Richtung auf die Zielbiotope erwarten lassen. Ungeeignet sind Standorte mit naturfernen Vorflutverhältnissen, sofern keine Maßnahmen zur Beseitigung von Vorflutanlagen vorgesehen sind).	**2 - 3**
– Entwicklung von Intensivgrünland zu Röhrichten	2
– Entwicklung von Wirtschaftswald zu Naturwald in gelenkter oder freier Sukzession	2
– o.a. Erfordernis einschl. Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushalts (z. B. mineralische und organische Naßstandorte)	3 (-4)[1]
Sonstige Anforderungen:	
– Waldsäume mit einer Mindestbreite von 20 Metern	
– Pufferzone an Gewässern	

III. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

	Wertstufe
1. Herstellung von Standgewässern (Naturschutzgerechte Gestaltung und ggf. Bepflanzung/Sukzession; bei durch Abbautätigkeit entstehenden größeren Gewässern sind i. d. R. nur die Flachwasserbereiche (< 2 bis 3 Meter) anzurechnen.)	**1 - 3**
– Kleingewässer (< 0,5 ha)	2
– Nährstoffarmes Flachgewässer (> 1 ha)	3
Sonstige Anforderungen: Pufferzone landseitig > 7 Meter	

[1] Das Erreichen der Wertstufe 4 ist nur in Ausnahmefällen in Kombination mit mehreren wertsteigemden Faktoren möglich.

	Wertstufe
2. Renaturierung von Still- und Fließgewässern (einschl. vollständiger Wiederherstellung bei Verrohrung) (Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen, naturnahe Gestaltung, Entschlammung der Sohle)	**1 - 3**
– Beseitigung technischer Verbauungen einschl. Initiierung bettbildender Prozesse	2
– Beseitigung technischer Verbauungen einschl. naturnäherer Gestaltung des Gewässerbetts	3
– vollständige Wiederherstellung eines ehemaligen Gewässers	3 (-4)[1]
Sonstige Anforderungen: Pufferzone landseitig > 7 Meter Als Bezugsfläche (Flächenäquivalent) werden bei Fließgewässern die Wasserfläche und die naturschutzgerecht gestaltete gewässernahe Randzone, auf der Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, zugrunde gelegt.	
3. Wiederherstellung von Überflutungsregimen mit Retentionsräumen (Maßnahme ggf. in Kombination mit Ziffer III. 2 durchzuführen)	**3**
– mittels Höherlegung der Gewässersohle und Beseitigung von Randverwallungen	3
– mittels Beseitigung oder Rückverlegung von Deichen und Wiederherstellung der Überflutungsdynamik	3(-4)[1]
Als Bezugsfläche wird die von der Maßnahme insgesamt betroffene Fläche mit 10 % berücksichtigt. Sonstige Maßnahmenbestandteile zur Veränderung der Vegetation werden nach den Vorschriften gem. Ziffer I. 5 und Ziffer II. 2 in Ansatz gebracht.	
4. Wiederherstellung der Durchlässigkeit von Fließgewässern (Beseitigung von Querriegeln, Anlage von Bypässen)	**1 - 2**
– Gewässer unterhalb des Sperrbauwerkes weist keine Wanderungshindernisse mehr auf	2
Die Bezugsfläche (Flächenäquivalent) ist wie folgt zu ermitteln: Zehnfaches des Produktes aus der Länge der hindernisfreien Fließstrecke (max. 5 km) oberhalb des beseitigten oder umgangenen Sperrbauwerkes und der durchschnittlichen Breite des Gewässers.	
5. Renaturierung von Quellbereichen	**1 - 3**
– Zulassen der natürlichen Vegetationsentwicklung und Pufferung im Randbereich	2
– Rückbau von Entwässerungsanlagen, Zulassen der natürlichen Vegetationsentwicklung und Pufferung im Randbereich	3

[1] Das Erreichen der Wertstufe 4 ist nur in Ausnahmefällen in Kombination mit mehreren wertsteigemden Faktoren möglich.

	Wertstufe
6. Wiederherstellung von historischen Teichanlagen mit Bedeutung für den Artenschutz (natur-, insbesondere artenschutzgerechte Gestaltung der Anlage; eine intensive fischereiliche Nutzung ist auszuschließen)	**2 - 3**
– Ausbesserung defekter Anlagenteile; Wiederbespannung der Teiche	2
– Rekonstruktion von Anlagenteilen; Wiederbespannung der Teiche, Einrichtung eines naturschutzgerechten Nutzungsmanagements	3
6. Herstellung von Gewässerbodenflächen mit Steinblöcken oder Grobkies im marinen Bereich	**2**

IV. Entsiegeln von Flächen

	Wertstufe
Auf entsiegelten Flächen können im allgemeinen die in den Ziffern I. bis III. dargestellten Maßnahmen durchgeführt werden. Die entsprechenden Vorschriften zur Bewertung der Kompensationsmaßnahmen finden in analoger Weise Anwendung, Voraussetzung ist, daß die entsiegelten Flächen dauerhaft Lebensraumfunktionen übernehmen können. In diesem Fall wird die Entsiegelung zusätzlich durch einen Aufschlag beim Kompensationsflächenäquivalent um einen Betrag von 0,5 berücksichtigt. Formel: Entsiegelung = Erhöhung des Kompensationsfaktors um + 0,5. (Bei Beseitigung von alten Anlagen, insbesondere Hochbauten, in wertvollen Landschaftsbildräumen Erhöhung der Kompensationswertzahl um +1,0)	-

V. Rückbau von Straßen und Wegen sowie sonstigen belastenden Infrastruktureinrichtungen	**Wertstufe**
Die Maßnahmen bedürfen einer besonderen Regelung in entsprechenden Unterregelwerken.	-

8 Literaturverzeichnis

8.1 Bücher

- **Atteslander, Peter/ Siegert, Gabriele u.a.**: *Fernstudium Dorfentwicklung. Studieneinheit 7- Dorfentwicklung als Lernprozess*; Tübingen: Deutsches Institut für Fernstudium an der Universität Tübingen (DIFF), 1989
- **Baier, Hermann/ Dencker, Regina u.a. [Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg- Vorpommern(Hg)]**: *Hinweise zu Eingriffsregelung. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg- Vorpommern Heft 3/1999;* Güstrow, 1999
- **Baldauf, Gerd/ Ettl, Karlheinz u.a.**: *Fernstudium Dorfentwicklung. Studieneinheit 6- Instrumente und Programme*; Tübingen: Deutsches Institut für Fernstudium an der Universität Tübingen (DIFF), 1989
- **Becker, Hans- Joachim/ Herms, Arno/ Weiger, Hubert**: *Fernstudium Dorfentwicklung. Studieneinheit 3A- Ökonomie und Ökologie*; Tübingen: Deutsches Institut für Fernstudium an der Universität Tübingen (DIFF), 1989
- **Buchenauer, R. (Hrsg.)**; *Gemeinschaft, Ehrenamt, Selbsthilfe. Neue Wege des Gemeinwesens im ländlichen Raum*; Seminar am 29. Oktober 1997 im Kur- und Bürgerhaus der Gemeinde Bad Endbach; Schriften der Hessischen Akademie der Forschung und Planung im Ländlichen Raum : Sitzungs- und Forschungsberichte; Bad Karlshafen, 1997
- **Deutsches Institut für Fernstudien**; *Dorfentwicklung Band 1.* Soziokultur; Tübingen, 1989
- **Ehalt, H.C. und Schulz, W.**: *Ländliche Lebenswelten im Wandel. Historisch soziologische Studien in ST. Georgen/Laventtal*. Band 13; Frankfurt, 2000

- **Frahm, Eckart u.a.**: *Fernstudium Dorfentwicklung. Studieneinheit 0- Einführung*; Tübingen: Deutsches Institut für Fernstudium an der Universität Tübingen (DIFF), 1990
- **Gomolka, Prof. Dr. A.**: *Brücken der Region. Von der EU geförderte Projekte in Mechlenburg- Vorpommern*; Informationsbroschüre: o.J.; o.O.
- **Haindl, Erica/ Hill, Burkhard u.a.**: *Fernstudium Dorfentwicklung. Studieneinheit 2- Soziokultur des Dorfes*; Tübingen: Deutsches Institut für Fernstudium an der Universität Tübingen (DIFF), 1989
- **Hauptmeyer, Carl- Hans/ Kaschube, Wolfgang u.a.**: *Fernstudium Dorfentwicklung. Studieneinheit 1- Grundlagen der Dorfentwicklung*; Tübingen: Deutsches Institut für Fernstudium an der Universität Tübingen (DIFF), 1988
- **Heck, Ludwig/ Schmidt, J. Alexander**: *Fernstudium Dorfentwicklung. Studieneinheit 5- Architektur des Dorfes*; Tübingen: Deutsches Institut für Fernstudium an der Universität Tübingen (DIFF), 1989
- **Henkel, Gerhard**: *Der ländliche Raum - Gegenwart und Wandlungsprozesse seit dem 19. Jahrhundert in Deutschland*, Verlag Teubner, Stuttgart, 1999
- **Hoffmann, Jens [Institut für Umweltgeschichte und Regionalentwicklung(Hg)]**: *Ländliche Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern. Befunde, Anregungen und Ausblicke;* Aachen: Shaker Verlag, 2006
- **Karl, Harald Dipl-Biol. [Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg- Vorpommern(Hg)]**: *Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt und Natur Mecklenburg- Vorpommern Heft 1/1998;* Gülzow: Rügen- Druck GmbH, 1998
- **Köhler, Horst**: *Stadt- und Dorferneuerung in der kommunalen Praxis. Sanierung- Entwicklung- Denkmalschutz- Baugestaltung*; Berlin: Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., 1995

- **Kothe, Marion**: *Innerdörfliche Integration*. *Zur Bedeutung von Ehre und Vereinsleben auf dem Lande*. Beiträge zur Volkskunde in Niedersachsen, Band 9, 1995
- **o.V.**: *Großes Lexikon A-Z*; Chur, Schweiz: ISIS Verlag: 1996
- **Riedel, Wolfgang [Lange, Horst (Hg.)]**:*Landschaftsplanung*.2. Auflage; Berlin: Akademischer Verlag GmbH Heidelberg, 2002
- **Schwedt, Herbert**: *Probleme ländlicher Kultur*; Mainz: Ges. für Volkskunde in Rheinland- Pfalz e.V., 1994

8.2 Zeitschriften/ Zeitungen

- **AK- der Anzeigenkurier** vom 09. Juni 2004; Kurierverlags GmbH & Co. KG
- **AK- der Anzeigenkurier** vom 29. September 2004; Kurierverlags GmbH & Co. KG
- **AK- der Anzeigenkurier** vom 15. Juni 2005; Kurierverlags GmbH & Co. KG
- **AK- der Anzeigenkurier** vom 07. Juni 2006; Kurierverlags GmbH & Co. KG

- **MST- Journal** vom 07. Juni 2003; Wittich Verlag
- **MST- Journal** vom 24. Juni 2006; Wittich Verlag

- **Neubrandenburger Zeitung- Nordkurier** vom 15. Juni 1998; Kurierverlag Mecklenburgische Seenplatte
- **Neubrandenburger Zeitung- Nordkurier** vom 19. Juni 1999; Kurierverlag Mecklenburgische Seenplatte
- **Neubrandenburger Zeitung- Nordkurier** vom 16. Juni 2001; Kurierverlag Mecklenburgische Seenplatte
- **Neubrandenburger Zeitung- Nordkurier** vom 17. Juni 2001; Kurierverlag Mecklenburgische Seenplatte

- **Neubrandenburger Zeitung- Nordkurier** vom 14. Juni 2002; Kurierverlag Mecklenburgische Seenplatte
- **Neubrandenburger Zeitung- Nordkurier** vom 17. Juni 2002; Kurierverlag Mecklenburgische Seenplatte
- **Neubrandenburger Zeitung- Nordkurier** vom 30. September 2002; Kurierverlag Mecklenburgische Seenplatte
- **Neubrandenburger Zeitung- Nordkurier** vom 12. Mai 2003; Kurierverlag Mecklenburgische Seenplatte
- **Neubrandenburger Zeitung- Nordkurier** vom 11. Juni 2003; Kurierverlag Mecklenburgische Seenplatte
- **Neubrandenburger Zeitung- Nordkurier** vom 24. September 2003; Kurierverlag Mecklenburgische Seenplatte
- **Neubrandenburger Zeitung- Nordkurier** vom 10. Juni 2004; Kurierverlag Mecklenburgische Seenplatte
- **Neubrandenburger Zeitung- Nordkurier** vom 14. Juni 2004; Kurierverlag Mecklenburgische Seenplatte
- **Neubrandenburger Zeitung- Nordkurier** vom 01. Oktober 2004; Kurierverlag Mecklenburgische Seenplatte
- **Neubrandenburger Zeitung- Nordkurier** vom 04. Oktober 2004; Kurierverlag Mecklenburgische Seenplatte
- **Neubrandenburger Zeitung- Nordkurier** vom 26./27. März 2005; Kurierverlag Mecklenburgische Seenplatte
- **Neubrandenburger Zeitung- Nordkurier** vom 09. Juni 2005; Kurierverlag Mecklenburgische Seenplatte
- **Neubrandenburger Zeitung- Nordkurier** vom 13. Juni 2005; Kurierverlag Mecklenburgische Seenplatte
- **Neubrandenburger Zeitung- Nordkurier** vom 23. August 2005; Kurierverlag Mecklenburgische Seenplatte
- **Neubrandenburger Zeitung- Nordkurier** vom 16. Dezember 2005; Kurierverlag Mecklenburgische Seenplatte
- **Neubrandenburger Zeitung- Nordkurier** vom 07. Juni 2006; Kurierverlag Mecklenburgische Seenplatte

- **Neubrandenburger Zeitung- Nordkurier** vom 10./11. Juni 2006; Kurierverlag Mecklenburgische Seenplatte
- **Neubrandenburger Zeitung- Nordkurier** vom 13. Juni 2006; Kurierverlag Mecklenburgische Seenplatte
- **Neubrandenburger Zeitung- Nordkurier** vom 24. Juni 2006; Kurierverlag Mecklenburgische Seenplatte
- **Neubrandenburger Zeitung- Nordkurier** vom 07. August 2006; Kurierverlag Mecklenburgische Seenplatte
- **Neubrandenburger Zeitung- Nordkurier** vom 19. April 2007; Kurierverlag Mecklenburgische Seenplatte
- **Neubrandenburger Zeitung- Nordkurier** vom 07. Juni 2007; Kurierverlag Mecklenburgische Seenplatte
- **Neubrandenburger Zeitung- Nordkurier** vom 11. Juni 2007; Kurierverlag Mecklenburgische Seenplatte
- **Neubrandenburger Zeitung- Nordkurier** vom 15. Oktober 2007; Kurierverlag Mecklenburgische Seenplatte
- **Neubrandenburger Zeitung- Nordkurier** vom 24. Oktober 2007; Kurierverlag Mecklenburgische Seenplatte
- **Neubrandenburger Zeitung- Nordkurier** vom 18. Februar 2008; Kurierverlag Mecklenburgische Seenplatte
- **Neubrandenburger Zeitung- Nordkurier** vom 07. Mai 2008; Kurierverlag Mecklenburgische Seenplatte

- **NEVERIN INFO- Amtliches Mitteilungsblatt der Amtsverwaltung und der Gemeinden im Amtsbereich**: *Nr. 4/ 2006 August/ September*; GEROS-VERLAG Neubrandenburg
- **NEVERIN INFO- Amtliches Mitteilungsblatt der Amtsverwaltung und der Gemeinden im Amtsbereich**: *Nr. 4/ 2007 August/ September*; GEROS-VERLAG Neubrandenburg

- **Pressemitteilung der Europäischen Kommission:** *Entwicklung des ländlichen Raums: Kommission legt die jährliche Aufteilung der Mittel auf*

die Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2007 bis 2013 fest; IP/06/1177; *Brüssel 12.September 2006*

- **Vier Tore Blitz** vom 08. Juni 2003; **Mecklenburger Blitz Verlag**
- **Vier Tore Blitz** vom 14. September 2003; **Mecklenburger Blitz Verlag**
- **Vier Tore Blitz** vom 21. September 2003; **Mecklenburger Blitz Verlag**
- **Vier Tore Blitz** vom 06. Juni 2004; **Mecklenburger Blitz Verlag**
- **Vier Tore Blitz** vom 05. Juni 2005; **Mecklenburger Blitz Verlag**

8.3 Rechtsquellen

Baunutzungsverordnung, Nordlingen: Verlag C. H. Beck, 2004

Baugesetzbuch, Nordlingen: Verlag C. H. Beck, 2004

Bundesbodenschutzgesetz, München: Verlag C. H. Beck, 2. Aufl. 2005

Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung, Anhang des Bundesbodenschutzgesetz, München: Verlag C. H. Beck, 2. Aufl. 2005

Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern, Heidelberg: Rehm Verlag; Auflage: Dezember 2005

Schallschutz im Städtebau. *Lärmkarten; Kartenmäßige Darstellung von Schallimmissionen,* Berlin*:* Beuth Verlag GmbH (Hg), 2002

8.4 Anschreiben/ Verträge/ Pläne/Planwerke

- *Bebauungsplan „Dorfgemeinschaft Rühlow“*; Gemeinde Sponholz- Landkreis Mecklenburg- Strelitz; A&S GmbH Neubrandenburg
- *Gemeinsamer Flächennutzungsplan des Planungsverbandes „Mecklenburg- Strelitz- Ost“*; A&S GmbH Neubrandenburg
- *Grundstückskaufvertrag* vom 26. August 2004; Neustrelitz

- *Gründungspapier der Dorfgemeinschaft Rühlow für ländliches Brauchtum „Rylow 700plus“* vom 25. November 1998; Rühlow
- *Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Mittleres Mecklenburg/ Rostock. Erste Fortschreibung*, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, April 2007 ; Güstrow
- *Hinweise zur Baugenehmigung*; Schreiben vom 30.Oktober 2006; Die Landrätin des Landkreises Mecklenburg- Strelitz als Untere Bauaufsichtsbehörde, Neustrelitz
- *Satzung der Dorfgemeinschaft für ländliches Brauchtum Rühlow e.V.* vom 13. April 2007; Rühlow
- *Schlussverwendungsnachweis EU- Gemeinschaftsinitiative LEADER*+; Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei; Schwerin

8.5 Internetquellen

- ec.europa.eu/agriculture/rur/leader2/
- ec.europa.eu/agriculture/rurdev/index_de.htm
- www.leaderplus.de
- www.region-seenplatte.de
- www. wikipedia.de

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich diese Diplomarbeit selbstständig ohne Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst habe. Alle den benutzten Quellen wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen sind als solche einzeln kenntlich gemacht.
Diese Arbeit ist bislang keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt worden und auch nicht veröffentlicht worden.

Sponholz, den 2. Februar 2009